

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Gemeinde Weeze im
Jahr 2022/2023*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Weeze	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Weeze	7
0.2.1 Strukturen	7
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	7
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	9
0.4 Überörtliche Prüfung	9
0.4.1 Grundlagen	9
0.4.2 Prüfungsbericht	10
0.5 Prüfungsmethodik	11
0.5.1 Kennzahlenvergleich	11
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	12
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	12
0.6 Prüfungsablauf	13
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen	14
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	22
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	23
0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Weeze	29
0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	29
0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	29
0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Weeze	33
1. Finanzen	35
1.1 Managementübersicht	35
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	36
1.3 Haushaltssituation	37
1.3.1 Haushaltsstatus	38
1.3.2 Ist-Ergebnisse	40
1.3.3 Plan-Ergebnisse	44
1.3.4 Eigenkapital	47
1.3.5 Schulden und Vermögen	49
1.4 Haushaltssteuerung	54
1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	54
1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation	57

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	58
1.4.4	Fördermittelmanagement	62
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	65
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	71
2.	Vergabewesen	79
2.1	Managementübersicht	79
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	80
2.3	Organisation des Vergabewesens	81
2.3.1	Organisatorische Regelungen	81
2.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	86
2.4	Allgemeine Korruptionsprävention	88
2.5	Sponsoring	93
2.6	Nachtragswesen	96
2.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	96
2.6.2	Organisation des Nachtragswesens	98
2.7	Maßnahmenbetrachtung	100
	Anlage: Ergänzende Tabellen	101
3.	Informationstechnik an Schulen	104
3.1	Managementübersicht	104
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	105
3.3	IT an Schulen	105
3.3.1	IT-Steuerung	106
3.3.2	Stand der Digitalisierung	109
3.3.3	IT-Sicherheit	113
3.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	116
4.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	117
4.1	Managementübersicht	117
4.2	Inhalt, Ziele und Methodik	118
4.3	Örtliche Strukturen	119
4.4	Rechtmäßigkeit	121
4.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	122
4.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	122
4.4.3	Art der Bestattung	124
4.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	125
4.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	126
4.5	Verfahrensstandards	126
4.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	128
4.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	128
4.6.2	Aufwendungen	130
4.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	132

4.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	134
5.	Friedhofswesen	136
5.1	Managementübersicht	136
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	137
5.3	Örtliche Strukturen	138
5.4	Friedhofsmanagement	140
5.4.1	Organisation	140
5.4.2	Steuerung	141
5.4.3	Digitalisierung	142
5.4.4	Öffentlichkeitsarbeit	142
5.5	Gebühren	143
5.5.1	Kostendeckung	143
5.5.2	Grabnutzung	145
5.5.3	Trauerhallen	146
5.6	Friedhofsflächen	148
5.6.1	Einflussfaktoren	148
5.6.2	Aufteilung der Friedhofsflächen	151
5.6.3	Entwicklung der Bestattungsfläche	153
5.7	Grün- und Wegeflächen	155
5.7.1	Struktur der Grün- und Wegeflächen	155
5.7.2	Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen	155
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	159
	Kontakt	162

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Weeze

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Weeze stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die **Haushaltssituation** der Gemeinde Weeze war in der Vergangenheit zufriedenstellend. Im Betrachtungszeitraum erzielte die Gemeinde Weeze Überschüsse. In 2021 ist das Jahresergebnis schlechter ausgefallen. Hier war das Jahresergebnis deutlich schlechter als in den Vergleichskommunen.

Aktuell plant die Gemeinde Weeze bis einschließlich 2026 Jahresdefizite. Vor dem Hintergrund einer aktuell hohen Inflationsrate, steigender Zinsen und gesamtwirtschaftlicher Risiken ist davon auszugehen, dass sich die Haushaltssituation zumindest zeitweise weiter verschlechtern wird. Die Gemeinde sollte daher ihre in der Vergangenheit solide Haushaltswirtschaft fortführen und bei Bedarf auf die weitere Entwicklung reagieren.

Die **Eigenkapitalquote** liegt nur etwas unterhalb des Medians der Vergleichskommunen und damit in einem unauffälligen Bereich. Durch die geplanten Defizite der nächsten Jahre wird das Eigenkapital jedoch weiter belastet. Die Gesamtverbindlichkeiten waren bereits in 2021 deutlich höher als in den Vergleichskommunen. 75 Prozent dieser Kommunen weisen geringere Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner aus. Die hohen geplanten Investitionen in das Anlagevermögen führen kurz- und mittelfristig zu einem weiteren Anstieg der Schulden.

Die **Haushaltssteuerung** ist gut. Ein unterjähriges Finanzberichtswesen ist jedoch bislang nicht etabliert. Auch vor dem Hintergrund der aktuell sehr dynamischen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sollte die Gemeinde Weeze ein angemessenes Finanzcontrolling mit Berichtswesen etablieren, um Planabweichungen frühzeitiger zu erkennen und darauf im laufenden Haushaltsjahr reagieren zu können.

Ermächtigungsübertragungen werden überdurchschnittlich oft eingesetzt. Die Haushaltsansätze bei investiven Auszahlungen werden nur zu grob einem Drittel genutzt. Für die Zukunft

sollten möglichst nur Investitionsmaßnahmen in den Haushaltsplan aufgenommen werden, deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich sind.

Beim Thema **Fördermittel** gibt es noch Optimierungsmöglichkeiten. Die gpaNRW empfiehlt hier u. a. eine zentrale Datei einzurichten, in der die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte enthalten sind.

Das Kredit- und Anlagenportfolio weist bislang eine geringe Komplexität auf. Für die Zukunft empfiehlt die gpaNRW eine Dienstanweisung oder Richtlinie für das **Kredit- und Anlagenmanagement** zu erarbeiten.

Die Gemeinde Weeze führt ihre **Vergabeverfahren** dezentral durch. Um das Wissen zu bündeln empfehlen wir die Einführung einer zentralen Vergabestelle. Außerdem sollte die Dienstanweisung aktualisiert und konkretisiert werden.

Eine regelmäßige verfahrensbegleitende Prüfung der Vergaben findet wie in den meisten kleinen Kommunen auch in Weeze nicht statt. Eine freiwillige verfahrensbegleitende Prüfung z. B. im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit könnte die Rechtssicherheit erhöhen. Dies kann die Kommune im Einzelfall vor Fördermittelrückforderungen oder Schadenersatzklagen bewahren

In einer Dienstanweisung sind Regelungen zur **Korruptionsprävention** enthalten. Aufgrund gesetzlicher Änderungen in 2022 ist eine Aktualisierung dieser Dienstanweisung erforderlich. In ihr sind auch Leitlinien zum **Sponsoring** enthalten. Diese sind jedoch sehr allgemein gehalten. Über einen Mustervertrag könnte die Gemeinde sicherstellen, dass Sponsoringverträge einheitlich gefasst werden.

Beim **Nachtragswesen** lag in 2021 eine erhöhte Abweichung der Abrechnungssummen zum Auftragswert vor. Der Wert ist allerdings nur bedingt repräsentativ und im Vergleichsjahr auf eine Maßnahme zurückzuführen. Wir empfehlen, die Gründe für die Abweichungen zukünftig zentral zu erfassen.

Die Gemeinde Weeze ist im Bereich **Informationstechnik (IT) an Schulen** insgesamt betrachtet gut aufgestellt. Es liegt ein schulübergreifender Medienentwicklungsplan vor. Der Prozess zur Ausstattung ist verbindlich geregelt. Die Ausstattungsqualität ist gut mit einheitlichen Standards für Präsentations- und Endgeräte sowie einer leistungsfähigen Internetanbindung. Die Gemeinde Weeze hat für den Bereich IT an Schulen ein gemischtes Betriebsmodell gewählt mit relativ geringen Personalressourcen. Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen ist verbesserungsbedürftig. Wir empfehlen in Kooperation mit den Schulen ein Sicherheitskonzept zu entwickeln. Daraus abgeleitet sollten technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umgesetzt werden.

Ordnungsbehördliche Bestattungen kommen in der Gemeinde Weeze vergleichsweise häufig vor. Die Vorgänge werden ordnungsgemäß abgewickelt. Es werden rechtskonforme Ersatzvornahmen durchgeführt. Die Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen ist gewährleistet. Wir empfehlen den Ablaufplan mit Verfahrens- und Prozessbeschreibungen zu vervollständigen. Preisvergleiche zur Auswahl der Bestatter sollten auch zukünftig durchgeführt werden.

Im **Friedhofswesen** werden zwei kommunale Friedhöfe sowie drei Trauerhallen unterhalten. Die Friedhöfe erzielen gute Kostendeckungsgrade- dies gilt allerdings nicht für die Trauerhallen.

Wie in den meisten anderen Kommunen steigt seit Jahren der Anteil der Urnenbestattungen. Es herrscht ein zunehmender Konkurrenzdruck. So werden auch weiterhin neue Grabarten entwickelt.

Wir empfehlen die demographische Entwicklung in die Flächenplanung mit einzubeziehen. Weiterhin sollten die Unterhaltungsaufwendungen nach Grünflächen und Wegen differenziert erfasst und gebucht werden. Diese Daten können in ein Berichtswesen einfließen mit steuerungsunterstützenden Kennzahlen. So wird eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung dauerhaft unterstützt.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Weeze

0.2.1 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

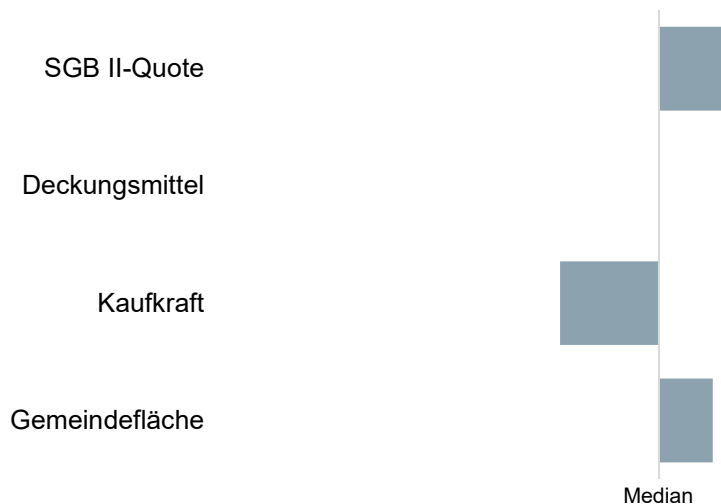
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Weeze. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹ und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

¹ IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Gemeinde Weeze 2022



Bei der Gemeinde Weeze handelt es sich um eine Gemeinde mit einer SGB II Quote, die über dem Median liegt. Gleichzeitig verfügen die Einwohner über eine deutlich unter dem Median liegende Kaufkraft.

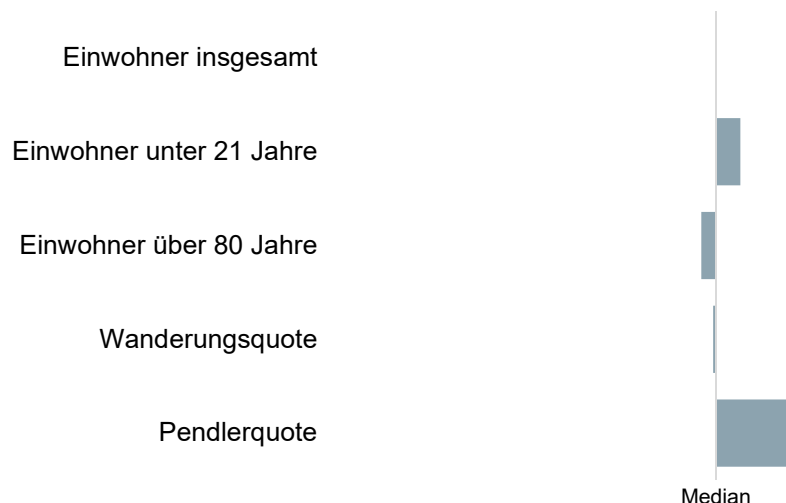
Die Gemeindefläche liegt leicht über dem Median der Vergleichskommunen. Dies wirkt sich auf die Unterhaltung des Straßen- und Wegenetzes aus. Bei den Deckungsmitteln liegt die Gemeinde Weeze auf der Höhe des Medians.

Zusammengefasst sind die Strukturmerkmale etwas ungünstiger als in den Vergleichskommunen. Bei der Kaufkraft zeigt sich eine deutliche Abweichung zu den Vergleichskommunen.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Gemeinde Weeze 2022



Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

Die Einwohnerzahl ist in den letzten Jahren leicht gestiegen. Insbesondere in der Altersgruppe der Einwohner unter 21 Jahren hat es eine Zunahme gegeben während der Anstieg bei den Einwohnern über 80 Jahren leicht rückläufig war. Weeze ist eine attraktive Gemeinde obwohl die Arbeitsplätze überwiegend nicht vor Ort sind und die Auspendlerquote hoch ist.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in den Prüfungen der gpaNRW getroffenen Feststellungen und die ausgesprochenen Handlungsempfehlungen sind regelmäßig Gegenstand der kommunalpolitischen Beratungen. Die Ergebnisse und Beschlüsse fließen in die weitere Arbeit der Kommune ein. Zukünftig geben alle Kommunen eine Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW ab (vgl. auch Abschnitt 0.4.2.2).

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die ge-

setzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen². Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

² § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

³ KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe,

d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k. A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k. A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Gemeinde Weeze haben wir in der Zeit von Mai 2022 bis Juli 2023 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Weeze hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Gemeinde Weeze überwiegend das Jahr 2021.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Weeze berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Thomas Knuth
Finanzen	Thomas Siegert
Vergabewesen	Britta Kelpin
Informationstechnik an Schulen	Rita Schroer
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Andreas Meyer
Friedhofswesen	Andreas Meyer

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Am 15. August 2023 wurde der Verwaltungsvorstand über die wesentlichen Prüfergebnisse informiert.

Herne, den 21. November 2023

Im Auftrag	Im Auftrag
gez.	gez.
Thomas Nauber	Thomas Knuth
Abteilungsleitung	Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 2: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung im Jahr 2022

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Gemeinde Weeze ist gefordert, Konsolidierungsmöglichkeiten zu entwickeln, um den Haushalt nachhaltig zu entlasten sowie die Verschuldung zurück zu fahren. Die meist positiven Jahresergebnisse sind vor allem auf die konjunkturenfalligen und entsprechend risikobehafteten Erträge aus der Gewerbe-, Einkommen- und Umsatzsteuer sowie den Schlüsselzuweisungen zurückzuführen.	E1	Die Gemeinde Weeze sollte trotz solider Ausgleichsrücklage geeignete Konsolidierungsmaßnahmen eruieren, erörtern und vorbereiten, um mittel- und langfristig einen ausgeglichenen Haushalt sicher zu stellen und haushaltswirtschaftlichen Risiken begegnen zu können.
F2	Die Gemeinde Weeze hält die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzungen nicht ein. Die Aufstellung der Haushaltspläne erfolgt jedoch fristgerecht. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse erfolgt verzögert. Dennoch kann die Feststellung der Jahresabschlüsse überwiegend fristgerecht erfolgen. Aufgrund einer stets zeitnahen Aufstellung der Haushaltspläne vor dem Jahreswechsel, liegen Politik und Verwaltung stets alle steuerungsrelevanten haushaltswirtschaftlichen Informationen zeitnah zu Beginn des Haushaltsjahres vor. Ein in sich geschlossenes und strategisch ausgerichtetes unterjähriges Finanzbereichswesen hat die Gemeinde Weeze jedoch noch nicht etabliert.	E2	Die Gemeinde Weeze sollte ein auf Kennzahlen basierendes unterjähriges Finanzcontrolling aufbauen, um allen Akteuren entscheidungsrelevante Informationen zur Hand geben zu können.
F3	Die Gemeinde Weeze überträgt insbesondere im Bereich der konsumtiven sowie investiven Auszahlungen viele Ermächtigungen ins Folgejahr. Die investiven Auszahlungsermächtigungen nimmt sie jedoch nur zu einem geringen Anteil in Anspruch. Die Haushaltspläne der Gemeinde bieten somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.	E3	Politik und Verwaltung sollten sich darauf verständigen, dass investive Auszahlungen nur dann in den Haushaltsplänen veranschlagt werden, wenn diese im Planungszeitraum voraussichtlich zu leisten sind. Zudem sollte die Gemeinde bei der Veranschlagung von Ermächtigungen für Baumaßnahmen die Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO konsequent einhalten.
F4	Die Gemeinde Weeze nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Die konkrete Beantragung und Begleitung der Fördermittelprojekte erfolgt durch die einzelnen Fachabteilungen. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise bestehen nicht.	E4	Die Gemeinde Weeze sollte strategische Vorgaben für die Akquise von Fördermitteln treffen und im Rahmen einer Dienstanweisung oder Richtlinie formal festlegen. Dadurch können die zuständigen Organisationseinheiten verstärkt für die Thematik sensibilisiert werden.

Feststellung		Empfehlung	
F5	Die Gemeinde Weeze verfügt über kein zentrales Instrument des Fördermittelcontrollings. Die Fördermittelbewirtschaftung bietet insofern noch Entwicklungspotenzial. Dennoch konnten in der Vergangenheit Rückforderungen vermieden werden, indem Auflagen eingehalten und Verwendungsnachweise fristgerecht eingereicht worden sind.	E5.1	Die Gemeinde Weeze sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und wesentlichen konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitraum einpflegt.
		E5.2	Die Gemeinde Weeze sollte Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung, Politik und Fördergeber regelmäßig über den Stand der geplanten, laufenden und abgeschlossenen Fördermaßnahmen informieren. Dazu empfehlen wir den Aufbau einer Förderdatenbank.
F6	Einen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement hat die Gemeinde Weeze bisher nicht schriftlich fixiert.	E6.1	Wir empfehlen der Gemeinde Weeze sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.
		E6.2	Im Jahresabschluss der Gemeinde Weeze sollte über das bestehende Kreditportfolio vertragsscharf berichtet werden.
F7	Die Gemeinde Weeze hat strategische Anlageziele und Rahmenbedingungen bisher nicht schriftlich fixiert.	E7.1	Die Gemeinde Weeze sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
		E7.2	Bezüglich der Einzahlungen in den Versorgungsfond der Rheinischen Zusatzversorgungskasse sollte die Gemeinde eine klare Strategie entwickeln, mit welchem Anlageziel hier verfahren werden soll.
Vergabewesen			
F1	Die Gemeinde Weeze verfügt über eine gut strukturierte aber veraltete und daher unvollständige Dienstanweisung. Insbesondere trifft sie keine Regelungen zu Bekanntmachungspflichten, zur Kommunikation mit den Bietenden und zur Trennung von Bedarfs- und Beschaffungsstelle.	E1.1	Die Gemeinde Weeze sollte die Rechtsgrundlagen des Vergaberechts in ihrer Dienstanweisung konkret nennen

Feststellung		Empfehlung	
		E1.2	Die Vergabe-Dienstanweisung der Gemeinde Weeze sollte auf die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde verweisen, um die Zustimmungsbefugnisse vollumfänglich zu regeln. Dabei sollte die Gemeinde beide Werke harmonisieren und aktualisieren.
		E1.3	Die Gemeinde Weeze sollte in ihrer Vergabe-Dienstanweisung darauf hinweisen, dass bei beschränkten Ausschreibungen auch auswärtige Bietende zu berücksichtigen sind.
		E1.4	Die Gemeinde Weeze sollte den Bietendenkreis bei geförderten Maßnahmen im Vorfeld mit den Zuwendungsgebenden abstimmen.
		E1.5	Die Gemeinde Weeze sollte verbindliche Regelungen zu den Bekanntmachungspflichten aus dem Vergaberecht treffen und deren Durchführung sicherstellen.
		E1.6	Die Gemeinde Weeze sollte Regelungen zur Berücksichtigung der Binnenmarktrelevanz in ihre Dienstanweisung aufnehmen und die Fachbereiche für den Umgang mit dieser Thematik in geeigneter Weise sensibilisieren.
		E1.7	Die Gemeinde Weeze sollte die EU-Wertgrenzen in einer Anlage zur Vergabe-Dienstanweisung immer aktuell halten.
		E1.8	Die Gemeinde Weeze sollte Bietendenfragen den fachlich zuständigen Mitarbeitenden anonym zuleiten.
		E1.9	Die Gemeinde Weeze sollte die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle prüfen.
		E1.10	Die Gemeinde Weeze sollte darauf achten, dass Mitarbeitenden, die Vergabeverfahren durchführen, regelmäßige Schulungen zum Vergaberecht erhalten.
F2	Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Weeze prüft den Jahresabschluss. Eine verfahrensbegleitende Prüfung der Vergaben erfolgt nicht.	E2	Zur rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie zur bestmöglichen Korruptionsprävention sollte die Gemeinde Weeze die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabeüberprüfung schaffen.
F3	Die Gemeinde Weeze verfügt über eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention. Diese ist nicht ganz vollständig, stellenweise nicht mehr aktuell und außerdem zu allgemein gehalten.	E3.1	Die Gemeinde Weeze sollte mittels einer Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete feststellen und diese Analyse in regelmäßigen Abständen wiederholen, um dem § 10 KorruptionsbG zu entsprechen.

Feststellung		Empfehlung	
		E3.2	Die Gemeinde Weeze sollte für die Mitarbeitenden die Hemmschwelle zur Meldung von Korruptionsverdachtsfällen senken und z.B. eine Funktionsadresse zur Meldung von Korruptionsverdachtsfällen einrichten.
		E3.3	Die Gemeinde Weeze sollte ihre Regelungen zur ausnahmsweise genehmigten Annahme von Vorteilen konkretisieren.
		E3.4	Die Gemeinde Weeze sollte ihre Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aktualisieren. Dabei sollte sie die Vorschriften zur Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister in die Dienstanweisung aufnehmen.
		E3.5	Die Gemeinde Weeze sollte die Abfrage gemäß § 7 KorruptionsbG in jährlichen Intervallen wiederholen, um die Daten aktuell zu halten. Dazu sollte sie eine entsprechende Regelung in ihre Dienstanweisung aufnehmen.
		E3.6	Die Gemeinde sollte die Umsetzung der Anzeigepflichten von Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen des Bürgermeisters und ehemaligen Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen konkret regeln, um die tatsächliche Umsetzung sicherzustellen.
F4	Die Gemeinde Weeze nutzt regelmäßig Sponsoring zur finanziellen Unterstützung bei gemeindlichen Veranstaltungen. Dafür hat sie bislang keine schriftlichen Verträge abgeschlossen.	E4.1	Die Gemeinde Weeze sollte schriftliche Verträge mit ihren Sponsorinnen und Sponsoren schließen. Dazu sollte sie einen entsprechenden Mustervertrag erstellen.
		E4.2	Die Gemeinde Weeze sollte ihre Sponsoringverträge einheitlich zeitlich befristen. Den Umgang mit Abweichungen von dieser Begrenzung sollte sie in die Dienstanweisung aufnehmen.
		E4.3	Die Gemeinde Weeze sollte konkrete Regelungen zur Vermeidung von Folgekosten des Sponsorings in ihre Verträge aufnehmen. Das betrifft insbesondere die Übertragung des Kostenrisikos und die Haftung auf die Sponsorinnen und Sponsoren.
		E4.4	Die Gemeinde Weeze sollte die Beteiligung des Fachbereichs für Finanzen in ihren Workflow vor Abschluss eines Sponsoringvertrages aufnehmen.

Feststellung		Empfehlung	
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Gemeinde Weeze hat gute Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen in einzelnen Aspekten aber noch Optimierungsmöglichkeiten um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.	E1.1	Die Gemeinde Weeze sollte ein Kontrollinstrument implementieren, das es ihr ermöglicht, die IT-Ausstattung und die damit einhergehenden Kosten schulübergreifend an zentraler Stelle auszuwerten.
		E1.2	Die Gemeinde Weeze sollte die regelmäßige und verbindliche Kommunikation aller Beteiligten regeln und etablieren. Dazu sollte sie eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einrichten, die systematisch den Fokus auf die Medienentwicklung der Schulen legt.
F2	Um die Digitalisierung an ihren Schulen zu etablieren hat die Gemeinde Weeze eine geeignete Basis etabliert. Sie besitzt eine gute Ausstattung an ihren Schulen. Sie erfüllt aber noch nicht alle Voraussetzungen, um den Anforderungen der Schulen gerecht zu werden. Es besteht zudem die Gefahr, dass sie aufgrund der zur Verfügung stehenden Personalressourcen die Anforderungen an die vielfältigen Aufgaben der Schul-IT perspektivisch nicht hinreichend erfüllen kann.	E2.1	Die Gemeinde Weeze sollte ihre Ausstattungsplanung weiter vorantreiben und konsequent umsetzen.
		E2.2	Die Gemeinde Weeze sollte in einer Organisationsuntersuchung ihre Stellenausstattung prüfen und den künftigen Stellenbedarf für die Steuerung, Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT bemessen.
F3	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Weeze weisen Defizite und mithin ein signifikantes Risikopotenzial auf.	E3	Die Gemeinde Weeze sollte in Kooperation mit ihren Schulen eine umfassende IT-Sicherheitskonzeption erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent und mit Priorität umsetzen.
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Die Gemeinde Weeze beachtet die bestattungsrechtlichen Fristen und hält diese ein.		
F2	Auf die Willensbekundungen der Verstorbenen nimmt die Gemeinde Weeze Rücksicht, sofern sie diese ermitteln kann. Die Frage der Religionszugehörigkeit, die ggf. eine Einäscherung und Urnenbestattung verbietet, spielte in Weeze bislang keine Rolle. Soweit vertretbar, wählt die Gemeinde als kostengünstigste Bestattungsform die Urnenbestattung.		Bei der Recherche nach evtl. Willensbekundungen der Verstorbenen zur Art der Bestattung sollte die Gemeinde Weeze in jedem Fall die Frage der Glaubenszugehörigkeit mit einbeziehen.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Gemeinde Weeze fordert die im Rahmen der Durchführung einer Ersatzvor- nahme angefallenen Bestattungskosten von bestattungspflichtigen Angehörigen zurück. Auf die mögliche Recherche beim Nachlassgericht nach evtl. Erben ver- zichtete sie im Fall der Bewohner des Petrusheims bislang. Verwaltungsgebühren setzt sie im Zuge des Erlasses von Kostenbescheiden mit fest.		
F4	Die Beschäftigten des FB 3 wickelten bisherige ordnungsbehördlichen Bestattun- gen auf der Grundlage ihrer Arbeitserfahrungen ab. Ein Ablaufplan mit Prozessbe- schreibungen zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Verfahrensabläufe befindet sich noch in Vorbereitung. Eine konkretisierende Dienstanweisung steht nicht zur Verfügung. Im Hinblick auf die Kosten für die Bestattungsleistungen verzichtet die Gemeinde bislang auf Preisvergleiche oder Markterkundungen.	E4.1	Die Gemeinde Weeze sollte den vorgesehenen Ablaufplan mit Verfahrens- und Prozessbeschreibungen im Interesse der qualifizierten und rechtmäßigen Aufga- benerledigung sowie auch zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwesen- heitsvertretung erstellen. Zudem sollten die verantwortlichen Beschäftigten ausrei- chend geschult werden.
		E4.2	Die Gemeinde Weeze sollte zur Absicherung der rechtskonformen Verfahrensab- wicklung in Ergänzung zu den bisherigen Verfahrensdokumentationen auch eine Dienstanweisung auflegen.
F5	Obwohl die Gemeinde Weeze im Einzelfall die jeweils günstigste Bestattungsform wählt, erhöhten sich die Aufwendungen bis 2021 deutlich. Da sie keine Kostener- stattungen realisieren konnte, stellt sich für 2021 auch ein hoher Fehlbetrag je Fall dar. Aufgrund einer auf Anregung der gpaNRW durchgeführten Preisabfrage erge- ben sich inzwischen leichte Einsparmöglichkeiten im Fall der anonymen Urnenbe- stattung.		
Friedhofswesen			
F1	Bei der Gemeinde Weeze sind mit Ausnahme der im Dienstleistungsvertrag zur Pflege der Grünflächen und Wege definierten Pflegestandards keine strategischen Zielvorgaben verschriftlicht. Die Gemeinde verzichtet bei den Unterhaltungsauf- wendungen auf eine differenzierte Buchungssystematik, arbeitet noch nicht mit Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung und bedient auch noch kein regelmäßi- ges Berichtswesen.	E1.1	Zur Optimierung der wirtschaftlichen Steuerung und im Interesse der Messung der Zielerreichung sollte die Gemeinde Weeze ein Kennzahlensystem aufbauen.
		E1.2	Die Gemeinde Weeze sollte die Unterhaltungsaufwendungen getrennt nach Grün- flächen und Wegeflächen buchen.
		E1.3	Die Gemeinde Weeze sollte im Friedhofswesen ein regelmäßiges Berichtswesen für die politischen Gremien und die Verwaltungsleitung aufbauen.

Feststellung		Empfehlung	
F2	Die Friedhofsverwaltung nutzt künftig eine Fachsoftware. Die digitale Erfassung aller Friedhofsflächen war zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung noch nicht abgeschlossen.	E2	Die Gemeinde Weeze sollte ihren Digitalisierungsprozess in der Friedhofsverwaltung fortsetzen und die vollständige Erfassung aller Grab- und sonstigen Flächen kurzfristig abschließen. Darauf aufsetzend sollten alle Datengrundlagen im eigenen Steuerungsinteresse lückenlos jährlich fortgeschrieben werden.
F3	Die Gemeinde Weeze verzichtete im Friedhofswesen bislang auf eine ausführliche Öffentlichkeitsarbeit. Mit dem im Aufbau befindlichen neuen Internet-Serviceportal stellt sie künftig neben den Kontaktdaten Beschreibungen zu den Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen Gebühren usw. zur Verfügung.	E3	Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Weeze sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit wie geplant ausbauen.
F4	Die Gemeinde Weeze realisierte in 2021 mit knapp 92,36 Prozent einen überdurchschnittlichen und guten Kostendeckungsgrad für ihre Friedhöfe. In den Vorjahren 2018 bis 2020 bewegte sich dieser zwischen 77 und 108 Prozent. Sie überprüft die Kalkulation der Friedhofsgebühren jährlich. Unter- oder Überdeckungen gleicht sie insofern unverzüglich aus.	E4	Die Gemeinde Weeze sollte im Interesse konkurrenzfähiger Friedhofsgebühren auf eine wirtschaftliche und kostengünstige Aufgabenerledigung hinwirken und insofern ihre örtlichen Qualitätsstandards kritisch überprüfen.
F5	Die Gemeinde Weeze bemisst ihre Friedhofsgebühren in der Gewichtung nach der Größe der Gräber und des eigenen Pflegeaufwands.	E5	Die Gemeinde Weeze sollte bei der Bemessung der Friedhofsgebühren nicht nur die Größe der Gräber in ihre Gewichtung einbeziehen. Es bietet sich an, eine erweiterte Äquivalenzziffernberechnung aufzubauen, die weitere Faktoren, wie Verlängerungsmöglichkeiten bei Wahlgräbern, den Pflegeaufwand in der Unterscheidung nach Grabarten, u. a. berücksichtigt.
F6	Die Gemeinde Weeze realisierte in den Jahren 2018 bis 2021 nur geringe und unterdurchschnittliche Kostendeckungsgrade im Fall ihrer Trauerhallen. Dabei nutzen die Angehörigen der Verstorbenen die Trauerhallen noch deutlich häufiger zur Verabschiedung, als dann an Beisetzungen auf den kommunalen Friedhöfen folgten.	E6.1	Die Gemeinde Weeze sollte die Hintergründe für ihre niedrigen Kostendeckungsgrade bei den Trauerhallen aufarbeiten und auf eine auskömmlichere Ertragssituation hinwirken.
		E6.2	Sofern sich künftig grundlegende Auslastungsprobleme bei den Trauerhallen bestätigen und es ggf. auch die räumlichen Strukturen der Gebäude hergeben, sollte die Gemeinde Weeze würdevolle alternative Zusatznutzungen prüfen.
		E6.3	Die Gemeinde Weeze sollte die Entwicklungen um die in der Region zu findenden alternative Bestattungsorte intensiv beobachten und analysieren, da weitere Abwanderungstendenzen nicht auszuschließen sind. Im Interesse der eigenen wirtschaftlichen Friedhofsunterhaltung und Kostendeckung sollte der Entwicklung entgegen gesteuert werden.

Feststellung		Empfehlung	
F7	Die Gemeinde Weeze passt ihre Flächenplanung aufgrund der überwiegenden Nachfrage nach Urnenbestattungen an. Sie entwickelt neue Strukturen in den Grabfeldern und erweitert ihr Portfolio der Bestattungsarten.	E7	Die Gemeinde Weeze sollte die sich verändernden Altersstrukturen mit mittel- bis langfristig prognostizierten Zuwächsen in der Altersgruppe der ab 65-Jährigen im Interesse der Friedhofsflächenplanung zusätzlich im Fokus behalten. Aller Voraussicht nach wird dadurch die Zahl der jährlichen Sterbefälle bis 2040 steigen.
F8	Die Gemeinde Weeze wendet hohe Kosten je qm für die Grün- und Wegeflächenunterhaltung auf. Ausschlaggebend dafür sind der umfangreiche Anteil an Grünflächen sowie die örtlichen Pflegestandards.	E8.1	Die Gemeinde Weeze sollte aufgrund des nachgewiesenen hohen Unterhaltungsaufwands ihre Pflegestandards in den Grünflächen überprüfen und soweit vertretbar senken.
		E8.2	Die Gemeinde Weeze sollte die Dienstleistungen der Grünanlagen- und Wegepflege sowie der Grabbereitung aufgrund der sehr langen Laufzeit des Dienstleistungsvertrags ausschreiben bzw. Preisabfragen zur regelkonformen Dienstleistungsauswahl durchführen.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁴ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁵ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Weeze nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁴ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkbg.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁵ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

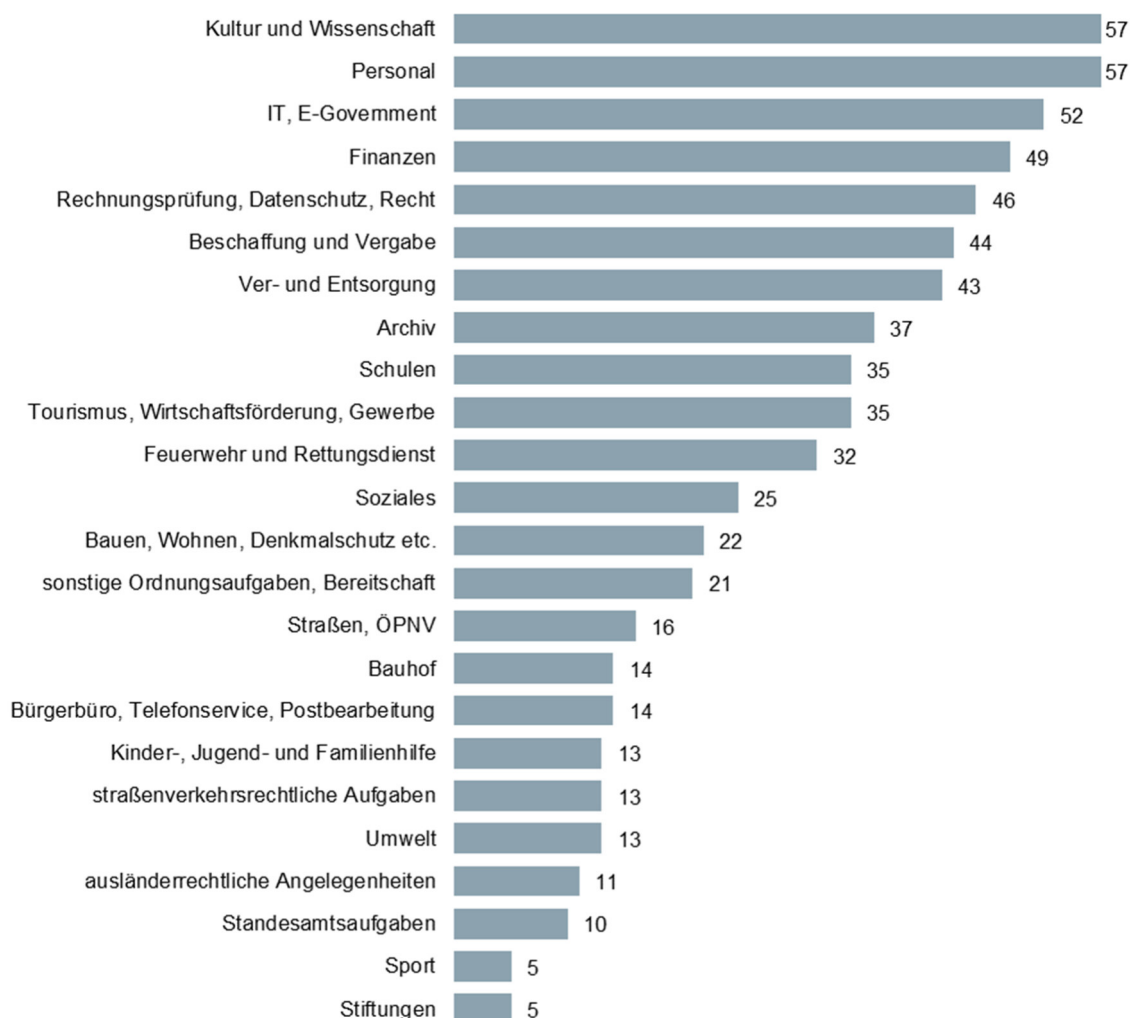
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 63 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent

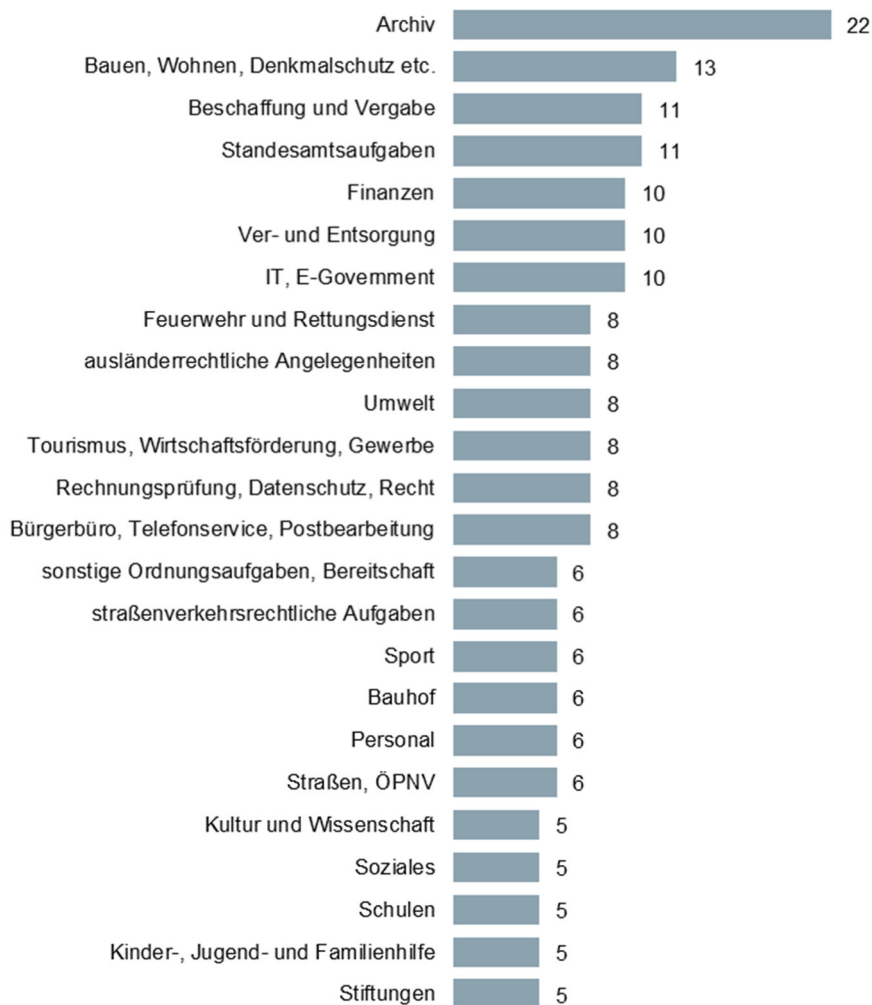


Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten Kultur und Wissenschaft - hier vor allem VHS und Musikschule - sowie IT und E-Government.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

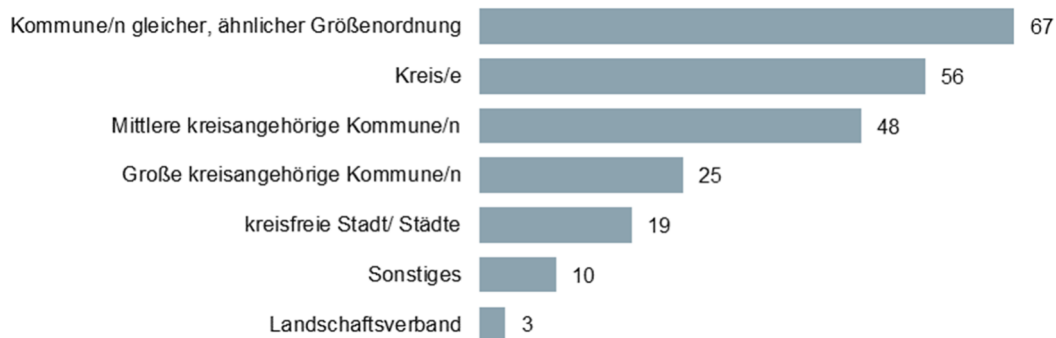


Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis das Archivwesen deutlich als Schwerpunktthema heraus. Mit einigem Abstand folgt der Aufgabenblock Bauen, Wohnen, Denkmalschutz, während die übrige Themenreihenfolge noch keine klaren Prioritäten erkennen lässt.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



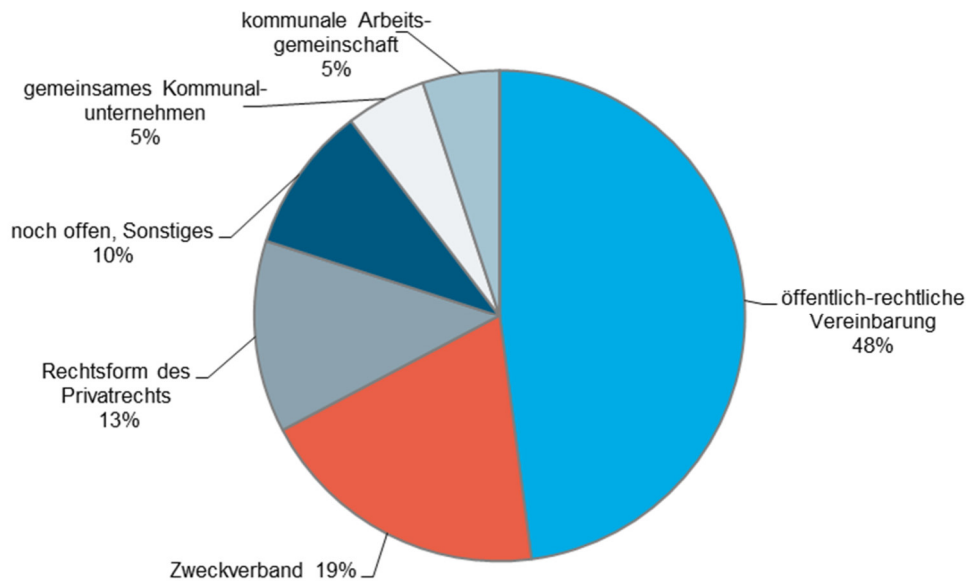
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Sehr viele Kooperationen werden allerdings auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie Rechnungsprüfung, Vergabewesen, Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Touristik sowie das Feuerwehrwesen ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁶.

⁶ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent

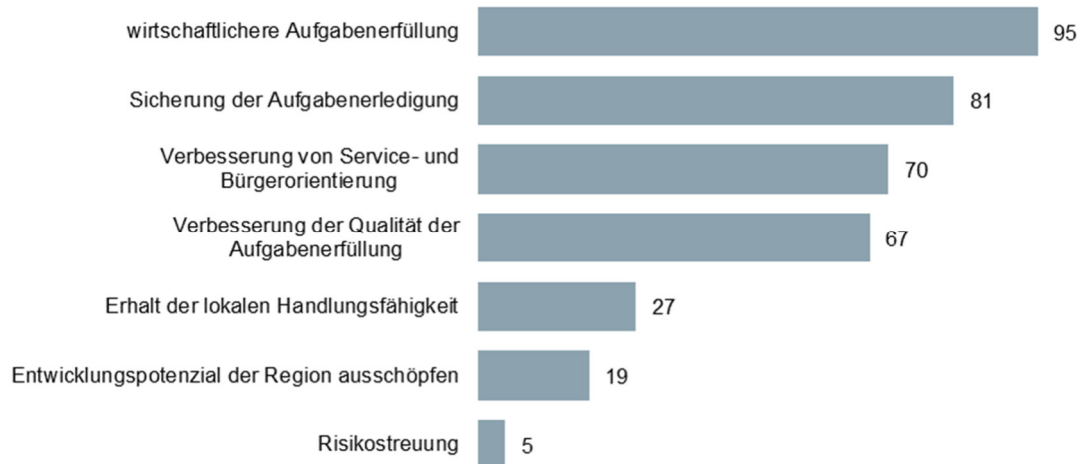


Mehr als die Hälfte der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



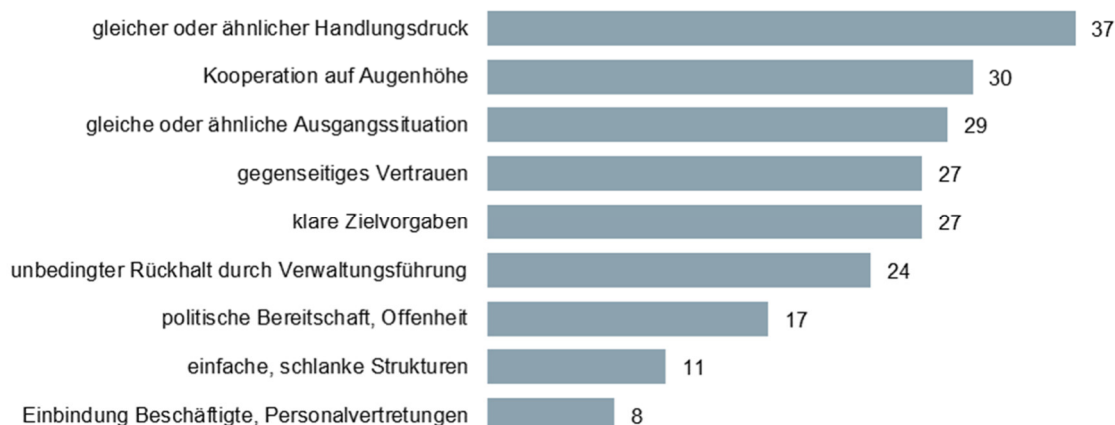
Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind zusammen mit der Verbesserung sowohl der Service- und Bürgerorientierung als auch der Qualität der Aufgabenerfüllung die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händierend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent



Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren der gleiche oder ähnliche Handlungsdruck, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die gleiche oder ähnliche Ausgangssituation. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. der Rückhalt durch die Verwaltungsführung oder die politische Bereitschaft zu kooperieren.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit - die fragliche Wirtschaftlichkeit und organisatorische Probleme/Strukturen - korrespondiert zur Zielpriorität. Auch hierbei steht die Wirtschaftlichkeit klar im Fokus. Bemerkenswert ist, dass bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen die politischen und verwaltungsinternen Widerstände eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheinen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Weeze

Für die Gemeinde Weeze ist interkommunale Zusammenarbeit bereits seit vielen Jahren eine wichtige und fest etablierte Form kommunaler Aufgabenerfüllung.

Die Gemeinde Weeze strebt dadurch die folgenden **Ziele** an:

- wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung
- Verbesserung von Service- und Bürgerorientierung
- Sicherung und Qualitätsverbesserung der Aufgabenerledigung

In Weeze liegen die **Schwerpunkte** der örtlichen interkommunalen Aktivitäten in den folgenden Bereichen:

- Finanzen (gemeinsame Zahlungsabwicklung und Vollstreckung im Zweckverband KKV)
- Sicherheit und Ordnung (gemeinsame Rufbereitschaft Ordnungsamt)
- Schule (Zweckverband Gesamtschule Mittelkreis)
- Kultur (VHS Zweckverband)
- Wirtschaftsförderung (Zweckverband Gewerbepark Weeze/Goch))

Beim Thema IKZ nennt die Gemeinde Weeze als **Erfolgsfaktoren** unter anderem klare Zielvorgabe, gegenseitiges Vertrauen und den unbedingten Rückhalt durch die Verwaltungsführung.

Chancen für neue IKZ-Projekte eröffnen sich aus Sicht der Gemeinde Weeze durch den Ausbau der Digitalisierung und durch die Standardisierung von Verwaltungsabläufen.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 70 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Weeze.

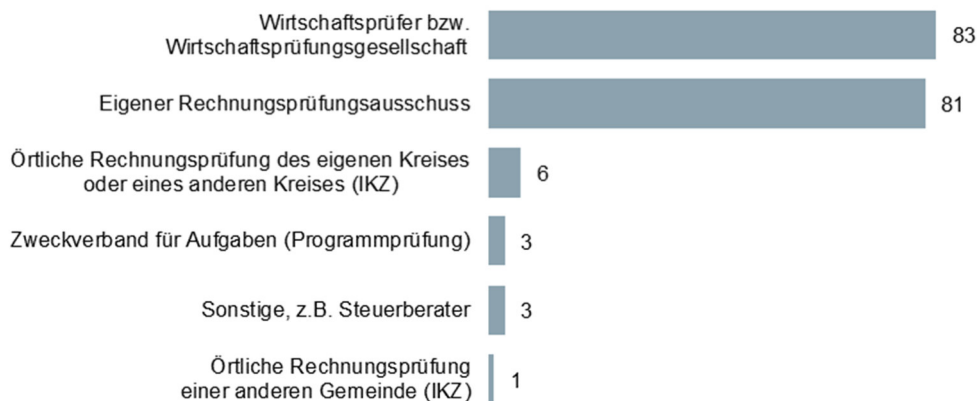
0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

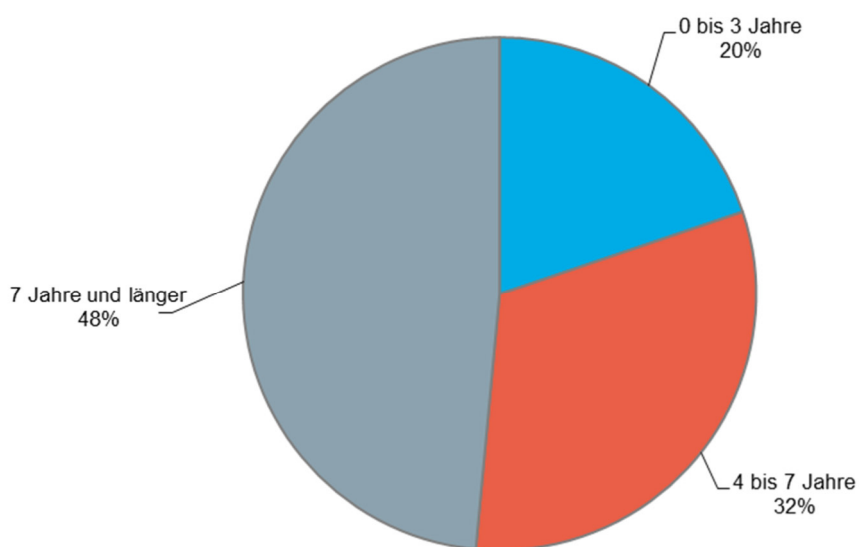
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent 2021



- In 58 von 70 Kommunen (83 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- Nur in vier Fällen (6 Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von der **Örtlichen Rechnungsprüfung des eigenen Kreises** wahrgenommen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird - nach derzeitigem Umfrageergebnis - nur von sehr wenigen Kommunen als Option genutzt. Einige vom Gesetzgeber eingeräumte Optionen wie z. B. „geeigneter Bediensteter als Rechnungsprüfer“, haben wir bei unserer Bestandsaufnahme bislang in der Praxis nicht angetroffen.

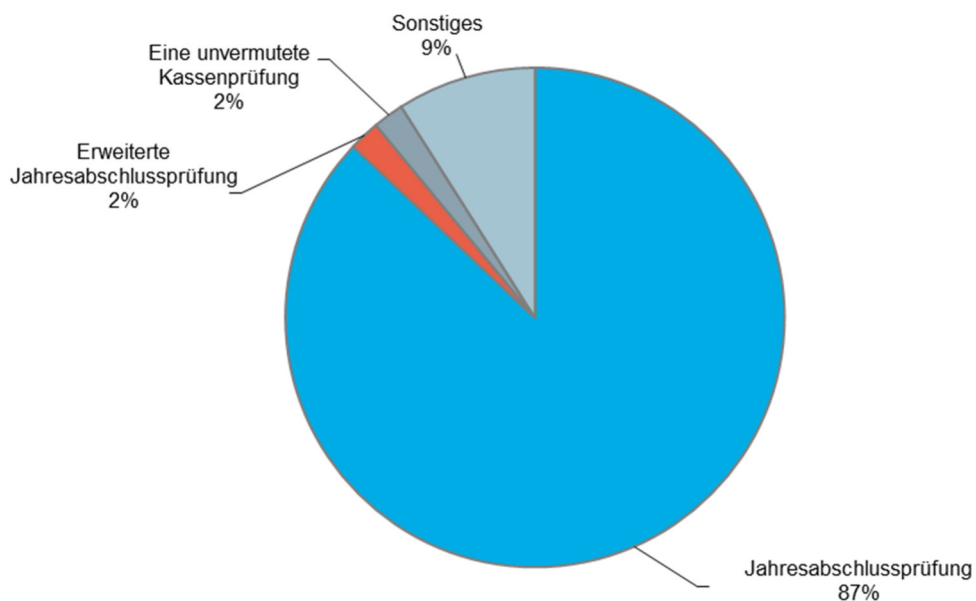
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 48 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021



Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁷ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720⁸ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

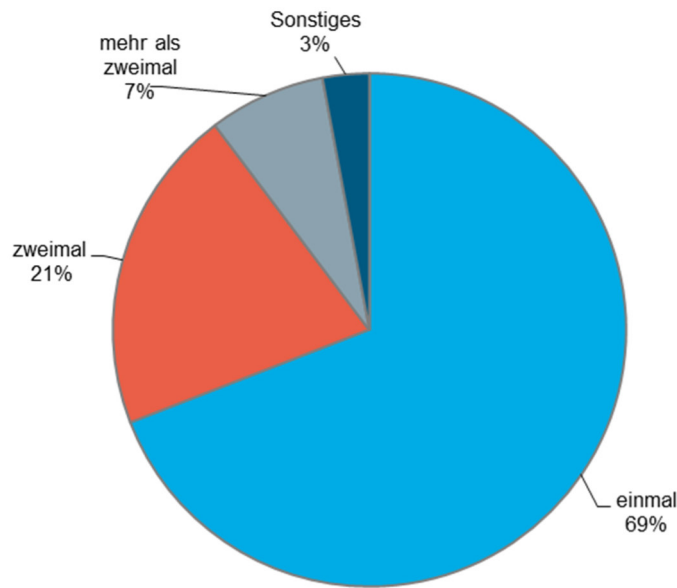
Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und –prozesse angetroffen:

⁷ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

⁸ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. ([idrd.de](https://www.idrd.de)) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2021



- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien⁹ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Weeze

In der Gemeinde Weeze werden die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsausschuss wahrgenommen. Neun von zehn kleinen kreisangehörigen Kommunen beauftragen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

⁹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Das Vorgehen der Gemeinde Weeze ist rechtlich zulässig jedoch in der kommunalen Praxis kaum anzutreffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft ausschließlich den Jahresabschluss der Gemeinde Weeze. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht an externe Dritte beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben. Bei dieser optionalen Prüfung erfolgte auch keine interkommunale Zusammenarbeit.

Der Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde Weeze tagte im Jahr 2021 einmal. Dabei beschäftigte er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Jahresprüfplan wurde nicht erarbeitet, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Weeze entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und –prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Weeze im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Für die Gemeinde Weeze besteht ein mittlerer Handlungsbedarf, ihre Haushaltssituation nachhaltig zu verbessern. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus den negativ geplanten Jahresergebnissen, den überdurchschnittlichen Gesamtverbindlichkeiten und den Reinvestitionsbedarfen im Gebäudevermögen sowie den Verkehrsflächen.

Sie kann im gesamten Betrachtungszeitraum den Haushalt ausgleichen und verfügt zum Prüfungszeitpunkt über eine solide Ausgleichsrücklage. Damit unterliegt sie keinen aufsichtsrechtlichen Einschränkungen.

Von 2016 bis 2021 kann die Gemeinde fast durchgängig positive Jahresergebnisse erzielen. In Summe betrugen diese 7,15 Mio. Euro. Die strukturelle Haushaltssituation ist im Jahr 2021 dagegen niedriger. Das verdeutlicht die Modellrechnung „Strukturelles Ergebnis“. Hiernach zeigt sich, dass die Gemeinde die positiven Jahresergebnisse der letzten Jahre vor allem durch die gute konjunkturelle Lage erzielt hat.

In der mittelfristigen Finanzplanung ab 2022 plant die Gemeinde meist negative Jahresergebnisse von in Summe 10,99 Mio. Euro (Stand Haushaltsplan 2022) bzw. 17,30 Mio. Euro (Stand Haushaltsplan 2023). Die Planung ist jedoch vorwiegend risikoarm. In der Vergangenheit konnte die Gemeinde ihre ursprünglich geplanten Jahresergebnisse stets deutlich verbessern. Die gpaNRW sieht, neben bestehenden allgemeinen Planungsrisiken, keine zusätzlichen hauswirtschaftlichen Risiken in der Haushaltsplanung der Gemeinde.

Aufgrund der positiven Jahresergebnisse in der Vergangenheit konnte die Gemeinde Weeze eine Ausgleichsrücklage von 13,23 Mio. Euro zum Stichtag 31. Dezember 2021 aufbauen. Dies führt zu einer guten Eigenkapitalausstattung der Gemeinde. Diese liegt im Rahmen derer von vergleichbarer Kommunen. Die bilanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie wirken sich in den Rechenwerken der Gemeinde nur marginal aus.

Bei den Gesamtverbindlichkeiten weist die Gemeinde Weeze eine kritische Entwicklung auf: Diese haben sich aufgrund der stark gestiegenen erhaltenen Anzahlungen von 2016 bis 2021

auf 17,96 Mio. Euro erhöht. Damit liegen die Gesamtverbindlichkeiten der Gemeinde einwohnerbezogen deutlich über dem interkommunalen Median. Beim Gebäudebestand zeichnen sich Reinvestitionsbedarfe ab, welche zukünftig die Verschuldung tendenziell erhöhen.

Haushaltssteuerung

Die meist positiven Jahresergebnisse der Gemeinde Weeze sind vor allem auf die konjunkturanfälligen und entsprechend risikobehafteten Erträge aus der Gewerbe-, Einkommen- und Umsatzsteuer sowie den Schlüsselzuweisungen zurückzuführen. Die Gemeinde ist daher gefordert, geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zu eruieren, erörtern und vorbereiten, um langfristig den Haushalt ausgleichen zu können.

Die Gemeinde Weeze hat in der Vergangenheit die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzungen sowie zur Aufstellung der Jahresabschlüsse nur geringfügig überschritten. Die Haushaltsplanentwürfe liegen jeweils intern zeitnah vor. Zusätzlich hierzu liegen den Entscheidungsträgern (Politik und Verwaltungsleitung) alle steuerungsrelevanten Informationen zur Haushaltssituation vor. Sie sind damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind. Das Finanzberichtswesen sollte dennoch kennzahlengestützt weiter ausgebaut und strategisch ausgerichtet werden.

Die Gemeinde Weeze überträgt insbesondere im Bereich der konsumtiven sowie investiven Auszahlungen viele Ermächtigungen ins Folgejahr. Die fortgeschriebenen Haushaltsansätze, insbesondere im Bereich der investiven Auszahlungen, nutzt die Gemeinde lediglich zu rund einem Drittel. Der Haushaltsplan bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.

Für das Fördermittelmanagement sieht die gpaNRW für die Prozesse der Fördermittelakquise, als auch für die Prozesse der Fördermittelbewirtschaftung noch Optimierungsmöglichkeiten. Derzeit bestehen keine strategischen Vorgaben zur Fördermittelakquise. Auch verfügt die Gemeinde noch über kein zentrales Instrument des Fördermittelcontrollings wie zum Beispiel eine Datenbank. Ein darauf aufbauendes standardisiertes Berichtswesen konnte daher noch nicht eingerichtet werden. Erste Maßnahmen zur Gestaltung eines Fördermittelmanagements werden seitens der Gemeinde derzeit vorbereitet.

Sowohl für das Kredit- als auch für das Anlagenmanagement hat die Gemeinde Weeze noch keinen schriftlich verbindlichen Handlungsrahmen fixiert. Dies könnte sowohl in einer Dienstanweisung oder einer internen Richtlinie erfolgen.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?

- Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
- Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,

- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Gemeinde Weeze ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse Weeze 2016 bis 2022

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)*	In dieser Prüfung berücksichtigt
2016	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2021	bekannt gemacht	aufgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2022	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI

* Die Gemeinde Weeze erstellt keinen Gesamtabschluss (größenabhängige Befreiung gemäß § 116a GO NRW).

In der letzten überörtlichen Prüfung hat die gpaNRW die festgestellten Jahresabschlüsse 2010 bis 2015 berücksichtigt. Diese Prüfung beginnt daher mit dem Haushaltsjahr 2016 und umfasst damit den Zeitraum der Jahre 2016 bis 2021.

Die im Haushalt 2022 enthaltene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis einschließlich 2025 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Gemeinde Weeze kann den Haushalt im gesamten Betrachtungszeitraum ausgleichen sowie eine Ausgleichsrücklage vorweisen. Damit unterliegt sie keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und ist haushaltsrechtlich uneingeschränkt handlungsfähig.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes

sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Weeze 2016 bis 2022

Haushaltsstatus	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgeglichener Haushalt	X	X	X	X	X		
Fiktiv ausgeglichener Haushalt						X	X

Die **Gemeinde Weeze** hat den Haushaltsausgleich im Betrachtungszeitraum mit Ausnahme des Jahres 2021 sowie 2022 stets erreicht. In beiden angesprochenen Jahren konnte sie den Haushaltsausgleich fiktiv durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erreichen.

Jahresergebnisse und Rücklagen Weeze 2016 bis 2021 (IST)*

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis in Tausend Euro	1.039	2.285	927	2.864	91	-53
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	7.121	9.406	10.332	13.196	13.287	13.234
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	25.948	25.799	25.791	25.880	25.891	26.534
Fehlbetragsquote in Prozent	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	0,13

* Die gpaNRW hat das Jahresergebnis direkt mit dem Eigenkapital verrechnet und damit im jeweiligen Jahr den Verwendungsbeschluss vorweggenommen.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Im Betrachtungszeitraum konnte die Gemeinde Weeze mit Ausnahme des Jahres 2021 positive Jahresergebnisse erzielen. Dadurch konnte die Ausgleichsrücklage um grob sieben Mio. Euro erhöht werden. Der einmalige Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von rund 53 Tausend Euro führte zu einer Fehlbetragsquote von 0,13 Prozent. Positiv hervorzuheben ist hierbei, dass der für das Jahr 2021 ursprünglich geplante Jahresfehlbetrag von 5,27 Mio. Euro im IST deutlich verbessert werden konnte. Damit kann die Gemeinde Weeze im gesamten Betrachtungszeitraum den Haushalt ausgleichen.

Die weitere geplante Entwicklung der Jahresergebnisse verdeutlicht folgende Tabelle.

Jahresergebnisse und Rücklagen Weeze in Tausend Euro 2022 bis 2025 (PLAN)*

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025
Jahresergebnis in Tausend Euro	-4.679	-2.890	-2.328	-1.102

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	8.555	5.665	3.337	2.235
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	26.534	26.534	26.534	26.534
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung
Fehlbetragsquote in Prozent	11,77	8,24	7,23	3,69

* Die gpaNRW hat das Jahresergebnis direkt mit dem Eigenkapital verrechnet und damit im jeweiligen Jahr den Verwendungsbeschluss vorweggenommen.

Trotz positiver Jahresergebnisse in den zurückliegenden Jahren plant die Gemeinde Weeze in den kommenden Jahren durchweg negative Jahresergebnisse. Die Ausgleichsrücklage kann die geplanten Defizite jedoch im Betrachtungszeitraum vollständig kompensieren. Dabei sinkt sie jedoch um rund elf Mio. Euro bzw. 83 Prozent. Ein globaler Minderaufwand wurde in der Haushaltsplanung nicht angesetzt.

Im Nachgang der Prüfung wurde der Entwurf zum Haushaltsplan 2023 mit deutlich pessimistischer Prognose veröffentlicht. Hiernach erwartet die Gemeinde von 2022 bis 2026 eine vollständige Aufzehrung der Ausgleichsrücklage aufgrund negativer erwarteter Jahresergebnisse von in Summe 17,30 Mio. Euro.

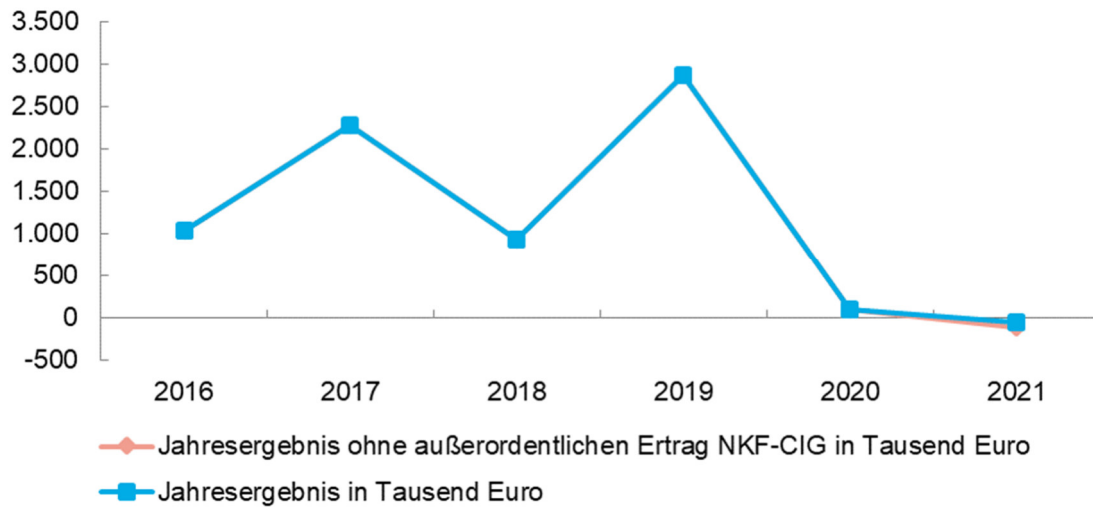
Im Gegensatz hierzu konnte im Nachgang der Prüfung der Jahresabschluss 2022 mit einem positiven Ergebnis von 4,21 Mio. Euro aufgestellt werden.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- ➔ Die Jahresergebnisse der Gemeinde Weeze sind bis auf eine Ausnahme durchweg positiv und führen zu einem ausgeglichenen Haushalt. Im Vergleich mit anderen Kommunen liegt das Jahresergebnis 2021 deutlich unter dem interkommunalen Durchschnitt.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahresergebnisse Weeze in Tausend Euro 2016 bis 2021



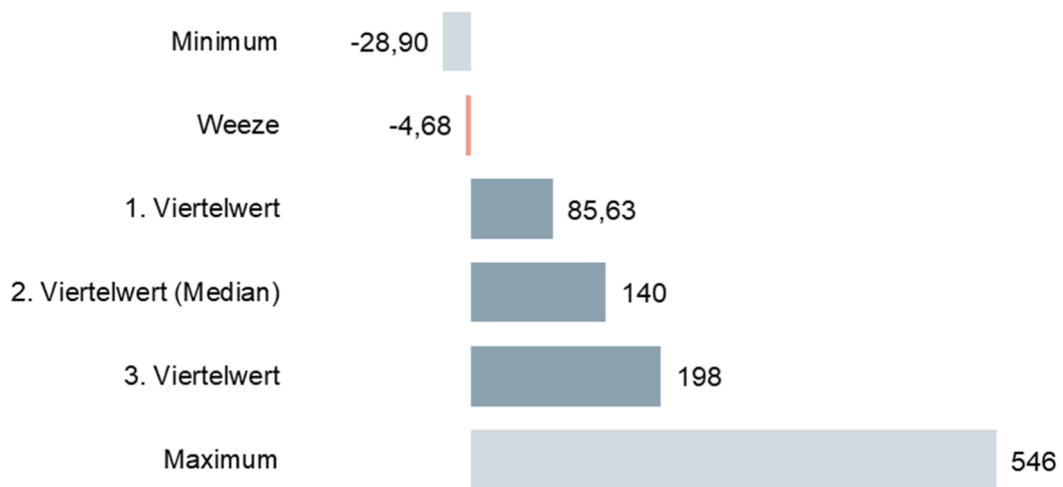
Mit Ausnahme des Jahres 2021 erwirtschaftete die Gemeinde Weeze durchweg positive Jahresergebnisse.

Die grundsätzlich stabilen Jahresergebnisse erfuhren ab 2020 eine Belastung. Diese resultierte zum einen aus gestiegenen Versorgungsaufwendungen (+ 0,50 Mio. Euro) in Verbindung mit einer deutlich gesunkenen Gewerbesteuererinnahme (-2,86 Mio.) aufgrund der Corona-Pandemie. Zum anderen stiegen die Transferaufwendungen (Jugendamts- sowie Kreisumlage) um 1,93 Mio. Euro im Vergleich zu 2016 an. Die genannten Faktoren konnte die Gemeinde Weeze nicht vollständig kompensieren.

Ab dem Jahr 2021 macht die Gemeinde Weeze von den Regelungen des NKF-CIG¹⁰ Gebrauch. Um die pandemiebedingten Belastungen im Haushalt auszugleichen, bucht sie gemäß dem NKF-CIG außerordentliche Erträge in Höhe der ermittelten Corona-Schäden. Für 2020 konnten keine Corona-Schäden bilanziell festgestellt werden. Für 2021 wurden lediglich 58 Tausend Euro als Corona-Schaden abgegrenzt. Diese rein buchungstechnischen Erträge verbessern das Jahresergebnis. In der Bilanz hat die Gemeinde auf der Aktivseite in Höhe der außerordentlichen Erträge eine Bilanzierungshilfe gebildet. Über deren weitere bilanzielle Behandlung ist noch zu entscheiden.

¹⁰ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29. September 2020

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2021

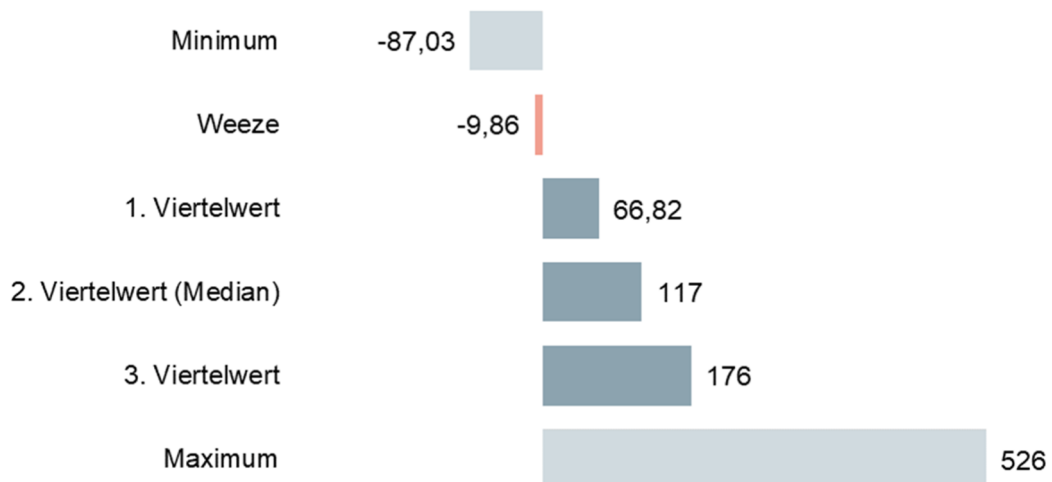


In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Unter Bereinigung der ergebnisverbessernden Wirkung der Aktivierung der Corona-Schäden zeigt sich folgendes Bild:

Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag NKF-CIG je Einwohner in Euro 2021





Sowohl mit als auch ohne Bereinigung des außerordentlichen Ertrages durch das NKF-CIG zeigt sich, dass das Jahresergebnis 2021 der Gemeinde Weeze negativ sowie deutlich unter dem ersten Viertelwert vergleichbarer Kommunen liegt.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2021, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2021 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuer ausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Die pandemiebedingten außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CIG haben wir als Sondereffekte bereinigt. Die pandemiebedingten Belastungen, die wir nicht in die Standardbereinigung einbeziehen, haben wir ebenfalls bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Modellrechnung „strukturelles Ergebnis“ Weeze in Tausend Euro 2021

Grund- und Kennzahlen	2021
Jahresergebnis in Tausend Euro	-53
Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich in Tausend Euro	- 9.730
Saldo Sondereffekte in Tausend Euro	- 58
Bereinigtes Jahresergebnis	- 9.841
Hinzurechnung von Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich Mittelwert der letzten 5 Jahre in Tausend Euro	+ 9.150
Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro	-690

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Tabelle 3 der Anlage dieses Teilberichtes.

Das strukturelle Ergebnis der Gemeinde Weeze ist negativ und fällt um etwa 640 Tausend Euro schlechter aus, als das von den stark schwankenden Ertrags- und Aufwandspositionen beeinflusste Jahresergebnis 2021.

Die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs waren in Summe 2021 um ca. 580 Tausend Euro höher als im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021. Insofern war das Jahr 2021 für die Gemeinde ein eher ertragsstarkes Jahr.

Zudem konnte die Gemeinde pandemiebedingte Mindererträge und Mehraufwendungen als außerordentlichen Ertrag ansetzen. Ohne den außerordentlichen Ertrag wäre das strukturelle Jahresergebnis 2021 um weitere 58 Tausend Euro schlechter ausgefallen.

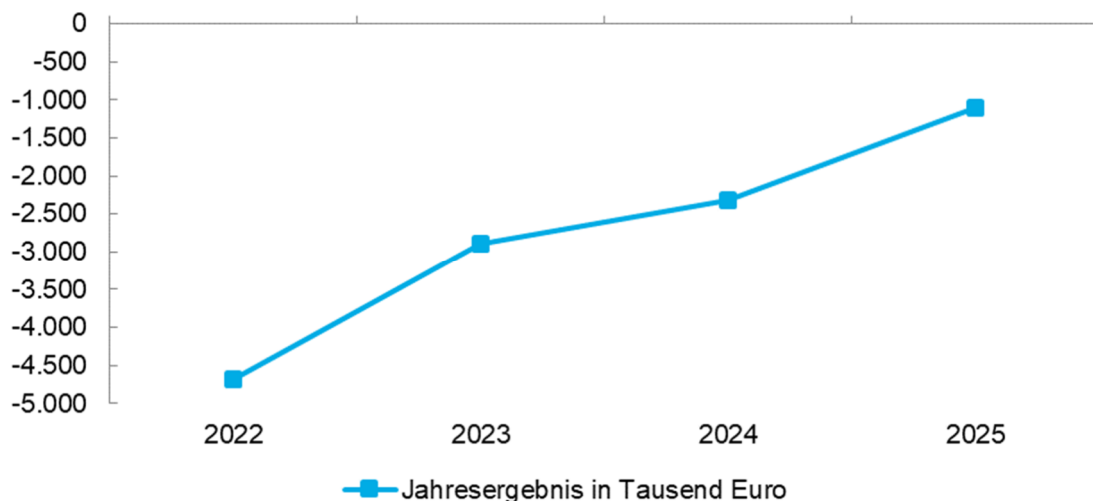
Insgesamt spiegelt das Jahresergebnis 2021 damit nicht die tatsächliche strukturelle Lage der Ergebnisrechnung wider.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Gemeinde Weeze plant vorwiegend risikoarm. Dies gilt auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung. In der Vergangenheit konnte die Gemeinde die geplanten Jahresergebnisse stets deutlich verbessern. Die gpaNRW sieht kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko in der Haushaltsplanung der Gemeinde.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Weeze in Tausend Euro 2022 bis 2025 (Plan)



Die **Gemeinde Weeze** plant nach dem aktuellen Haushaltsplan 2022 für den Zeitraum 2022 bis 2025 ein aufsummiertes Defizit von rund 11,0 Mio. Euro. Im Planungszeitraum sind keine weiteren Belastungen bzw. außerordentliche Erträge nach dem NKF-CIG eingeplant. Allein für das Jahr 2025 plant die Gemeinde einen Fehlbetrag von 1,10 Mio. Euro.

Im nun vorliegenden Haushaltsplan 2023 werden die Jahresergebnisse der Gemeinde bis 2026 als deutlich schlechter prognostiziert. Es ergibt sich nach Planansätzen nun ein aufsummiertes

Defizit von 17,30 Mio. Euro im Zeitraum 2022 bis 2026. Dies würde zu einem vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage führen.

Im Gegensatz hierzu konnte im Nachgang der Prüfung der Jahresabschluss 2022 mit einem positiven Ergebnis von 4,21 Mio. Euro aufgestellt werden.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2021 und Plan-Ergebnis 2025 - wesentliche Veränderungen

	2021 in Tausend Euro	2025 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbsteuer*	6.711 (6.921)	8.500	1.789 (1.579)	6,1 (5,3)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*	3.947 (3.471)	4.678	731 (1.207)	4,3 (7,7)
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*	1.263 (948)	1.149	-114 (201)	-2,3 (4,9)
Schlüsselzuweisungen	2.169	2.878	709	7,3
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.462	4.378	-83,60	-0,5
Übrige Erträge	6.792	6.235	-557	-2,1
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	4.732	5.616	884	4,4
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.828	6.415	587	2,4
Kreisumlage	4.447	5.300	853	4,5
Jugendamtsumlage	3.659	4.500	841	5,3
Übrige Aufwendungen	6.731	7.089	358	1,3

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen

stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

Die Haushaltsplanung 2022 für den Zeitraum 2022 bis 2025 basiert u.a. auf dem verabschiedeten Gemeindefinanzierungsgesetz 2022, auf den Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung der Steuereinnahmen sowie auf vorläufigen Werten des Kreises Kleve zur Kreisumlage für die kommenden Haushaltsjahre.

Erträge

Die Gemeinde Weeze rechnet durchschnittlich bis 2025 mit einer Steigerung bei den Gewerbesteuererträgen von rund sechs Prozent jährlich ausgehend vom Ist-Ergebnis 2021. Dies basiert vorwiegend auf den im Jahr 2023 sowie 2025 geplanten Erhöhungen der Hebesätze für die Gewerbesteuer von derzeit 415 auf dann 553 Prozent. Damit sind die hohen erwarteten Steigerungen nachvollziehbar.

Zu berücksichtigen ist hierbei dennoch, dass die Gewerbesteuer sehr konjunkturabhängig ist und u.a. durch die Corona-Krise hohen Schwankungen unterworfen ist.

Bei den weiteren Steuererträgen erwartet die Gemeinde jeweils leichte Steigerungen, wobei bspw. bei der Planung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zu berücksichtigen ist, dass hier das Jahr 2021 einen Ausreißer darstellt und die erwartete Entwicklung der Steuereinnahmen in Bezug auf die Durchschnittswerte betrachtet werden sollte.

Im Fazit plant die Gemeinde Weeze ihre Erträge dennoch zurückhaltend und mit dem Grundgebot der Vorsicht. Anhaltspunkte dafür, dass in der mittelfristigen Finanzplanung zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken im Ansatz der Erträge liegen, sind nicht erkennbar geworden.

Aufwendungen

Die Personalaufwendungen der Gemeinde erhöhen sich laut Prognose um durchschnittlich rund 4,4 Prozent jährlich. Grundlage der Planung ist der beschlossene Stellenplan sowie die voraussichtlich besetzten Stellen bei der Gemeinde Weeze. Mit den angesetzten Steigerungsraten, plant auch hier die Gemeinde vorsichtig. Gemessen an den Tarif- und Besoldungssteigerungen der letzten Jahre besteht dennoch das Risiko, dass die Steigerungen noch höher ausfallen könnten. So steigt mit der Inflation der Druck auf die Tarifvertragsparteien für den anstehenden Tarifabschluss der Beschäftigten.

Auch bei den weiteren stichprobenartig geprüften Aufwandsarten, hat die Gemeinde nachvollziehbare Entwicklungen eingeplant. In Summe sollen beispielsweise die Sach- und Dienstleis-

tungen um 2,4 Prozent jährlich steigen. Die Kreisumlage wurde anhand der Plandaten des Kreises Kleve angesetzt, wobei der Hebesatz der Kreisumlage mit 28,86 Prozent beschlossen wurde. Für die Jugendamtumlage wird ebenfalls mit einer steigenden finanziellen Belastung gerechnet, weshalb hier jährliche Steigerungsraten von 5,3 Prozent der Haushaltsplanung zugrunde gelegt wurden.

Im Fazit plant die Gemeinde Weeze ihre Aufwendungen mit dem Grundgebot der Vorsicht. Anhaltspunkte dafür, dass in der mittelfristigen Finanzplanung zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken im Ansatz der Aufwendungen liegen, sind nicht erkennbar.

Unterstützt wird diese Einschätzung durch die Entwicklung der Plan-Ist-Ergebnisse der letzten Jahre. Über den gesamten Zeitraum der vorliegenden Jahresabschlussdaten ist die Abweichung zwischen Plan- und Ist-Jahresergebnis wie folgt ersichtlich:

Abweichung Plan/Ist-Jahresergebnisse in Tausend Euro Weeze 2016 bis 2021

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis - PLAN	-1.903	-2.162	-3.637	-3.187	-5.838	-6.186
Jahresergebnis- IST	1.039	2.285	927	2.864	91	-53

Hierbei zeigt sich, dass die Gemeinde Weeze in allen betrachteten Jahren ihre ursprünglich geplanten Jahresergebnisse deutlich verbessern konnte. Im Sinne einer transparenten Haushaltsplanung sollten die Jahresergebnisse möglichst realitätsnah prognostiziert werden. Die Abweichung zwischen Plan- und Ist-Jahresergebnissen liegt durchweg sehr hoch.

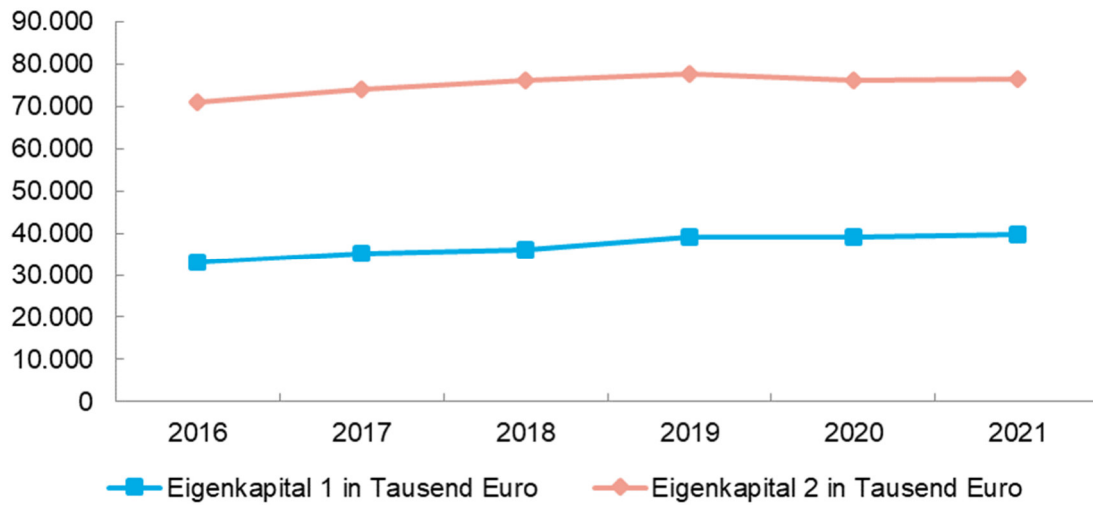
Grundsätzlich bestehen bei der mittelfristigen Haushaltsplanung über mehrere Jahre allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken. Die Entwicklung der Kreisumlage zum Beispiel ist aufgrund der individuellen Steuerkraft und der der anderen Kommunen im Kreisgebiet sowie der Entwicklung des Finanzbedarfs des Kreises schwer planbar. Ebenso haben Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie Preissteigerungen in verschiedenen Bereichen unter Umständen große Auswirkungen auf den Haushalt. Auch sind grundsätzlich die Auswirkungen des Ukraine-Krieges, der Energie- und Gaskrise, der Inflations- und Zinsentwicklung sowie die Zahl der geflüchteten Menschen nicht bekannt und damit nur mit hoher Unsicherheit im kommunalen Haushaltsplan abbildbar.

1.3.4 Eigenkapital

- Mit einer Eigenkapitalquote 1 von gut 36 Prozent sowie einer Eigenkapitalquote 2 von 69 Prozent ist die Gemeinde Weeze gut aufgestellt und in der Lage, negative Jahresergebnisse abzufedern, ohne dass die Überschuldung droht. Im interkommunalen Vergleich ist die Eigenkapitalquote 1 der Gemeinde leicht unterdurchschnittlich. Bei der Eigenkapitalquote 2 liegt sie genau auf dem Median.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

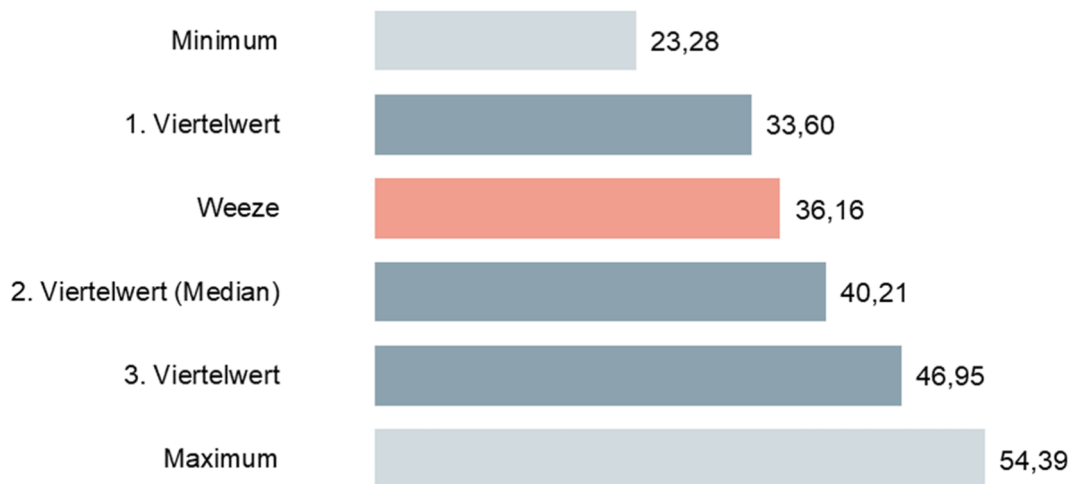
Eigenkapital Weeze in Tausend Euro 2016 bis 2021



Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in Tabelle 4 der Anlage dieses Teilberichtes.

In den Jahren 2016 bis 2020 konnte die **Gemeinde Weeze** durchweg Überschüsse ausweisen und so die Ausgleichsrücklage um rund sieben Mio. Euro auf rd. 13,23 Mio. Euro erhöhen. Damit weist sie aktuell eine Eigenkapitalquote 1 von rd. 36 Prozent aus. Im interkommunalen Vergleich erzielt die Gemeinde Weeze bei den Eigenkapitalquoten 1 und 2 gute Werte.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Eigenkapitalquote 2 in Prozent 2021

Weeze	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
69,47	49,23	62,05	69,47	76,18	84,57	23

Wie im Kapitel 1.3.3 „Plan-Ergebnisse“ dargestellt, plant die Gemeinde Weeze bis einschließlich 2025 allerdings negative Jahresergebnisse. Diese würden das Eigenkapital im Planungszeitraum bis 2025 um rund 11 Mio. Euro reduzieren. Die Ausgleichrücklage würde dann lediglich noch knapp 2,24 Mio. Euro betragen und könnte dadurch nur bedingt weitere negative Jahresergebnisse ausgleichen bis die Überschuldung droht. Daher sollten weiterhin ausgeglichene Haushalte angestrebt werden.

Die Jahresergebnisse und Haushaltspläne bis 2025 werden darüber hinaus durch die außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen in Höhe von insgesamt 137 Tausend Euro begünstigt. Davon wurden 58 Tausend Euro bereits im Jahr 2021 verbucht und weitere 79 Tausend Euro für 2022 geplant. Beginnend mit dem Jahr 2025 muss die Gemeinde Weeze die Bilanzierungshilfe im Eigenkapital kompensieren: Entweder verrechnet sie diese im Jahr 2025 mit der Ausgleichrücklage (§ 6 Abs. 2 NKF-CIG) oder sie schreibt diese jährlich über maximal 50 Jahre ab dem Jahr 2025 ab (§ 6 Abs. 1 NKF-CIG). Bei einer Abschreibung über die Dauer von 50 Jahren führt dies ab 2025 zu einer Belastung von rund dreitausend Euro jährlich, die die Kommune zusätzlich kompensieren muss, um kein Eigenkapital abzubauen.

1.3.5 Schulden und Vermögen

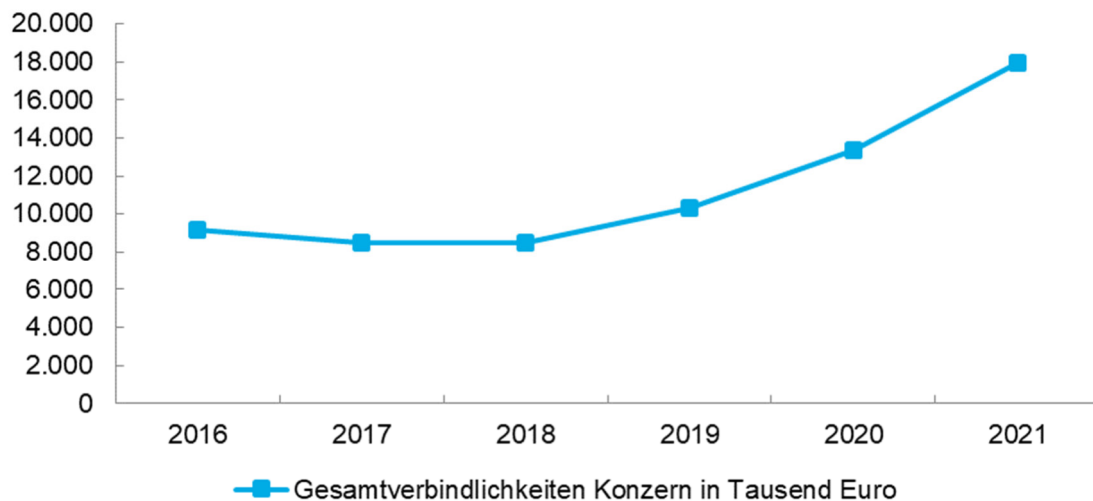
In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabschluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- Die Schulden der Gemeinde Weeze sowie die Gesamtverbindlichkeiten sind überdurchschnittlich hoch. Gleichzeitig sind im Gebäudevermögen sowie bei den Verkehrsflächen (Re)Investitionsbedarfe erkennbar. Aufgrund hoher geplanter Investitionen wird die Verschuldung tendenziell zukünftig eher ansteigen und die vorhandenen liquiden Mittel aufzehren.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Weeze in Tausend Euro 2016 bis 2021



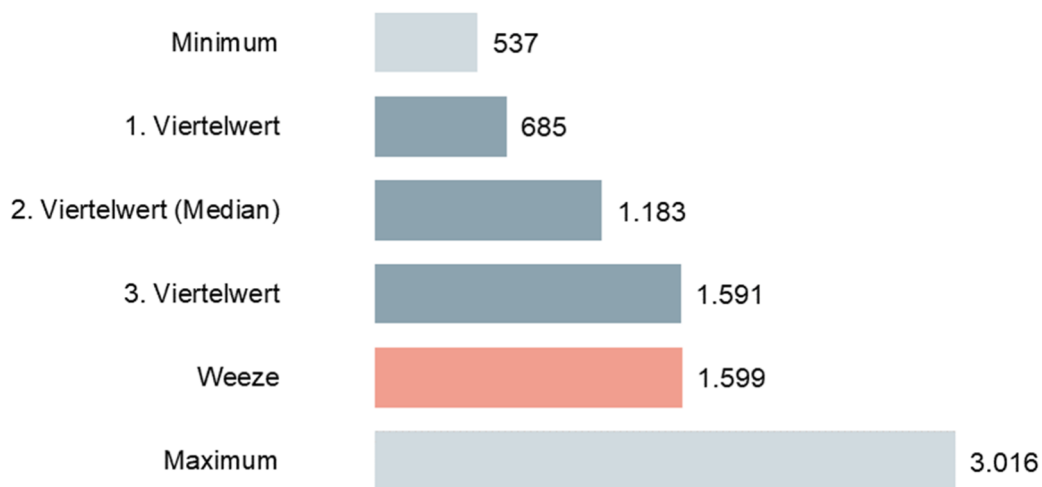
Die einzelnen Positionen der dargestellten Gesamtverbindlichkeiten stehen in Tabelle 5 der Anlage dieses Teilberichtes.

Bei den Gesamtverbindlichkeiten für die Jahre 2016 bis 2021 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Insbesondere die Tierpark Weeze gGmbH fand hier Berücksichtigung. Die so ermittelten Verbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

Die **Gemeinde Weeze** wies im Jahr 2016 Gesamtverbindlichkeiten, inkl. der erhaltenen Anzahlungen, in Höhe von 9,18 Mio. Euro, aus. Dieser Wert erhöhte sich bis zum Jahr 2021 deutlich auf 17,96 Mio. Euro. Der überwiegende Anteil der Gesamtverbindlichkeiten Konzern bezieht sich auf die Verbindlichkeiten des Kernhaushalts:

- Ihre Investitionskredite konnte die Gemeinde im Betrachtungszeitraum von 7,57 Mio. Euro auf 5,72 Mio. Euro reduzieren.
- Im Jahr 2021 sind erstmals im Betrachtungszeitraum Liquiditätskredite außerhalb des Programms „Gute Schule“ aufgenommen worden. Diese belaufen sich im Jahr 2021 auf rd. 563 Tausend Euro.
- Des Weiteren stiegen die passivierten erhaltenen Anzahlungen von 0,89 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 6,68 Mio. Euro im Jahr 2021. Dies ist ursächlich für den Anstieg der oben aufgezeigten Gesamtverbindlichkeiten der Gemeinde Weeze.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 14 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Vergleich der Gesamtverbindlichkeiten der Gemeinde Weeze zeigt sich ein kritisches Bild. Die Verschuldung der Gemeinde je Einwohner bewegt sich über dem dritten Viertelwert und ist damit überdurchschnittlich hoch.

1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kom-

munen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Anlagenabnutzungsgrade Weeze in Prozent 2020

Vermögensgegenstand	GND* nach Anlage 16 GemHVO bzw. KomHVO NRW in Jahren von bis		GND * Kommune in Jahren	J. RND* Kommune 31.12.2020 in Jahren	Anlagenabnutzungs- grad in Prozent
Wohnbauten	50	80	80	10	87,01
Verwaltungsgebäude	40	80	80	21	73,34
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	40	80	80	23	70,98
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	60	23	61,34
Schulgebäude	40	80	80	18	77,39
Schulsporthallen	40	60	60	16	73,67
Tageseinrichtungen für Kinder	40	80	80	35	55,83
Abwasserkanäle	50	80	60	28	52,95
Verkehrsflächen	30	60	51	27	47

* GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer

Bei der Festlegung der Gesamtnutzungsdauern hat die Gemeinde Weeze für die meisten Gebäudearten den maximalen Rahmen gemäß NKF-Rahmentabelle ausgereizt. Rein rechnerisch haben die meisten Vermögensgegenstände mehr als die Hälfte ihrer theoretischen Lebensdauer überschritten.

Das deutet auf Reinvestitionsbedarfe hin. Im Speziellen sind hier die Wohnbauten sowie die Schulgebäude auffällig, da hier zu einem großen Teil die prognostizierten bilanziellen Nutzungsdauern abgelaufen sind bzw. nur noch geringe Restnutzungsdauern bestehen.

In Summe jedoch stieg der bilanzierte Wert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte von 17,46 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 18,83 Mio. Euro im Jahr 2021 an. Lediglich im Bereich der Wohngebäude (374 Tausend Euro), der Kinder- und Jugendeinrichtungen (290 Tausend Euro) sowie der Abwasserkanäle (2,11 Mio. Euro) ist ein Substanzverzehr festzustellen.

Diesem soll durch geplante Investitionen, insbesondere in den Jahren 2022 und 2023, umfangreich entgegengewirkt werden. So werden die geplanten Investitionen die durchschnittlichen Abschreibungen von rund 2,37 Mio. Euro in den Jahren 2016 bis 2021 deutlich überkompensieren.

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Weeze 2022 bis 2025 (Plan)

Grund- und Kennzahlen	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden in Euro	4.210.000	10.000	260.000	10.000
Auszahlungen für Baumaßnahmen in Euro	11.303.000	6.335.000	2.225.000	225.000
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagegütern in Euro	1.131.250	846.350	379.850	372.850
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen in Euro	62.250	11.000	11.000	11.000
Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen in Euro	20.000	50.000	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Tausend Euro	16.727	7.252	2.876	619

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen oder ob die Kommune in der Lage ist, die von ihr geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken zu können. Die Tabelle bietet damit Informationen, aus denen die zukünftige Entwicklung der Verbindlichkeiten abgeleitet werden kann.

Salden der Finanzplanung Weeze in Tausend Euro 2022 bis 2025

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.320	-684	-263	880
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.636	190	1.534	1.114
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-13.956	-494	1.271	1.995
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.071	1.518	-486	-490

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-15.027	1.024	785	1.505

In den vergangenen Jahren konnte die Gemeinde durch einen häufig positiven Saldo der Finanzrechnung einen hohen Bestand an liquiden Mitteln von derzeit 13,39 Mio. Euro zum 31. Dezember 2021 aufbauen. Hiervon ist ein Großteil in Festgeldanlagen längerfristig gebunden.

Jedoch zeigt der Blick auf die geplanten Abflüsse an liquiden Mitteln einen deutlichen Finanzmittelfehlbetrag. Dieser soll durch eine Kreditaufnahme in Höhe von sechs Mio. Euro finanziert werden. Darüber hinaus rechnet die Gemeinde Weeze im Rahmen von Grundstücksgeschäften mit finanziellen Rückflüssen und damit positiven Effekten auf die Liquiditätsentwicklung. Optional besteht zusätzlich die Möglichkeit der Aufnahme von Krediten, falls alle geplanten Maßnahmen mit dem kalkulierten Volumen umgesetzt werden können.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Gemeinde Weeze die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

→ Feststellung

Die Gemeinde Weeze ist gefordert, Konsolidierungsmöglichkeiten zu entwickeln, um den Haushalt nachhaltig zu entlasten sowie die Verschuldung zurück zu fahren. Die meist positiven Jahresergebnisse sind vor allem auf die konjunkturenfalligen und entsprechend risikobehafteten Erträge aus der Gewerbe-, Einkommen- und Umsatzsteuer sowie den Schlüsselzuweisungen zurückzuführen.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

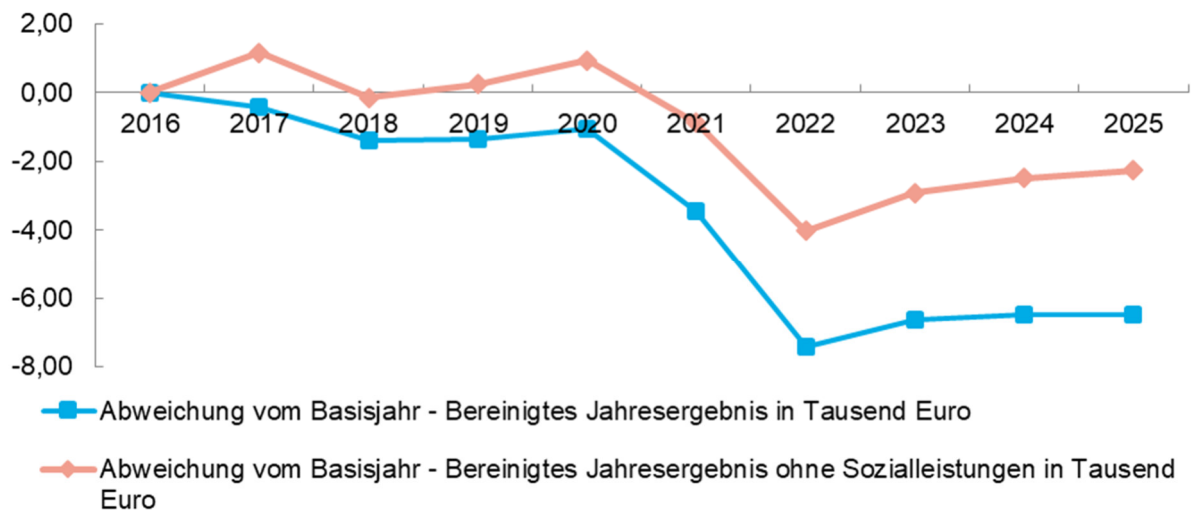
Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die coronabedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Die gpaNRW hat sowohl die von der **Gemeinde Weeze** ermittelten coronabedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die coronabedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde Weeze langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2016 entwickeln. Die Tabellen 6 und 7 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Weeze in Tausend Euro 2016 bis 2025*



* 2016 bis 2021: IST, 2022 bis 2025: PLAN

Die bereinigten Jahresergebnisse entwickeln sich für die Ist-Jahre tendenziell negativ. Für das Jahr 2019 und 2020 führte die Bereinigung der angestiegenen Jugendamtsumlage zu einem Anstieg des roten Graphen. Im letzten Ist-Jahr 2021 ist das bereinigte Jahresergebnis 3,44 Mio. Euro schlechter als 2016. Bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums 2025 verschlechtert es sich auf eine aufsummierte Abweichung von 6,47 Mio. Euro.

Die Grafik verdeutlicht, dass die Sozialleistungen in den Ist-Jahren spürbar zu einer Ergebnisverschlechterung beitragen¹¹. Die Trendlinie für die bereinigten Jahresergebnisse ohne Sozialleistungen verläuft in der Zeit von 2016 bis 2020 weitgehend konstant um den Nullpunkt, wohin-

¹¹ Unter „Sozialleistungen“ versteht die gpaNRW an dieser Stelle die Aufwendungen der Jugendamtsumlage sowie die Teilergebnisse der Produktbereiche „Soziale Leistungen“ sowie „Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe“

gegen die bereinigten Jahresergebnisse mit Sozialleistungen stetig schlechter werden. Im letzten Ist-Jahr sowie in den Planjahren verlaufen die Trends annähernd parallel. Der Abstand der beiden Ergebnisse wächst in dieser Zeit durch den Saldo aus den Sozialleistungen dennoch auf 4,21 Mio. Euro. Die defizitären Teilergebnisse aus den Produktbereichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und Soziale Leistungen sowie die Jugendamtsumlage machen sich hier deutlich bemerkbar.

Insgesamt zeigt die Betrachtung der bereinigten Jahresergebnisse, dass die Gemeinde Weeze gefordert ist, Konsolidierungsmöglichkeiten zu entwickeln, um den Haushalt nachhaltig zu entlasten.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Weeze sollte trotz solider Ausgleichsrücklage geeignete Konsolidierungsmaßnahmen eruieren, erörtern und vorbereiten, um mittel- und langfristig einen ausgeglichenen Haushalt sicher zu stellen und haushaltswirtschaftlichen Risiken begegnen zu können.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Weeze dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune durchschnittlich sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Realsteuer-Hebesätze Weeze 2016 - 2021

Hebesätze	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Hebesatz Grundsteuer A in Prozent	216	216	216	216	216	216
Hebesatz Grundsteuer B in Prozent	423	423	423	423	423	423
Hebesatz Gewerbesteuer in Prozent	415	415	415	415	415	415

Die Gemeinde Weeze hat im Betrachtungszeitraum ihre Hebesätze für die Grundsteuern sowie die Gewerbesteuer nicht verändert.

Dennoch haben sich die Steuereinnahmen aus den angeführten Realsteuern von 8,16 Mio. Euro in 2016 auf 8,42 Mio. Euro im Jahr 2021 leicht erhöht.

Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Weeze mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 2021 im Vergleich (Angaben der Durchschnittswerte in von Hundert)

Hebesätze	Gemeinde Weeze	Kreis Kleve	Regierungsbezirk Düsseldorf	gleiche Größenklasse
Grundsteuer A	216	234	253	288
Grundsteuer B	423	459	577	535

Hebesätze	Gemeinde Weeze	Kreis Kleve	Regierungsbezirk Düsseldorf	gleiche Größenklasse
Gewerbesteuer	415	409	434	442

Die Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Weeze sind niedrig angesetzt. Im direkten Vergleich mit den Hebesätzen im Kreis Kleve, im Regierungsbezirk Düsseldorf sowie innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen zeigt sich, dass die Gemeinde Weeze über die Möglichkeit verfügt, ihre Steuersätze erhöhen zu können, falls die Haushaltslage dies erforderlich macht.

Für die mittelfristige Finanzplanung ist eine Erhöhung aller drei Steuerarten vorgesehen. Die Grundsteuer A soll im Jahr 2023 sowie 2025 auf dann 283 Prozentpunkte erhöht werden. Auch die Grundsteuer B soll im gleichen Zyklus auf dann 553 Prozentpunkte angehoben werden. Dies gilt ebenso für die Gewerbesteuer, welche im Jahr 2025 mit dann 538 Prozentpunkten angesetzt werden soll.

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

→ Feststellung

Die Gemeinde Weeze hält die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzungen nicht ein. Die Aufstellung der Haushaltspläne erfolgt jedoch fristgerecht. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse erfolgt verzögert. Dennoch kann die Feststellung der Jahresabschlüsse überwiegend fristgerecht erfolgen.

Aufgrund einer stets zeitnahen Aufstellung der Haushaltspläne vor dem Jahreswechsel, liegen Politik und Verwaltung stets alle steuerungsrelevanten haushaltswirtschaftlichen Informationen zeitnah zu Beginn des Haushaltsjahres vor.

Ein in sich geschlossenes und strategisch ausgerichtetes unterjähriges Finanzberichtswesen hat die Gemeinde Weeze jedoch noch nicht etabliert.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die **Gemeinde Weeze** hat die Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde (Kreis Kleve) nicht eingehalten. Diese fällt auf den 01. Dezember des Vorjahres (§ 80 Abs. 5 GO NRW).

Die Aufstellung der Haushaltspläne erfolgte jedoch stets bereits im Dezember des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres. Damit lagen Politik und Verwaltung alle zur Steuerung relevanten haushaltswirtschaftlichen Informationen zeitnah zu Beginn der Haushaltsjahre vor.

Die gesetzliche Frist zur Erstellung der Jahresabschlüsse binnen drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres wurde jedoch jeweils verfehlt. Dagegen erfolgte die Feststellung der Jahresabschlüsse durch Beschluss des Gemeinderates in den letzten Jahren stets fristgerecht.

Die Gemeinde Weeze führt derzeit noch kein in sich geschlossenes und strategisch ausgerichtetes unterjähriges Finanzberichtswesen. Um den gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich nachzukommen werden zwar quartalsweise Informationen aufbereitet und der Gemeinderat informiert, jedoch handelt es sich hierbei nicht um einen vollständigen Zwischenbericht zur gemeindlichen Finanzsituation. Berichtet wird jährlich über wesentliche Abweichungen zu den beschlossenen Planansätzen des Ergebnis- und Finanzplan sowie über alle relevanten aktuellen Entwicklungen mit Auswirkungen auf die Finanzsituation der Gemeinde.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte ein auf Kennzahlen basierendes unterjähriges Finanzcontrolling aufbauen, um allen Akteuren entscheidungsrelevante Informationen zur Hand geben zu können.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Weeze überträgt insbesondere im Bereich der konsumtiven sowie investiven Auszahlungen viele Ermächtigungen ins Folgejahr. Die investiven Auszahlungsermächtigungen nimmt sie jedoch nur zu einem geringen Anteil in Anspruch. Die Haushaltspläne der Gemeinde bieten somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

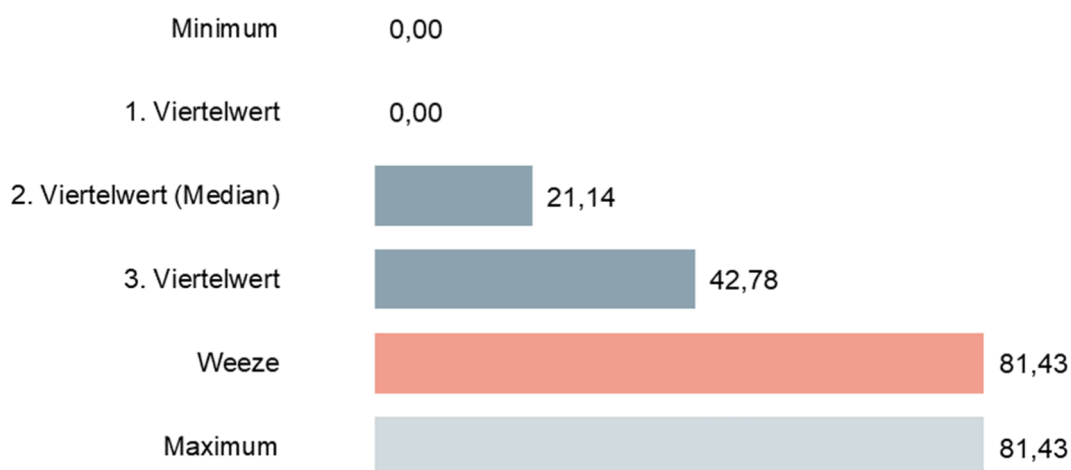
Die **Gemeinde Weeze** regelt die Grundsätze für Ermächtigungsübertragungen jedes Jahr wiederkehrend in ihrer Haushaltssatzung. Die nachfolgenden Tabellen und Grafiken veranschaulichen, in welchem Umfang die Gemeinde Weeze Haushaltsermächtigungen ins jeweilige Folgejahr überträgt und wie sich die Kommune dabei im interkommunalen Vergleich positioniert:

Ordentliche Aufwendungen Weeze 2016 bis 2021

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Tausend Euro	21.651	23.443	24.537	25.509	27.978	29.180
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	648	641	1.093	1.487	1.535	914
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	2,99	2,74	4,45	5,83	5,49	3,13
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	22.299	24.084	25.630	26.996	29.513	30.094
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	2,90	2,66	4,26	5,51	5,20	3,04
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	21.845	22.387	22.705	23.872	24.894	25.294
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	97,97	92,95	88,59	88,43	84,35	84,05

Die Gemeinde Weeze hat in den Jahren 2016 bis 2021 Ermächtigungen bei den ordentlichen Aufwendungen von durchschnittlich 1,05 Mio. Euro übertragen und so den jährlichen Haushaltsansatz um jeweils rund vier Prozent erhöht. Im interkommunalen Vergleich bildet die Gemeinde Weeze damit für das Jahr 2021 einen Maximalwert ab. Da viele Gemeinden keine Ermächtigungsübertragungen bei den ordentlichen Aufwendungen vornehmen, liegt der erste Viertelwert sowie das Minimum bei null.

Ermächtigungsübertragungen ordentliche Aufwendungen je EW in Euro 2021



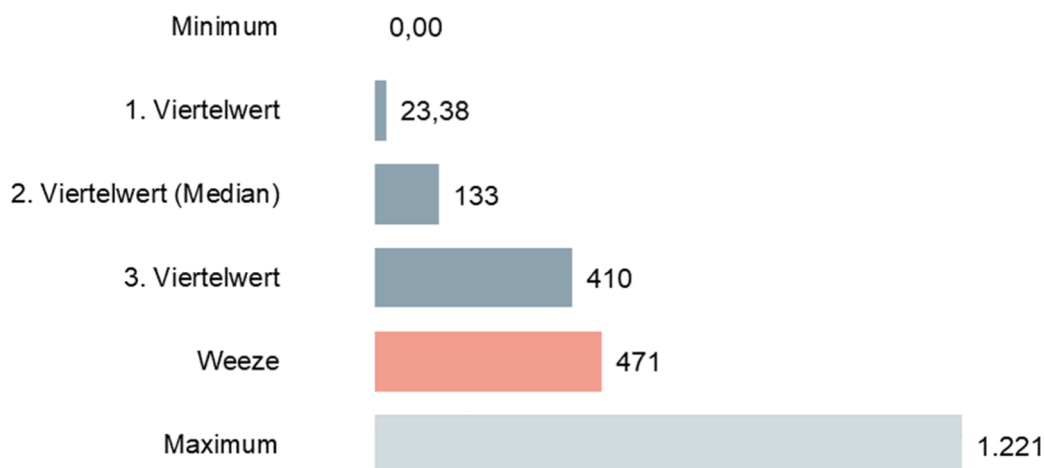
In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen.

Investive Auszahlungen Weeze 2016 bis 2021

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Tausend Euro	7.391	6.978	9.105	12.067	13.203	18.659
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	652	2.227	1.599	1.242	5.048	5.287
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	8,82	31,90	17,56	10,30	38,24	28,34
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	8.043	9.205	10.704	13.310	18.251	23.946
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	8,11	24,19	14,94	9,33	27,66	22,08
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	4.968	4.310	3.349	3.904	3.903	7.199
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	61,77	46,82	31,29	29,33	21,38	30,06

Bei den investiven Auszahlungsermächtigungen hat die Gemeinde Weeze durchschnittlich 2,68 Mio. Euro übertragen und so den jährlichen Haushaltsansatz um jeweils durchschnittlich 23 Prozent erhöht. Von den Ermächtigungsübertragungen entfielen zuletzt der Hauptteil auf den Umbau eines Gebäudes (Bodelschwingstraße) sowie auf eine Erschließungsmaßnahme (Gewerbegebiet Wissener Feld).

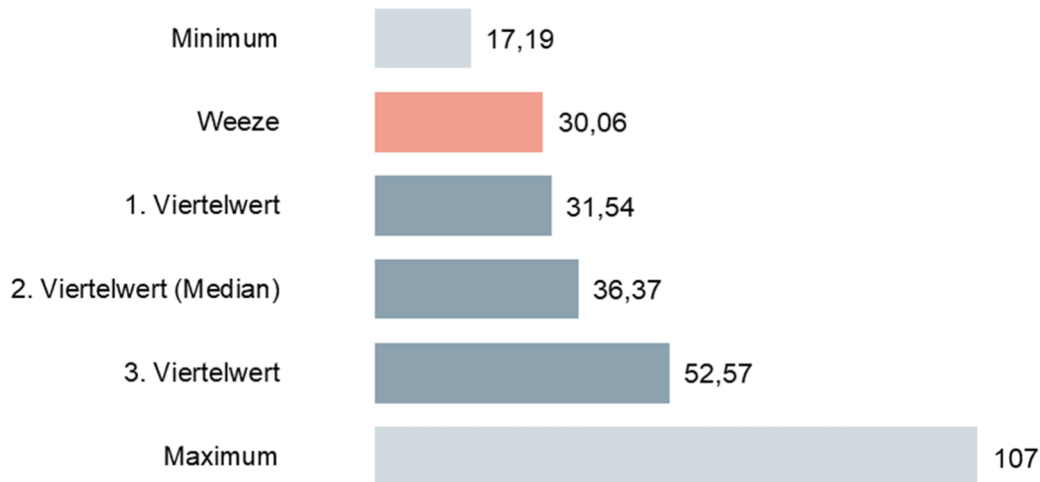
Ermächtigungsübertragungen investive Auszahlungen je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen.

Im Gegensatz zu den konsumtiven Ansätzen, welche sie regelmäßig im überwiegenden Maße nutzt, schöpft die Gemeinde Weeze ihre investiven Auszahlungsermächtigungen nicht aus. Sie nimmt die vorhandenen Ermächtigungen durchschnittlich nur zu ca. einem Drittel in Anspruch. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde wie folgt:

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2021



Die Gründe, die dazu führen, dass die Gemeinde Weeze die im Haushaltsplan veranschlagten investiven Auszahlungsermächtigungen nicht (vollständig) ausschöpft und in Folgejahre verschiebt, sind vielfältig. Das ist bei vergleichbaren Kommunen ebenfalls anzutreffen. Vielfach liegt es an planungsbedingten, vertraglichen, vergabe- und zuwendungsrechtlichen, technischen oder personellen Problemen, die zu Verzögerungen bei der Umsetzung geplanter Investitionsmaßnahmen führen. Dennoch sollte die Gemeinde die beschriebene Situation und den Vergleich mit den anderen Kommunen zum Anlass nehmen, ihre Veranschlagungspraxis kritisch zu hinterfragen.

→ Empfehlung

Politik und Verwaltung sollten sich darauf verständigen, dass investive Auszahlungen nur dann in den Haushaltsplänen veranschlagt werden, wenn diese im Planungszeitraum voraussichtlich zu leisten sind. Zudem sollte die Gemeinde bei der Veranschlagung von Ermächtigungen für Baumaßnahmen die Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO konsequent einhalten.

Hohe Ermächtigungsübertragungen und geringe Grade der Inanspruchnahme führen dazu, dass die Transparenz des gemeindlichen Haushaltsplans schwindet. Der Haushaltsplan gibt keine verlässliche Auskunft mehr über die für ein Jahr geplanten investiven Auszahlungen und über deren voraussichtliche Höhe. Die Zahlen der vergangenen Jahre deuten darauf hin, dass im Haushaltsplan Ansätze stehen, die zu großen Teilen im Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

➔ Feststellung

Die Gemeinde Weeze nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Die konkrete Beantragung und Begleitung der Fördermittelprojekte erfolgt durch die einzelnen Fachabteilungen. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise bestehen nicht.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Die **Gemeinde Weeze** hat keine strategischen Vorgaben im Hinblick auf die Akquise von Fördermitteln getroffen. Dies wäre aus Sicht der gpaNRW jedoch sinnvoll, um für alle beteiligten Organisationseinheiten Transparenz, aber auch Verbindlichkeit zu erzeugen. Erste Maßnahmen zur Umsetzung wurden im weiteren Ablauf der Prüfung bereits getroffen.

Die Gemeinde Weeze hat auch keine Richtlinie, Dienstanweisung oder dergleichen für die Akquise von Fördermitteln erlassen. Ist absehbar, dass Investitionen notwendig und deren Umsetzung hinreichend sicher geplant sind, wird in den jeweils zuständigen Fachabteilungen in Eigenregie geprüft, ob es Fördermittel hierzu gibt. Einen zentralen Ansprechpartner, der hier koordinierend einwirkt oder eine Mitgliedschaft in einem Fördernetzwerk existiert in Weeze derzeit nicht.

Im Regelfall greift die Gemeinde Weeze nur auf Fördermittel zurück, wenn diese im Rahmen des Haushaltes angesetzt und die Investition wirtschaftlich sinnvoll ist.

➔ Empfehlung

Die Gemeinde Weeze sollte strategische Vorgaben für die Akquise von Fördermitteln treffen und im Rahmen einer Dienstanweisung oder Richtlinie formal festlegen. Dadurch können die zuständigen Organisationseinheiten verstärkt für die Thematik sensibilisiert werden.

Bezüglich möglicher Förderprogramme fühlt sich die Gemeinde gut informiert. Jedoch stellt die derzeitige inhomogene Förderlandschaft eine Herausforderung für alle Beteiligten dar. Sie greift bei der Fördermittelrecherche u. a. auf folgende Quellen zurück:

- Newsletter
- Förderdatenbanken
- Förderlotse der Bezirksregierung
- Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes sowie der NRW-Bank

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt dezentral durch verschiedene Fachabteilungen.

Aus Sicht der gpaNRW kann eine Dienstanweisung oder ein in sonstiger Weise festgelegter Prozess auf operativer Ebene helfen, strategische Zielvorgaben zu entwickeln und umzusetzen. Die Regelung sollte mindestens auf folgende Inhalte eingehen:

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme nebst Dokumentation.
- Vorhalten einer zentralen Datei über alle potenziell förderfähigen Maßnahmen.
- Notwendige Interaktionen mit anderen Fachbereichen oder -diensten (z. B. Finanzen).
- Regelungen zu einem einheitlichen Verfahren bei der Antragstellung, um die Ablehnung von Anträgen zu vermeiden.
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung, um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

Das dezentral organisierte Fördermittelmanagement erschwert einen Überblick über alle Förderprojekte der Gemeinde Weeze. Eine zeitnahe Gesamtschau über alle beantragten und laufenden Förderprojekte der Gemeinde ist bislang nicht möglich. Eine zentral eingerichtete Datei oder Datenbank existiert nicht.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte einen umfassenden Überblick über alle ihre Förderprojekte haben. Dazu sollte sie diese zentral in einer Datei oder Datenbank dokumentieren und verwalten sowie einen zentralen Ansprechpartner für das gesamte Fördermittelmanagement etablieren.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Weeze verfügt über kein zentrales Instrument des Fördermittelcontrollings. Die Fördermittelbewirtschaftung bietet insofern noch Entwicklungspotenzial. Dennoch konnten in der Vergangenheit Rückforderungen vermieden werden, indem Auflagen eingehalten und Verwendungsnachweise fristgerecht eingereicht worden sind.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Die **Gemeinde Weeze** bewirtschaftet ihre Fördermittel dezentral in den jeweiligen Fachabteilungen. Diese sind auch für die Einhaltung von Fristen und Auflagen aus den jeweiligen Fördermittelbescheiden sowie deren Dokumentation verantwortlich. Bei der fristgerechten Erstellung von Verwendungsnachweisen wird ebenso verfahren. Die Politik wird einzelfallbezogen über den jeweiligen Sachstand informiert.

Es besteht derzeit keine zentrale Datenbank, aus der die aktuellen und geplanten Fördermaßnahmen sowie deren Sachstand entnommen werden können. Auch die Einhaltung von Fristen könnte über eine zentrale Datenbank besser gewährleistet werden.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und wesentlichen konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitraum einpflegt.

Die Datei sollte mindestens folgende wesentliche Informationen abbilden:

- Beschreibung der Maßnahme mit Bewilligungszeitraum,
- Förderprogramm mit Förderquote,
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme,
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid,
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise und
- Zweckbindungsfristen.

Ein förderbezogenes Controlling mit einem standardisierten Berichtswesen hat die Gemeinde bislang ebenfalls nicht etabliert. Dieses wäre hilfreich, um Fördermitteldaten zu beschaffen, aufzubereiten und zu analysieren. Auf dieser Basis könnte die Gemeinde dann geeignete Steuerungsmaßnahmen einleiten, um das Förderziel zu erreichen und die ordnungsgemäße Abwicklung der Fördermaßnahme sicherzustellen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung, Politik und Fördergeber regelmäßig über den Stand der geplanten, laufenden und abgeschlossenen Fördermaßnahmen informieren. Dazu empfehlen wir den Aufbau einer Förderdatenbank.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

→ Feststellung

Einen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement hat die Gemeinde Weeze bisher nicht schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Weeze zum 31. Dezember 2021

Kennzahlen	2021
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro*	5.716
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro**	577
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	0
Anzahl der Kreditverträge	28
Anzahl der Kreditgeber	5

* Davon aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ rund 488 Tausend Euro.

** Davon aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ rund 14 Tausend Euro.

Die **Gemeinde Weeze** hat im Betrachtungszeitraum – ausgenommen die Aufnahme von Krediten aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ – keine neuen Kredite für Investitionen aufnehmen müssen. Im Haushaltsjahr 2021 wurde einmalig ein Liquiditätskredit in Höhe von 563 Tausend Euro aufgenommen. Für das Haushaltsjahr 2023 plant die Gemeinde eine Kreditaufnahme über zwölf Mio. Euro.

Bislang lag das Hauptaugenmerk der Gemeinde auf der Tilgung bestehender Kreditverbindlichkeiten. Innerhalb der bestehenden 28 Kreditverträge bestehen keine Zinssicherungsgeschäfte. Der Abschluss zukünftiger Derivate ist ebenfalls nicht geplant. Fremdwährungskredite enthält das Portfolio der Gemeinde Weeze nicht.

Bisher hat die Gemeinde jedoch keine strategischen Festlegungen für das gemeindliche Kreditmanagement fixiert, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. In einer solchen Richtlinie sollte unter anderem der Wille des Rates der Gemeinde dokumentiert sein, welche Arten von Kreditgeschäften und gegebenenfalls Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Kreditentscheidungen. Nach eigener Aussage verfolgt Weeze ein sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Auch wenn die Gemeinde Weeze künftig weiterhin sicherheitsorientiert agiert und bislang nicht auf die Aufnahme von Krediten angewiesen war,

kann sich ein Bedarf zur Finanzierung über eine Kreditaufnahme auch kurzfristig ergeben. Die Gemeinde sollte hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Gemeinde Weeze sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Gemeinde ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskredite sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten ist festzulegen, welche Prioritäten die einzelnen Ziele haben.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören.
- Bestimmte **Finanzierungsinstrumente** (beispielsweise Kredite in fremder Währung, Derivate oder strukturierte Finanzierungsinstrumente) sollten geregelt sein. Die Gemeinde kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Weeze kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement gegebenenfalls sinnvoll ergänzen. Dies

gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, welche die Gemeinde Weeze in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.¹² Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.¹³

Die Gemeinde Weeze hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert. Nach Aussage der Verwaltung orientiert sich die Gemeinde in der Praxis aber bereits an Festlegungen in einigen der oben genannten Bereiche, ohne dass explizite schriftliche Vorgaben bestehen.

So orientiert sich die Gemeinde bei der Aufnahme von Krediten nach eigener Aussage vor allem an den haushaltswirtschaftlichen Zielen der (Planungs-)Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Zwar hat die Gemeinde innerhalb des Betrachtungszeitraumes keine Kredite für Investitionen aufnehmen müssen, tendenziell legt die Gemeinde Weeze jedoch Wert auf lange Zinsbindungsfristen und hohe Planungssicherheit. Um Risiken zu reduzieren, verzichtet die Gemeinde generell auf Fremdwährungskredite. Nach eigener Aussage bemüht sich die Gemeinde Weeze um eine ausgeglichene Portfoliostruktur. Insbesondere Konzentrationsrisiken, beispielsweise hinsichtlich der Zinsbindungsfristen oder Kreditgeber, will die Gemeinde so minimieren.

Zu den Entscheidungsbefugnissen und zum Verfahren der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen. In Weeze haben sich diesbezüglich feste Abläufe und Verantwortlichkeiten etabliert. Die abschließende Entscheidung über eine Kreditaufnahme trifft der Bürgermeister der Gemeinde Weeze in Abstimmung mit dem Kämmerer. Der Gemeinderat wird über eine Kreditaufnahme und die Angebotsparameter bei der nächsten Gelegenheit nachträglich unterrichtet. Die Gemeinde Weeze holt vor einer Kreditaufnahme mehrere Angebote ein. Grundsätzlich werden neben der Hausbank auch wechselnde öffentlich-rechtliche Kreditinstitute zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bei ihrer Angebotsauswertung berücksichtigt die Gemeinde nicht nur den geforderten Zinssatz, sondern auch andere Variablen wie die Laufzeit, die Zinsbindungsfrist oder das Kreditvolumen. Die Entscheidung dokumentiert die Verwaltung schriftlich und nimmt die entscheidungserheblichen Unterlagen zur Akte. Auskünfte zum Portfolio und den einzelnen Kreditverträgen kann die Gemeinde unmittelbar erteilen.

→ **Empfehlung**

Im Jahresabschluss der Gemeinde Weeze sollte über das bestehende Kreditportfolio vertragsscharf berichtet werden.

1.4.5.2 Anlagemanagement

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Weeze hat strategische Anlageziele und Rahmenbedingungen bisher nicht schriftlich fixiert.

¹² Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen>, Download 19.08.2022.

¹³ Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de, Download 19.08.2022.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte für ihr Anlagemanagement regeln. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und -anlagen der Gemeinde Weeze zum 31. Dezember 2021

Kennzahlen	2021
Liquide Mittel in Tausend Euro*	16.864
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	218
davon Anteile am Versorgungsfonds der kommunalen Versorgungskasse Rheinland in Tausend Euro	215
Ausleihungen	283

* Davon rund 14,9 Mio. Euro als Festgeld mit verschiedenen Laufzeiten und Tranchen.

Die **Gemeinde Weeze** hat bisher keinen verbindlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement festgelegt, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie.

Die Gemeinde Weeze hält überschüssige Liquidität überwiegend auf den Geschäftskonten, wobei der überwiegende Teil der ausgewiesenen liquiden Mittel mit verschiedenen Laufzeiten als Festgeld zeitlich befristet angelegt ist. Zudem investiert die Gemeinde im gesamten Betrachtungszeitraum regelmäßig in einen Investmentfond der Kommunalen Versorgungskasse Rheinland. Hiermit soll ein Teil der Pensionslasten gegenfinanziert werden. Derzeit sind rund 2,5 Prozent ihrer gebildeten Pensionsrückstellungen damit abgedeckt. Darüber hinaus, wird die derzeit anzutreffende hohe Liquidität zur Finanzierung der geplanten Investitionen eingesetzt werden und damit voraussichtlich in den kommenden Jahren deutlich abgebaut.

Insbesondere Kommunen, die in regelmäßigen Abständen überschüssige Liquidität anlegen, sollten grundlegende strategische Festlegungen vornehmen. Dies gilt auch, wenn sie dabei sicherheitsorientiert operieren und riskante Geldanlagen vermeiden.¹⁴ In Anbetracht der regelmäßigen Anlageaktivität und der hohen Liquidität sollte die Gemeinde Weeze strategische Zielvorgaben sowie klare Verfahrensregelungen und Entscheidungsbefugnisse regeln. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Gemeinde dokumentiert sein, welche Anlageinstrumente er zulässt und welche Risiken die Verwaltung gegebenenfalls eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz der Anlageentscheidungen.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Weeze sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie

¹⁴ Vgl. dazu auch RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales 34 - 48.01.01/16 - 416/12 v. 11.12.2012 in der geltenden Fassung.

zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

→ **Empfehlung**

Bezüglich der Einzahlungen in den Versorgungsfond der Rheinischen Zusatzversorgungskasse sollte die Gemeinde eine klare Strategie entwickeln, mit welchem Anlageziel hier verfahren werden soll.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse kann die Gemeinde Weeze ihre Festlegungen auf Mindestinhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten (vgl. hierzu Kapitel 1.4.5.1), sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.
- Die wesentlichen **Anlageziele und Grundsätze** ihres Anlagemanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten sein:
 - Die Inkaufnahme niedriger oder negativer Zinsen zur Reduzierung von Anlagerisiken.
 - Eine Beschränkung auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind.
 - Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.
- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter **Anlageinstrumente**. Die Gemeinde kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten bzw. die Emittenten. Auch hinsichtlich der Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz¹⁵ können Vorgaben getroffen werden.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.

¹⁵ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

- Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
- **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien und Berichte enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, welches die Gemeinde in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.

Zwar hat die Gemeinde Weeze bisher keine Ziele und Grundsätze ihres Anlagemanagements schriftlich fixiert. Nach Aussage der Verwaltung orientiert sich die Gemeinde im Rahmen ihres Anlagemanagements aber bereits an Festlegungen in einigen der oben genannten Bereiche, ohne dass explizite schriftliche Vorgaben bestehen.

So besteht nach Aussage der Gemeinde Weeze Konsens zwischen der Verwaltung und dem Rat über den Vorrang der Anlageziele Sicherheit und Verfügbarkeit sowie nachrangig einer angemessenen Wirtschaftlichkeit der Geldanlagen. Die Gemeinde achtet nach eigener Aussage bei Anlageentscheidungen außerhalb des Versorgungsfonds darauf, dass die betreffenden Institute einem institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Alle öffentlichen-rechtlichen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen sowie Genossenschaftsbanken gehören institutsbezogenen Sicherungssystemen an. Einlagen der Gemeinden sind hier mittelbar in voller Höhe geschützt.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022 - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Gemeinde Weeze ist gefordert, Konsolidierungsmöglichkeiten zu entwickeln, um den Haushalt nachhaltig zu entlasten sowie die Verschuldung zurück zu fahren. Die meist positiven Jahresergebnisse sind vor allem auf die konjunkturanfälligen und entsprechend risikobehafteten Erträge aus der Gewerbe-, Einkommen- und Umsatzsteuer sowie den Schlüsselzuweisungen zurückzuführen.	54	E1	Die Gemeinde Weeze sollte trotz solider Ausgleichsrücklage geeignete Konsolidierungsmaßnahmen eruiieren, erörtern und vorbereiten, um mittel- und langfristig einen ausgeglichenen Haushalt sicher zu stellen und haushaltswirtschaftlichen Risiken begegnen zu können.	56
F2	Die Gemeinde Weeze hält die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltsatzungen nicht ein. Die Aufstellung der Haushaltspläne erfolgt jedoch fristgerecht. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse erfolgt verzögert. Dennoch kann die Feststellung der Jahresabschlüsse überwiegend fristgerecht erfolgen. Aufgrund einer stets zeitnahen Aufstellung der Haushaltspläne vor dem Jahreswechsel, liegen Politik und Verwaltung stets alle steuerungsrelevanten haushaltswirtschaftlichen Informationen zeitnah zu Beginn des Haushaltsjahres vor. Ein in sich geschlossenes und strategisch ausgerichtetes unterjähriges Finanzberichtswesen hat die Gemeinde Weeze jedoch noch nicht etabliert.	57	E2	Die Gemeinde Weeze sollte ein auf Kennzahlen basierendes unterjähriges Finanzcontrolling aufbauen, um allen Akteuren entscheidungsrelevante Informationen zur Hand geben zu können.	58
F3	Die Gemeinde Weeze überträgt insbesondere im Bereich der konsumtiven sowie investiven Auszahlungen viele Ermächtigungen ins Folgejahr. Die investiven Auszahlungsermächtigungen nimmt sie jedoch nur zu einem geringen Anteil in Anspruch. Die Haushaltspläne der Gemeinde bieten somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.	58	E3	Politik und Verwaltung sollten sich darauf verständigen, dass investive Auszahlungen nur dann in den Haushaltsplänen veranschlagt werden, wenn diese im Planungszeitraum voraussichtlich zu leisten sind. Zudem sollte die Gemeinde bei der Veranschlagung von Ermächtigungen für Baumaßnahmen die Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO konsequent einhalten.	61

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F4	Die Gemeinde Weeze nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Die konkrete Beantragung und Begleitung der Fördermittelprojekte erfolgt durch die einzelnen Fachabteilungen. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise bestehen nicht.	62	E4	Die Gemeinde Weeze sollte strategische Vorgaben für die Akquise von Fördermitteln treffen und im Rahmen einer Dienstanweisung oder Richtlinie formal festlegen. Dadurch können die zuständigen Organisationseinheiten verstärkt für die Thematik sensibilisiert werden.	62
F5	Die Gemeinde Weeze verfügt über kein zentrales Instrument des Fördermittelcontrollings. Die Fördermittelbewirtschaftung bietet insofern noch Entwicklungspotenzial. Dennoch konnten in der Vergangenheit Rückforderungen vermieden werden, indem Auflagen eingehalten und Verwendungsnachweise fristgerecht eingereicht worden sind.	63	E5.1	Die Gemeinde Weeze sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und wesentlichen konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitraum einpflegt.	64
			E5.2	Die Gemeinde Weeze sollte Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung, Politik und Fördergeber regelmäßig über den Stand der geplanten, laufenden und abgeschlossenen Fördermaßnahmen informieren. Dazu empfehlen wir den Aufbau einer Förderdatenbank.	64
F6	Einen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement hat die Gemeinde Weeze bisher nicht schriftlich fixiert.	65	E6.1	Wir empfehlen der Gemeinde Weeze sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement zusammenfassen.	66
			E6.2	Im Jahresabschluss der Gemeinde Weeze sollte über das bestehende Kreditportfolio vertragsscharf berichtet werden.	67
F7	Die Gemeinde Weeze hat strategische Anlageziele und Rahmenbedingungen bisher nicht schriftlich fixiert.	67	E7.1	Die Gemeinde Weeze sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	68
			E7.2	Bezüglich der Einzahlungen in den Versorgungsfond der Rheinischen Zusatzversorgungskasse sollte die Gemeinde eine klare Strategie entwickeln, mit welchem Anlageziel hier verfahren werden soll.	69

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2021

Kennzahlen	Weeze 2015	Weeze 2021	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	101	99,72	95,56	102	103	107	121	23
Eigenkapitalquote 1	35,4	36,16	23,28	33,60	40,21	46,95	54,39	23
Eigenkapitalquote 2	76,2	69,47	49,23	62,05	69,47	76,18	84,57	23
Fehlbetragsquote	./.	0,13	siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	57,5	42,82	16,87	29,49	37,17	45,55	49,77	23
Abschreibungsintensität	10,5	9,21	5,15	8,60	9,21	10,66	13,60	23
Drittfinanzierungsquote	43,9	58,55	37,16	52,19	59,53	70,51	87,20	22
Investitionsquote	82	156	54,14	108	145	201	441	23
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	102	99,33	81,55	92,91	98,83	102	115	23
Liquidität 2. Grades	887,4	280	39,80	79,82	186	272	2.041	23
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	8,1	10,12	siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	1,1	5,49	1,53	4,18	5,62	6,40	17,52	23
Zinslastquote	1,1	0,41	0,04	0,22	0,41	0,70	1,62	23
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	48,8	55,33	40,40	49,89	56,84	62,12	76,46	17
Zuwendungsquote	22,0	19,65	9,21	12,90	17,16	24,28	38,65	23
Personalintensität	17,7	18,71	11,31	16,54	18,71	21,41	25,68	23
Sach- und Dienstleistungsintensität	24,8	23,04	9,42	15,58	19,04	22,56	28,78	23

Kennzahlen	Weeze 2015	Weeze 2021	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Transferaufwandsquote	34,9	37,84	33,29	38,67	40,82	47,01	55,44	23

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Weeze in Tausend Euro 2017 bis 2021

Ergebnisse der Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	2.285	927	2.864	91	-53	./.
Gewerbsteuer	7.369	7.252	8.068	5.205	6.711	6.921
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.130	3.403	3.515	3.358	3.947	3.471
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	601	865	959	1.052	1.263	948
Schlüsselzuweisungen	2.698	1.905	3.070	2.479	2.169	2.464
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen*	511	540	710	604	658	604
Summe Erträge in Tausend Euro	14.310	13.964	16.321	12.698	14.749	14.409
Allgemeine Kreisumlage	3.996	4.052	4.508	4.666	4.447	4.334
Steuerbeteiligungen**	1.204	1.194	1.185	466	572	924

Ergebnisse der Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnitts- werte
Summe Aufwendungen	5.200	5.246	5.692	5.133	5.019	5.258
Saldo Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanz- ausgleich	9.110	8.718	10.629	7.566	9.730	9.150

*Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen

**Gewerbesteuerumlage und Finanzierungsbeteiligung Einheitslasten

Tabelle 4: Eigenkapital Weeze in Tausend Euro 2016 bis 2021

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Eigenkapital	33.069	35.204	36.123	39.077	39.178	39.769
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	33.069	35.204	36.123	39.077	39.178	39.769
Sonderposten für Zuwendungen	27.394	28.457	29.445	28.558	27.154	27.225
Sonderposten für Beiträge	10.694	10.478	10.461	10.115	9.765	9.412
Eigenkapital 2	71.156	74.139	76.029	77.750	76.097	76.406
Bilanzsumme	92.339	96.849	98.730	102.933	104.724	109.987

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Weeze in Tausend Euro 2016 bis 2021

Grunddaten Kernhaushalt	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	9.175	8.516	8.467	10.321	13.323	17.946
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0	0	0	0

Grunddaten Kernhaushalt	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Ausleihungen an Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Forderungen gegenüber Sondervermögen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	2	20	15	92	92	126
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	0	15	5	85	75	115
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	9.177	8.520	8.477	10.328	13.340	17.957

*Tierpark Weeze gGmbH

Tabelle 6: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Weeze in Tausend Euro 2016 bis 2025

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Jahresergebnis	1.039	2.285	927	2.864	91	-53	-4.679	-2.890	-2.328	-1.102
Gewerbsteuer	6.577	7.369	7.252	8.068	5.205	6.711	6.100	7.350	7.450	8.500
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	2.959	3.130	3.403	3.515	3.358	3.947	3.986	4.205	4.446	4.678
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	483	601	865	959	1.052	1.263	1.076	1.107	1.129	1.149
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.962	2.698	1.905	3.070	2.479	2.169	2.707	2.631	2.749	2.878
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen*	415	511	540	710	604	658	390	402	412	422

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Summe der Erträge	12.396	14.310	13.964	16.321	12.698	14.749	14.259	15.695	16.186	17.627
Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspaktgesetz	0	0	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
Allgemeine Kreisumlage	3.890	3.996	4.052	4.508	4.666	4.447	4.625	5.000	5.100	5.300
Steuerbeteiligungen**	1.064	1.204	1.194	1.185	466	572	515	540	549	557
Summe der Aufwendungen	4.954	5.200	5.246	5.692	5.133	5.019	5.140	5.540	5.649	5.857
Saldo der Bereinigungen	7.441	9.110	8.718	10.629	7.566	9.730	9.119	10.155	10.537	11.770
Saldo der Sondereffekte	0	0	0	0	0	58	0	0	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis	-6.403	-6.825	-7.791	-7.765	-7.475	-9.841	-13.798	-13.045	-12.865	-12.872
Abweichung vom Basisjahr	0,00	-422	-1.388	-1.363	-1.073	-3.438	-7.395	-6.642	-6.462	-6.469

*Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen

**Gewerbesteuerumlage und Finanzierungsbeteiligung Einheitslasten

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Weeze in Tausend Euro 2016 bis 2025

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bereinigtes Jahresergebnis	-6.403	-6.825	-7.791	-7.765	-7.475	-9.841	-13.798	-13.045	-12.865	-12.872
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	423	-883	-803	-744	-681	-749	-1.357	-1.361	-1.395	-1.419
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-377	-403	-478	-514	-450	-400	-508	-501	-517	-527
Jugendamtsumlage	2.287	2.535	2.211	2.594	3.123	3.659	3.750	4.100	4.300	4.500

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Saldo aus Sozialleistungen	-2.241	-3.821	-3.491	-3.852	-4.254	-4.808	-5.615	-5.962	-6.212	-6.446
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-4.161	-3.003	-4.300	-3.913	-3.221	-5.033	-8.183	-7.083	-6.652	-6.425
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0,00	1.158	-138	248	940	-871	-4.021	-2.921	-2.491	-2.264

2. Vergabewesen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Weeze im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die **Gemeinde Weeze** führt ihre **Vergabeverfahren** dezentral durch. Die Dienstanweisung ist veraltet und zu allgemein gehalten. Sie kann die dezentralen Beschaffungsstellen daher nur bedingt unterstützen. Insbesondere den Dokumentations- und Bekanntmachungserfordernissen kommt die Gemeinde nicht immer nach. Neben der Aktualisierung und Konkretisierung der Dienstanweisung würde auch die Einführung einer zentralen Vergabestelle zur Bündelung vergaberechtlichen Fachwissens und damit zur Rechtssicherheit der Verfahren beitragen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt in Weeze über den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Eine **regelmäßige verfahrensbegleitende Prüfung** der Vergaben findet in der Gemeinde nicht statt. Die Überprüfung von Vergabemaßnahmen stellt einen wichtigen Beitrag zur Korruptionsprävention dar. Darüber hinaus erhöht eine Prüfung die Rechtssicherheit und kann die Gemeinde vor wirtschaftlichen Schäden, z.B. in Form von Fördermittlerückforderungen oder Schadensersatzklagen bewahren. Daher empfehlen wir, eine regelmäßige und verbindliche Prüfung der Vergaben in den Vergabeprozess zu integrieren.

Regelungen zur **Korruptionsprävention** hat die Gemeinde Weeze in einer Dienstanweisung schriftlich fixiert. Diese sollte sie konkretisieren und aktualisieren, da es im Jahr 2022 zu umfangreichen Änderungen der gesetzlichen Grundlage kam. Über eine Identifikation der korruptionsgefährdeten Stellen kann sie ihre Regelungen konkretisieren.

Die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention umfasst auch Leitlinien zum **Sponsoring**. Diese sind sehr allgemein formuliert. Insbesondere gibt die Dienstanweisung keine konkreten Maßnahmen vor, wie die Mitarbeitenden die Leitlinien einhalten können. Über einen Mustervertrag könnte die Gemeinde Weeze sicherstellen, dass sie Sponsoringvereinbarungen einheitlich schriftlich fixiert.

Wir haben in der Gemeinde Weeze die **Abweichungen der Abrechnungsbeträge** von den ursprünglichen **Auftragswerten** der schlussgerechneten Baumaßnahmen ermittelt und diese interkommunal verglichen. Die Gemeinde liegt hier über dem Durchschnitt. Die Überschreitungen übersteigen die Unterschreitungen, was auf einzelne Maßnahmen mit besonders hohen Überschreitungen zurückzuführen ist.

Die Gemeinde Weeze könnte ihre Abweichungsquote ggf. verbessern, indem sie ein **Nachtragsmanagement** etabliert. Hierzu sollte die Gemeinde die Gründe für Nachtragsleistungen analysieren. Zur Sicherstellung der vergaberechtlichen Rechtmäßigkeit sollte die Gemeinde im Vorfeld von Nachträgen eine vergaberechtliche Überprüfung etablieren.

Bei der **Maßnahmenbetrachtung** von zwei schlussgerechneten Baumaßnahmen haben wir Optimierungspotenzial in der Dokumentation der Bedarfsbegründung und in der Umsetzung vergaberechtlicher Vorschriften festgestellt.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Weeze aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

2.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

2.3.1 Organisatorische Regelungen

➔ Feststellung

Die Gemeinde Weeze verfügt über eine gut strukturierte aber veraltete und daher unvollständige Dienstanweisung. Insbesondere trifft sie keine Regelungen zu Bekanntmachungspflichten, zur Kommunikation mit den Bietenden und zur Trennung von Bedarfs- und Beschaffungsstelle.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergabe-rechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Die **Gemeinde Weeze** verfügt mit der Vergabeordnung „Dienstanweisung der Gemeinde Weeze für die Vergabe von Aufträgen“ vom 15. Februar 2002 über eine Dienstanweisung.

Die in der Dienstanweisung benannten Rechtsgrundlagen sind teilweise nicht mehr aktuell. Es findet sich ein Verweis auf eine Loseblattsammlung. Wir empfehlen aber, die Einzelgesetze konkret zu benennen. Insbesondere in Zeiten mobilen Arbeitens ist dadurch ein Zugriff auf die Gesetze für die Mitarbeitenden einfacher.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte die Rechtsgrundlagen des Vergaberechts in ihrer Dienstanweisung konkret nennen.

Strukturell ist die Dienstanweisung gut aufgebaut. Sie definiert zunächst

- die Vergabearten, legt dann
- Zustimmungsbefugnisse und
- Wertgrenzen fest, bevor sie auf die
- konkreten Erfordernisse der einzelnen Verfahren eingeht.

Aufgrund ihres Erscheinungsdatums ist sie allerdings inzwischen veraltet und geht nicht auf die einzelnen Schritte innerhalb der Vergabeverfahren ein. Die Anforderungen an die Verfahren sind mit der Zeit gestiegen. Außerdem trifft die Dienstanweisung keine Aussagen zu europaweiten Ausschreibungen und zur elektronischen Vergabe. Auch Verhandlungsvergaben und Direktaufträge definiert sie nicht.

Die Zustimmungsbefugnisse regelt die Dienstanweisung nur für freihändige Vergaben. Sie verweist nicht darauf, wie die Zustimmung zu den anderen Vergabearten erfolgt.

Aus der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Weeze, die am 04. November 2020 in Kraft getreten ist, ergibt sich, dass der Bürgermeister grundsätzlich über die Erteilung von Aufträgen entscheiden darf, denen ein Ausschreibungsverfahren vorausgegangen ist. Da dies beim Direktauftrag nicht der Fall ist, ergibt sich dennoch eine Regelungslücke.

Ferner verweist auch die Zuständigkeitsordnung, trotz ihres aktuelleren Erscheinungsdatums, mit der VOL¹⁶ auf eine in Nordrhein-Westfalen nicht mehr einschlägige Rechtsgrundlage für die Durchführung von Vergabeverfahren.

➔ **Empfehlung**

Die Vergabe-Dienstanweisung der Gemeinde Weeze sollte auf die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde verweisen, um die Zustimmungsbefugnisse vollumfänglich zu regeln. Dabei sollte die Gemeinde beide Werke harmonisieren und aktualisieren.

Die gpaNRW stellt auf ihrer Homepage eine aktuelle Musterdienstanweisung zur Verfügung, an der sich die Gemeinde Weeze bei der Aktualisierung orientieren kann.¹⁷

Ein besonderes Augenmerk sollte die Gemeinde Weeze in ihrer Dienstanweisung auf die rechtlichen Vorgaben zu beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb legen. Die uns

¹⁶ Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

¹⁷ siehe <https://gpanrw.de/service/vergabe-korruptionspravention/muster-vergabedienstanweisung>

vorliegende Maßnahmenübersicht zeigt, dass die Gemeinde Weeze diese Verfahrensart häufig wählt.

Dabei sollte sie darauf achten, dass bei der Auswahl der Unternehmen mindestens eines auswärtig ist. Der § 6 Abs. 1 VOB/A regelt, dass der Wettbewerb nicht auf Unternehmen beschränkt werden darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.

Um einem möglichen Anschein von Diskriminierung vorzubeugen und Bietendenabsprachen zu erschweren, empfehlen wir, bei größeren Vergaben mindestens ein Unternehmen aus einem anderen Regierungsbezirk oder sogar Bundesland in den Bietendenkreis aufzunehmen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte in ihrer Vergabe-Dienstanweisung darauf hinweisen, dass bei beschränkten Ausschreibungen auch auswärtige Bietende zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinde Weeze erklärte im Rahmen unserer Prüfung, dass sie bereits Erfahrung mit Fördermittelrückzahlungen gemacht hat, weil sie keine auswärtigen Bietenden beteiligt hat.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte den Bietendenkreis bei geförderten Maßnahmen im Vorfeld mit den Zuwendungsgebenden abstimmen.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil von beschränkten Ausschreibungen sind die Bekanntmachungen. Grundsätzlich ist der Gemeinde das Erfordernis bekannt. Die Fristwahrung und auch der Ort der Bekanntmachungen hat sie aber nicht festgelegt.

Nach § 20 Abs. 4 VOB/A müssen öffentliche Auftraggebende fortlaufend über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab 25.000 € netto informieren. Darüber hinaus muss die Kommune eine solche ex-ante-Veröffentlichung an bund.de und an verschiedene landesspezifische Pflichtmedien weiterleiten. Dabei sollte die Veröffentlichung mindestens sieben Tage lang öffentlich sein, bevor die Ausschreibung startet.

Auch nach der Zuschlagserteilung muss bei beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 Euro Auftragswert und bei freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro Auftragswert eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen, die die Gemeinde insgesamt sechs Monate lang vorhalten muss. Diese ex-post-Veröffentlichung sollte Angaben

- zum Auftraggeber,
- zum Auftragsgegenstand,
- zum Vergabeverfahren,
- zu Art und Umfang der Leistung,
- zum Ort der Ausführung sowie
- den Namen des beauftragten Unternehmens

enthalten.

Die ex-ante-Bekanntmachung kann die Gemeinde Weeze derzeit nicht für jedes Vergabeverfahren sicherstellen. Die ex-post-Veröffentlichung leitet sie nur den beteiligten Bietenden zu. In beiden Fällen ist die Vorgehensweise nicht ausreichend und die Gemeinde Weeze sollte sie anpassen. Die Bekanntmachungen sollte sie verlässlich regeln und in die Arbeitsabläufe implementieren. Unabhängig davon sind alle nicht berücksichtigten Bietenden gesondert persönlich zu informieren.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte verbindliche Regelungen zu den Bekanntmachungspflichten aus dem Vergaberecht treffen und deren Durchführung sicherstellen.

Die Gemeinde erklärte bereits, dass sie den Bekanntmachungspflichten künftig nachkommen will.

Aufgrund ihrer geografischen Lage mit einer direkten Grenze zu den Niederlanden sollte die Gemeinde Weeze außerdem Kriterien für das Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz in ihre Dienstanweisung aufnehmen. Bei der Binnenmarktrelevanz geht es um die Frage, ob an dem konkret zu vergebenden Auftrag ein grenzüberschreitendes Interesse besteht, also ob z.B. ein niederländisches Unternehmen an einem Auftrag in Weeze interessiert sein könnte.

Die Binnenmarktrelevanz erhöht die vergaberechtlichen Anforderungen an Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich und geht auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zurück.

Ist eine Binnenmarktrelevanz anzunehmen, müssen Interessenten aus den EU-Mitgliedstaaten Kenntnis von dem öffentlichen Auftrag erlangen können. Zudem gilt das Diskriminierungsverbot. Es ist daher sicherzustellen, dass die Bekanntmachung oder die Vergabeunterlagen keine Anforderungen enthalten, die nur nationale Bietende erfüllen können. Zudem müssen die Auftragsgebenden angemessene Fristen vorsehen.

Wenn für einzelne Maßnahmen oder Gewerke bereits in der Vergangenheit Angebote aus anderen EU-Ländern bei der Gemeinde Weeze eingegangen sind, sollte sie dies zentral dokumentieren. Auch die Ergebnisse einer solchen Statistik mit Erfahrungswerten zu Bietenden aus dem EU-Ausland lassen sich ergänzend für das Bestehen oder Nichtbestehen einer Binnenmarktrelevanz heranziehen.

Die Fachbereiche sollten bei der Verneinung einer Binnenmarktrelevanz im Vergabevermerk eine einzelfallbezogene Begründung aufnehmen und damit die fundierte Auseinandersetzung mit dieser Thematik dokumentieren.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte Regelungen zur Berücksichtigung der Binnenmarktrelevanz in ihre Dienstanweisung aufnehmen und die Fachbereiche für den Umgang mit dieser Thematik in geeigneter Weise sensibilisieren.

Auch dazu empfehlen wir die Ausführungen der gpaNRW in der Muster-Vergabedienstanweisung.

Die in der Dienstanweisung benannten Wertgrenzen sind inzwischen veraltet. Da die Europäische Union (EU) die Wertgrenzen relativ häufig anpasst, empfiehlt es sich, solche gesetzlichen

Wertgrenzen in einer Anlage zur Dienstanweisung festzuhalten und bei Bedarf zu aktualisieren. Auf diesem Wege muss nicht immer die gesamte Dienstanweisung neu in Kraft treten.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte die EU-Wertgrenzen in einer Anlage zur Vergabe-Dienstanweisung immer aktuell halten.

Bedarfsstelle und Beschaffungsstelle sind in Weeze nicht fachlich getrennt. Für die formale Durchführung der Vergabeverfahren bedeutet die dezentrale Zuständigkeit derzeit, dass die Kommunikation zwischen Bietenden und Bedarfsstelle nicht anonym erfolgt. Die Fachämter wickeln Fragen von Bietenden häufig über E-Mails ab. Wir beurteilen die direkte Kommunikation zwischen Bietenden und den zuständigen Beschäftigten aus dem Fachamt als Risiko für Korruption.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte Bietendenfragen den fachlich zuständigen Mitarbeitenden anonym zuleiten.

Neben der Trennung von Bedarfs- und Beschaffungsstelle könnte eine zentrale Vergabestelle gewährleisten, dass für alle Fachbereiche die gleichen Vorgaben gelten: Hier kann die Kommune ihr vergaberechtliches Fachwissen bündeln und damit sicherstellen, dass sie komplizierte Prozesse rechtlich korrekt abwickelt.

Beim Vergaberecht handelt es sich nicht nur um ein sehr komplexes, sondern auch dynamisches Rechtsgebiet. Die Rechtsprechung gestaltet vergaberechtliche Vorgaben regelmäßig mit. Einige Fachbereiche führen nur selten Vergabeverfahren durch. Die Beschaffungsstellen dieser Fachbereiche verfügen daher in der Regel nicht über aktuelles vergaberechtliches Fachwissen.

Der fachliche Teil, wie die Bedarfsfeststellung oder die Kostenkalkulation und Erstellung der Leistungsbeschreibung, bliebe Aufgabe der Fachämter. Die zentrale Vergabestelle könnte aber die Ausschreibung standardisiert übernehmen und auch die Fachbereiche unterstützen, indem sie die Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse nochmal vergaberechtlich beleuchtet. Damit stellt sie sicher, dass die Gemeinde Weeze genau die erwartete Leistung ausschreibt. Eine zentrale Vergabestelle ist somit auch eine Qualitätssicherung für die ausgeschriebenen Leistungen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle prüfen.

Unabhängig davon, ob die Gemeinde Weeze sich für oder gegen eine zentrale Vergabestelle entscheidet, sollte sie den Mitarbeitenden, die Vergabeverfahren durchführen, die Möglichkeit geben, sich regelmäßig im Vergaberecht fortzubilden. Nur so kann sie rechtssichere Verfahren gewährleisten.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte darauf achten, dass Mitarbeitenden, die Vergabeverfahren durchführen, regelmäßige Schulungen zum Vergaberecht erhalten.

2.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.¹⁸

➔ Feststellung

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Weeze prüft den Jahresabschluss. Eine verfahrensbegleitende Prüfung der Vergaben erfolgt nicht.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.¹⁹ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge²⁰ sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse wickelt die **Gemeinde Weeze** über ihren Rechnungsprüfungsausschuss ab. Darüber hinaus ist der Ausschuss nicht mit weiteren klassischen Aufgaben einer örtlichen Rechnungsprüfung, wie zum Beispiel der begleitenden Prüfung der Vergaben der Gemeinde, betraut.

Der Rat der Gemeinde Weeze beschließt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen über die durchzuführenden Maßnahmen und deren Haushaltsansätze. Auch die Planung der Maßnahmen kann die Gemeinde Weeze im Rat kommunalpolitisch abstimmen.

Im weiteren Verfahren sind die Ausschüsse im Wege eines Durchführungsbeschlusses an der Entscheidung beteiligt, ob eine Vergabe umgesetzt werden soll. Vor Zuschlagserteilung ist gemäß § 6 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Weeze kein Ratsbeschluss mehr notwendig. Die Entscheidung über die Vergabe der zur Umsetzung der politischen Entscheidungen notwendigen Leistungen ist nach den Regeln des Vergaberechts zu treffen. Dafür ist der Bürgermeister zuständig. Den Rat informiert er über ein Berichtswesen in den ordentlichen Sitzungen. Die Ausschüsse erhalten die Preisspiegel zur Kenntnis.

¹⁸ Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

¹⁹ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

²⁰ Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

Der Rechnungsprüfungsausschuss führt darüber hinaus regelmäßige Stichproben der Vergabeverfahren durch. Die Gemeinde Weeze gewährleistet damit Transparenz in ihren Verfahren, ohne diese durch zusätzliche Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse zu verzögern. Über die Beteiligung des Bürgermeisters stellt die Gemeinde Weeze dabei zumindest ein Mehr-Augenprinzip sicher. Der Bürgermeister unterzeichnet alle Aufträge im Liefer- und Leistungsbereich ab 5.000 Euro brutto sowie alle Aufträge im Baubereich ab 10.000 Euro brutto.

Die verfahrensbegleitende Prüfung der Vergaben ist aus Gründen der Korruptionsprävention dennoch angeraten, denn der Aufgabenbereich des Vergabewesens ist mit einer erhöhten Korruptionsgefährdung verbunden.

Auch ohne Verpflichtung zur Einrichtung einer Rechnungsprüfung ist die Verwaltung haushaltsrechtlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Ein rechtmäßiges und transparentes Vergabeverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Kommune die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wirtschaftlich einsetzt. Die Prüfung der Vergabemaßnahmen durch eine sachkundige und hierfür bestellte Person kann die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen.

Darüber hinaus wickeln die Kommunen viele Vergabemaßnahmen ab, die ganz oder teilweise mit Fördermitteln finanziert sind.²¹ Die Zuwendungsgebenden binden die Mittelbewilligung im Regelfall an konkrete vergaberechtliche Vorschriften. Hält die Gemeinde diese nicht ein, drohen bei einer Überprüfung anteilige bis vollständige Fördermittlrückforderungen. Das kann zu empfindlichen Einbußen im Haushalt der Kommunen sowie zu einem Ansehensverlust der verantwortlichen Personen führen.

In anderen Kommunen hat sich für die Sicherstellung der Vergabeprüfung die Kooperation mit der örtlichen Rechnungsprüfung eines Kreises oder einer anderen Kommune über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung bewährt. Besonders empfehlenswert ist eine prozessbegleitende Vergabeprüfung. Wesentliche Stationen sind hierbei

- die Zeitpunkte der Erstellung des Leistungsverzeichnisses bzw. der Leistungsbeschreibung,
- vor der Bekanntmachung der Vergaben,
- vor der Auftragserteilung sowie
- bei wesentlichen Auftragsänderungen und -erweiterungen, die ebenfalls einer vergaberechtlichen Bewertung bedürfen.

➔ **Empfehlung**

Zur rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie zur bestmöglichen Korruptionsprävention sollte die Gemeinde Weeze die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabeüberprüfung schaffen.

²¹ Hierzu verweisen wir auch nochmal auf unsere Ausführungen im Kapitel „Organisatorische Regelungen“

2.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

➔ Feststellung

Die Gemeinde Weeze verfügt über eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention. Diese ist nicht ganz vollständig, stellenweise nicht mehr aktuell und außerdem zu allgemein gehalten.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG²² zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Die **Gemeinde Weeze** verfügt mit der „Dienstanweisung zur Vermeidung von Korruption in der Gemeindeverwaltung Weeze“, die seit dem 20. April 2011 in Kraft ist, über einen durchdachten Leitfaden zur Korruptionsprävention. Die Dienstanweisung definiert Korruption auf verständliche Weise und stellt Maßnahmen vor, die Korruption wirksam verhindern können. Auch auf die strafrechtlichen Konsequenzen der Korruption geht die Dienstanweisung ein.

Die Dienstanweisung nähert sich den korruptionsgefährdeten Bereichen über verschiedene Indikatoren für Korruptionsgefährdung in Mind-Maps im Anhang an. Das ist ein gutes Mittel, um

²² Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV.NRW.S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 07. März 2022 (GV.NRW.S. 286)

den Lesenden einen schnellen Überblick über Einfallstore von Korruption zu geben. Sie benennt aber nicht die konkret korruptionsgefährdeten Stellen oder Fachbereiche.

§ 10 KorruptionsbG sieht vor, dass eine solche Dokumentation die Grundlage für eine wirksame Korruptionsprävention ist. Hierzu bietet sich das Instrument einer Schwachstellen- oder Gefährdungsanalyse an.

Mit einer Schwachstellenanalyse sollte die Gemeinde Weeze insbesondere folgende Fragestellungen beantworten:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Verwaltung in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption? (z.B. Wissensmonopole, „Flaschenhals“-Stellen, nicht oder nur schwer nachprüfbare Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden)

Eine Schwachstellenanalyse hat die Gemeinde Weeze bislang noch nicht durchgeführt. Sie hat auch die Beschäftigten zu möglichen Gefährdungen nicht standardisiert befragt. Bei einer Befragung haben die Bediensteten die Möglichkeit, sich aktiv durch Vorschläge oder durch Stellungnahmen zur bisherigen Korruptionsprävention einzubringen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte mittels einer Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete feststellen und diese Analyse in regelmäßigen Abständen wiederholen, um dem § 10 KorruptionsbG zu entsprechen.

Die Gemeinde Weeze hat zugesichert, den Regelungen nach § 10 KorruptionsbG künftig zu entsprechen.

Das Anzeigen von Verdachtsfällen stellt für den Anzeigenden regelmäßig eine große Hemmschwelle und eine große Belastung dar. Daher sollten bei der Kommune Verhaltensregeln für den Verdachtsfall vorhanden sein. Die Dienstanweisung der Gemeinde Weeze sieht in Ziffer 1.4 vor, dass der Bürgermeister in diesen Fällen zu informieren ist.

Die Gemeinde könnte die Hemmschwelle senken, indem sie auf das Erfordernis zur direkten Kontaktaufnahme verzichtet oder zumindest die Form der Kontaktaufnahme benennt (z.B. persönliches Gespräch, E-Mail, Formular).

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte für die Mitarbeitenden die Hemmschwelle zur Meldung von Korruptionsverdachtsfällen senken und z.B. eine Funktionsadresse zur Meldung von Korruptionsverdachtsfällen einrichten.

Grundsätzlich dürfen nach dem BeamtStG²³ und dem TVöD²⁴ die Bediensteten keine Vergünstigungen annehmen. Eine Kommune kann jedoch Ausnahmen schaffen, die die Annahme von Vergünstigungen nur mit Zustimmung des Dienstherrn ermöglicht. Diese Ausnahmen hat die Gemeinde Weeze ab Ziffer 1.1 der Dienstanweisung definiert.

Sie beschränkt die Ausnahmen auf „übliche[n] und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende[n] geringwertige[n] Aufmerksamkeiten“ und „übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen“. Um den Beschäftigten eine eindeutige Definition und einen klaren Rahmen für die Annahme von Belohnungen und Geschenken an die Hand zu geben, empfehlen wir, konkrete Wertgrenzen für Artikel und Bewirtung einzuführen.

Außerdem benennt die Dienstanweisung auch die Vorteilsnahme, die „der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dien[t], wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit ha[t]“ als stillschweigend genehmigt. Diese Regelung sollte die Gemeinde auf konkrete Beispiele begrenzen. In ihrer derzeitigen Form bietet sie den Beschäftigten keinen verlässlichen Rahmen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte ihre Regelungen zur ausnahmsweise genehmigten Annahme von Vorteilen konkretisieren.

Hinsichtlich der Paragraphenbezüge ist die Dienstanweisung inzwischen veraltet. Das KorruptionsbG wurde seit 2007 mehrfach aktualisiert, zuletzt im Juni 2022. Das betrifft insbesondere die Ausführungen zur Informationsstelle des Landes. Diese Informationsstelle führte bis zum 31. Mai 2022 das Vergaberegister, das Informationen über Vergabeausschlüsse und Hinweise auf Verfehlungen von Firmen enthielt.

Nach § 8 KorruptionsbG (alte Fassung) waren die Kommunen in NRW als öffentliche Auftraggebende verpflichtet, vor der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen beim Vergaberegister anzufragen, ob dort Eintragungen über die Bietenden vorliegen. Diese Verpflichtung greift die Dienstanweisung der Gemeinde Weeze in Ziffer 2.2 auf. Sie regelt allerdings nicht, wie die Gemeinde die Verpflichtung umsetzt.

Mit der letzten Änderung des KorruptionsbG entfallen die Informationsstelle und das Vergaberegister. Seit dem 01. Juni 2022 besteht gemäß § 6 WRegG²⁵ eine Abfragepflicht für das Wettbe-

²³ Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern

²⁴ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

²⁵ Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), zuletzt geändert durch Artikel 78 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

werbsregister. Die Vorschrift löst damit die bisher bestehenden Abfragepflichten für die Korruptionsregister der Länder und das Gewerbezentralregister (§ 150a der Gewerbeordnung – GewO) ab.

Nach § 6 Abs. 1 WRegG sind die Kommunen vor der Erteilung eines Zuschlags ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro netto verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

Die Gemeinde Weeze verfügt inzwischen über ausreichend Zugänge zum Wettbewerbsregister und kommt der Verpflichtung nach. Es fehlt nur an der schriftlichen Regelung in der Dienstanweisung.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte ihre Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aktualisieren. Dabei sollte sie die Vorschriften zur Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister in die Dienstanweisung aufnehmen.

Gemäß § 7 KorruptionsbG sind die Mitglieder der Gremien der Kommune verpflichtet, Auskunft über folgende Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu geben:

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Nr. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Zu den Mitgliedern der Gremien der Kommune zählen neben den Ratsmitgliedern auch die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen. Die Angaben sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Der Aufwand für interessierte Bürgerinnen und Bürger, sich über die Tätigkeitsfelder ihrer Ratsmitglieder zu informieren, sollte so gering wie möglich sein. Daher befürworten wir es, die Offenlegung nach § 7 KorruptionsbG direkt auf der Homepage vorzunehmen. Die Gemeinde Weeze kommt dieser Verpflichtung in vorbildlicher Weise nach. Die Informationen sind übersichtlich im Ratsinformationssystem der Gemeinde zu finden.

Bislang erfolgt die Abfrage allerdings nur bei Amtsantritt. Da die Daten aktuell sein sollen, empfiehlt sich eine jährliche Nachfrage bei allen Gremienmitgliedern. Die Gemeinde erklärte im Rahmen der Prüfung, dass sie die Abfrage künftig über das System zum Sitzungsmanagement in jährlichen Intervallen durchführen wird. Bislang fehlt es noch an einer schriftlichen Regelung, um das Verfahren auch für die Zukunft sicher zu stellen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte die Abfrage gemäß § 7 KorruptionsbG in jährlichen Intervallen wiederholen, um die Daten aktuell zu halten. Dazu sollte sie eine entsprechende Regelung in ihre Dienstanweisung aufnehmen.

Gemäß § 8 KorruptionsbG besteht ferner die Pflicht für den Bürgermeister, seine Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG vor Übernahme seiner Tätigkeit dem Rat anzuzeigen. Solche Nebentätigkeiten sind durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin auch nach Eintritt in den Ruhestand fünf Jahre lang anzuzeigen.

Namentlich sind dies nach § 49 Abs. 1 LBG:

- die Übernahme eines Nebenamtes,
- die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes und
- der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

Neben der Anzeige von Nebentätigkeiten ist der Bürgermeister verpflichtet, dem Rat eine Aufstellung seiner Nebeneinnahmen nach § 53 LBG NRW bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahr vorzulegen.

Die Aufstellung nach § 53 LBG muss folgende Inhalte beinhalten:

- die Funktion der Nebentätigkeit (z.B. Aufsichtsrat, Beirat)
- Name der Gesellschaft, des Vereins o.ä.,
- die Höhe der Vergütung.

Die Anzeigepflicht hat die Gemeinde Weeze bislang nicht geregelt. Der Bürgermeister kommt ihr jährlich in der ersten Ratssitzung des Jahres nach. Der ehemalige Bürgermeister hat bislang keine entsprechende Erklärung abgegeben.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde sollte die Umsetzung der Anzeigepflichten von Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen des Bürgermeisters und ehemaligen Bürgermeisters oder Bürgermeisterinnen konkret regeln, um die tatsächliche Umsetzung sicherzustellen.

Die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern war bereits bis zum 17. Dezember 2021 von der Bundesrepublik umzusetzen. Am 02. Juli 2023 ist das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) auf nationaler Ebene nun in Kraft getreten.

Es sieht vor, dass Kommunen ein internes Hinweisgebersystem implementieren sollen. Dies bietet Beschäftigten die Möglichkeit, vertrauliche Hinweise auf Vergehen im Vergabewesen, Haushaltsrecht, Datenschutz etc. geben zu können. Die Hinweisgebenden sollen dabei einen

hohen und einheitlichen Schutz vor Repressalien erhalten. Darüber hinaus sollen sie darin bestärkt werden, sich zuerst an die betroffene Behörde anstatt an Externe zu wenden.

Hierzu sind Meldekanäle für Hinweisgebende einzurichten und Verfahren für die Bearbeitung der Meldungen sowie die Steuerung von Folgemaßnahmen zu etablieren. Die Richtlinie sieht ein mehrstufiges Meldesystem aus interner Meldung, externer Meldung und Offenlegung vor. Die Meldekanäle müssen die Kommunen so konzipieren, einrichten und betreiben, dass die Identität des Hinweisgebers oder der Hinweisgeberin und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, stets vertraulich bleibt und unbefugten Mitarbeitenden der Zugriff darauf verwehrt wird.

Die Gemeinde Weeze prüft derzeit, auf welchem Wege sie das Gesetz umsetzt. In Frage kommt eine Kooperation mit dem Kreis Kleve, mit dem Rechenzentrum oder die eigene Vergabe der Leistungen an einen externen Dienstleister. Entsprechende Schulungen für die Beschäftigten sind bereits in Planung. Die Gemeinde Weeze ist damit gut aufgestellt wird die gesetzlichen Vorgaben einhalten können.

2.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ Feststellung

Die Gemeinde Weeze nutzt regelmäßig Sponsoring zur finanziellen Unterstützung bei gemeindlichen Veranstaltungen. Dafür hat sie bislang keine schriftlichen Verträge abgeschlossen.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Beim Sponsoring erlangt der Sponsor in der Regel über Werbung in Verbindung mit dem gesponserten Produkt einen wirtschaftlichen Vorteil. Er steigert somit seine Unternehmens- bzw. Markenbekanntheit oder verbessert das Unternehmensimage.

Die öffentliche Verwaltung nutzt das Sponsoring ihrerseits als zusätzliche Finanzierungsquelle. Sponsoring als Mittel zur Durchführung repräsentativer Projekte gewinnt als zusätzliche Einnahmequelle in der öffentlichen Verwaltung in schwierigen finanziellen Zeiten zunehmend an Bedeutung.

Die **Gemeinde Weeze** arbeitet mit einigen Sponsorinnen und Sponsoren zusammen. Die Sponsoringgebenden unterstützen dabei insbesondere gemeindliche Veranstaltungen finanziell und dürfen auf den Volksfesten entsprechend werben.

Sponsoring ist damit ein zentrales Thema in der Gemeinde Weeze. In ihrer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention greift die Gemeinde das Sponsoring unter Ziffer 1.1 daher folgerichtig auf. Sie beschränkt sich dabei aber auf die Definition von Sponsoring und stellt es in den Kontext der Korruption und ihrer Bekämpfung. Dazu nennt sie Leitlinien, unter denen das Sponsoring in der Gemeinde Weeze umzusetzen ist.

Das ist zwar eine gute Grundlage, um die Beschäftigten für die Gefahren des Sponsorings zu sensibilisieren, es fehlt aber an konkreten Maßnahmen, die dazu beitragen, dass die Mitarbeitenden der Gemeinde die Vorgaben einhalten können.

Dazu gehört zunächst, dass die Gemeinde Sponsoringleistungen immer in einem schriftlichen Vertrag festhalten sollte. Dieser bietet zum einen Rechtssicherheit für alle Beteiligten, zum anderen bildet er aber auch die Grundlage dafür, Sponsoring transparent zu machen. Nur wer schriftliche Vereinbarungen getroffen hat, kann diese auch offenlegen. Bislang hat die Gemeinde Weeze auf schriftliche Verträge verzichtet.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte schriftliche Verträge mit ihren Sponsorinnen und Sponsoren schließen. Dazu sollte sie einen entsprechenden Mustervertrag erstellen.

Die gpaNRW stellt als Anhang zur Muster-Dienstanweisung zur Korruptionsprävention auch einen Muster Sponsoringvertrag zur Verfügung.²⁶ Diesen könnte die Gemeinde Weeze ebenso als Mustervertrag nutzen.

Er beinhaltet neben dem eigentlichen Vertragsgegenstand auch wichtige Regelungen

- zur zeitlichen Befristung von Sponsoringverträgen und Kündigung sowie
- zum Kosten- und Haftungsrisiko, das jeweils immer die Sponsoringgebenden tragen sollten.

Eine zeitliche Befristung von Sponsoringverträgen gewährleistet eine effektive Korruptionsprävention und erhält die notwendige Neutralität und Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung. Die Laufzeit der Verträge sollte zwei Jahre regelmäßig nicht überschreiten. Eine Abweichung von dieser Vorgabe sollte die Gemeinde zumindest begründen. Außerdem sollte sie Zustimmungsbefugnisse für die Abweichung im Einzelfall festlegen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte ihre Sponsoringverträge einheitlich zeitlich befristen. Den Umgang mit Abweichungen von dieser Begrenzung sollte sie in die Dienstanweisung aufnehmen.

²⁶ siehe <https://gpanrw.de/service/vergabe-korruptionspraevention/muster-dienstanweisung-korruptionspraevention>

Grundsätzlich ist die Abwicklung eines Sponsoringvertrages kostenneutral zu halten. Sollte dennoch Kosten unvermeidbar sein, so sollte die Gemeinde Weeze das Kostenrisiko den Sponsoringgebenden übertragen.

Um eine mögliche Ersatzpflicht der öffentlichen Verwaltung gegenüber den Sponsorinnen und Sponsoren zu vermeiden, sollte die Gemeinde zudem die Haftung auf vorsätzliche und ggf. grob fahrlässige Zerstörung oder Beschädigung begrenzen. Sie haftet insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden. Die Haftung der Sponsoringgebenden sollte die Gemeinde Weeze auch auf solche Fälle erweitern, in denen die Sponsorinnen und Sponsoren den Schadenseintritt durch die von ihnen überlassenen Sachen nicht eigenverantwortlich zu vertreten haben (zum Beispiel unvorhersehbare Produktmängel).

In der Vergangenheit hat die Gemeinde Weeze nur finanzielle Zuwendungen erhalten. Hier ist die Frage der Folgekosten normalerweise weniger entscheidend. Da ein Mustervertrag aber für alle Arten des Sponsorings nutzbar ist und die Gemeinde auch sachlichen Sponsoringleistungen offen gegenübersteht, sollte sie entsprechende Regelungen dennoch aufnehmen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte konkrete Regelungen zur Vermeidung von Folgekosten des Sponsorings in ihre Verträge aufnehmen. Das betrifft insbesondere die Übertragung des Kostenrisikos und die Haftung auf die Sponsorinnen und Sponsoren.

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten von Sponsoringleistungen ist eine pauschale Zuordnung von steuerpflichtigen und steuerfreien bzw. steuerunschädlichen Leistungen nicht möglich. Jeder einzelne Sponsoringfall ist steuerlich gesondert zu beurteilen. Dies bedeutet, dass die konkreten vertraglichen Vereinbarungen jedes Sponsoringvertrages ohne Ausnahme vor rechtswirksamer Unterzeichnung mit dem Fachbereich Finanzen und Wirtschaftsförderung abzustimmen sind. Im Zuge der Vorbereitungen zur Umsatzsteuerpflicht hat der Fachbereich das Thema Sponsoring erstmalig in den Fokus genommen. Bislang war er nicht an den Verfahren beteiligt.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte die Beteiligung des Fachbereichs für Finanzen in ihren Workflow vor Abschluss eines Sponsoringvertrages aufnehmen.

Um den Anschein von Befangenheit oder gar Korruptionsverdacht zu vermeiden, sollte jede Form der finanziellen Unterstützung kommunalen Handelns für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sein. Eine vollständige Transparenz über Umfang und Art des Sponsorings ist dringend zu empfehlen. Die Verwaltung sollte daher dem Rat einen jährlichen Bericht vorlegen, wenn sie Sponsoringleistungen in Anspruch genommen hat.

Zur Entscheidung über großzügigere Sponsoringleistungen sollte die Gemeinde den Rat beteiligen. Dazu könnte sie die folgenden Wertgrenzen etablieren:

Wert	Entscheidungsbefugnis
Bis 2.000 €	Entscheidung durch den Bürgermeister
Über 2.000 € bis 10.000 €	Entscheidung durch den für den Fachbereich zuständigen Ausschuss
Über 10.000 €	Entscheidung durch den Rat

2.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.²⁷ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Weeze vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

2.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

- Bei den Vergabeverfahren der Gemeinde Weeze kommt es zu überdurchschnittlichen Abweichungen der Auftrags- von den Abrechnungssummen, die insbesondere auf eine einzelne Maßnahme zurückzuführen sind. Die Auftragsänderungen wickelt die Gemeinde regelmäßig über förmliche Nachträge ab.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

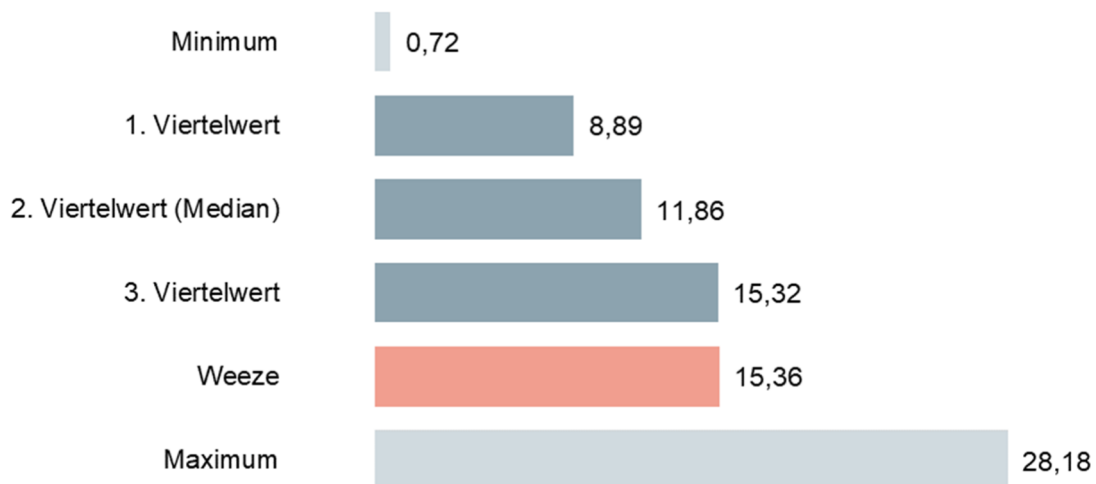
Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 10.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2020 bis 2022

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	3.016.671	
Abrechnungssummen	3.072.555	
Summe der Unterschreitungen	177.743	5,89
Summe der Überschreitungen	233.627	7,74

Im Vergleichsjahr 2021 hat die Gemeinde Weeze sieben Maßnahmen ab 50.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 304.264,81 Euro. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde Weeze damit wie folgt ein.

²⁷ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)



In den interkommunalen Vergleich sind 108 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die **Gemeinde Weeze** liegt somit 2021 bei einer überdurchschnittlichen Abweichungsquote von 15,36 Prozent. Im Vergleich zu den Jahren 2020 und 2022 ist der Wert nur bedingt repräsentativ. Jahr 2020 war er ähnlich hoch. Im Jahr 2022 mit rund zehn Prozent allerdings deutlich geringer.

Im Vergleichsjahr 2021 ist der hohe Wert vor allem durch eine Maßnahme geprägt, bei der es zu einer Überschreitung des Auftragswertes von 140 Prozent kam. Diese auffällige Maßnahme beleuchten wir im Kapitel „Maßnahmenbetrachtung“ näher. Die hohe Überschreitung ergab sich dort aus fehlenden Positionen im Leistungsverzeichnis. Rechnen wir die Maßnahme heraus, liegt die Abweichungsquote auch im Vergleichsjahr bei durchschnittlichen zehn Prozent.

Insgesamt ist die Summe der Überschreitungen höher als die Summe der Unterschreitungen. Es ergeben sich Überschreitungen der Auftragswerte von gut 235.000 Euro. Die Unterschreitungen liegen bei gut 180.000 Euro. Ohne die o. g. Maßnahme wären die Überschreitungen mit gut 125.000 Euro deutlich geringer als die Unterschreitungen.

Die Gemeinde wickelt bereits viele Auftragsänderungen über förmliche Nachträge ab. Sie haben in Weeze einen spürbaren Einfluss auf die tatsächlichen Kosten der Baumaßnahmen. Solche Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert kann eine Kommune nicht grundsätzlich vermeiden. Allerdings kann die Gemeinde Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Auftragsänderungen nehmen.

Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis. Diese bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung. Eine Kommune sollte sie sorgfältig und detailliert erstellen.

Erkenntnisreich ist eine Analyse der Gründe für Auftragsänderungen im Nachgang. Ein zentral organisiertes, systematisches Nachtragswesen bildet eine gute Grundlage für vorausschauende Leistungsbeschreibungen und -verzeichnisse. Darauf gehen wir im folgenden Kapitel ein.

2.6.2 Organisation des Nachtragswesens

➔ Feststellung

Die Gemeinde Weeze hat nicht geregelt, wie die Mitarbeitenden mit Auftragsänderungen verfahren sollen. Nachtragsgründe erfasst die Gemeinde nicht zentral.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Da die **Gemeinde Weeze** im Betrachtungszeitraum nur unterschwellige Vergabeverfahren durchgeführt hat, sind die rechtlichen Vorgaben zur Zulässigkeit von Nachträgen weniger streng.

Dennoch sollte die Gemeinde im eigenen Interesse versuchen, Auftragsänderungen transparent nachzuhalten. Insbesondere über- und außerplanmäßige Ausgaben gelangen in der Regel schnell in die öffentliche Wahrnehmung.

Klare dienstliche Regelungen zum Umgang mit Nachträgen und ein konkretes Controlling sind daher unerlässlich. Auch eine entsprechende Dokumentation sollte die Gemeinde in den Arbeitsabläufen bei Nachträgen vorgeben.

Die vergaberechtlichen Schwellen sind in der VOB geregelt. So sind solche Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, in einem neuen Verfahren auszu-

schreiben.²⁸ Es muss also ein direkter Zusammenhang zwischen den beiden Leistungen bestehen. Sonst können die Auftraggebenden sie nicht als Nachtrag abwickeln. Bei Lieferungen und Leistungen gelten strengere Vorgaben.

Die Gemeinde Weeze hat den Umgang mit Auftragsänderungen und Nachträgen in ihrer Vergabe-Dienstanweisung nicht geregelt. Eine vergaberechtliche Prüfung im Vorfeld eines Nachtragsauftrags findet nicht statt. Damit nimmt sich die Gemeinde die Möglichkeit, die vergaberechtliche Zulässigkeit von Nachträgen sicherzustellen.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte Auftragsänderungen und Nachträge im Vorfeld des Nachtrags vergaberechtlich prüfen. Dazu sollte sie entsprechende Kriterien in ihre Vergabe-Dienstanweisung aufnehmen.

Sollte es zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle oder einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der örtlichen Rechnungsprüfung kommen, so sollte die Gemeinde die Beteiligung dieser Stellen im Vorfeld einer Nachtragsbeauftragung ebenso in die Dienstanweisung aufnehmen.

Die Maßnahmenübersicht aus der Gemeinde Weeze für Aufträge ab 50.000 Euro Abrechnungssumme in den Jahren 2020 bis 2022 zeigt, dass es regelmäßig zu förmlichen Nachträgen gekommen ist. Der Baubereich hat intern festgesetzt, Auftragsänderungen ab 1.000 Euro förmlich zu beauftragen. Das ist für die Analyse von Nachtragsgründen hilfreich. Außerdem bieten diese förmlichen Nachträge Rechtssicherheit für Auftraggebende und Auftragnehmende.

Auch hinsichtlich der Analyse von Nachträgen hat die Gemeinde bereits einige Maßnahmen ergriffen. Bei einer Überschreitung von mehr als 50.000 Euro analysieren die Beschäftigten im Baubereich, warum es zu den Nachträgen gekommen ist.

Es gibt allerdings aufgrund der überschaubaren Anzahl an Aufträgen keine zentrale Erfassung von Nachträgen und Mengenabweichungen. Wir empfehlen dennoch, ein einfaches Nachtragsmanagement zu etablieren, das die Gründe für Nachtragsleistungen und die Abweichungen vom Auftragswert zentral erfasst. Dazu reicht eine Liste aus, auf die alle Mitarbeitenden des Baubereiches zugreifen können, um die Nachtragsgründe ihrer Verfahren zu erfassen.

Damit kann die Gemeinde

- gleichartige Gründe für Nachtragsleistungen identifizieren,
- entsprechende Maßnahmen umsetzen, um diese Gründe bereits bei der Erstellung der Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse zu berücksichtigen,
- Kalkulationen in Leistungsverzeichnissen verbessern,
- anhand der Zahlen zu den Abweichungen die Effekte dieser Maßnahmen über einen längeren Zeitraum überprüfen und somit

²⁸ § 2 VOB/A i. V. m. § 1 Abs. 4 S. 2 VOB/B

- den Anteil an Nachtragsaufträgen an den Gesamtaufträgen langfristig senken.

Ein solches Nachtragsmanagement bietet

- mehr Transparenz und damit eine gute Position gegenüber der Öffentlichkeit und dem Rat,
- mehr Sicherheit bei der Kalkulation von Leistungsverzeichnissen und auch Nachträgen,
- eine Hilfestellung bei der Formulierung von Leistungsbeschreibungen und
- eine Qualitätskontrolle für die Planungen der Ingenieure.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte ihre Abweichungen vom Auftragswert zentral erfassen. Um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren, sollte sie auf dieser Basis ihre Leistungsverzeichnisse anpassen. Den Erfolg dieser Anpassungen sollte die Gemeinde Weeze über eine zentrale Auswertung der Abweichungen vom Auftragswert nachhalten.

2.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Weeze die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Weeze liefern.

Aus Gründen der Vertraulichkeit wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Gemeinde Weeze verfügt über eine gut strukturierte aber veraltete und daher unvollständige Dienstanweisung. Insbesondere trifft sie keine Regelungen zu Bekanntmachungspflichten, zur Kommunikation mit den Bietenden und zur Trennung von Bedarfs- und Beschaffungsstelle.	81	E1.1	Die Gemeinde Weeze sollte die Rechtsgrundlagen des Vergaberechts in ihrer Dienstanweisung konkret nennen.	82
			E1.2	Die Vergabe-Dienstanweisung der Gemeinde Weeze sollte auf die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde verweisen, um die Zustimmungsbe-fugnisse vollumfänglich zu regeln. Dabei sollte die Gemeinde beide Werke harmonisieren und aktualisieren.	82
			E1.3	Die Gemeinde Weeze sollte in ihrer Vergabe-Dienstanweisung darauf hinweisen, dass bei beschränkten Ausschreibungen auch auswärtige Bietende zu berücksichtigen sind.	83
			E1.4	Die Gemeinde Weeze sollte den Bietendenkreis bei geförderten Maß-nahmen im Vorfeld mit den Zuwendungsgebenden abstimmen.	83
			E1.5	Die Gemeinde Weeze sollte verbindliche Regelungen zu den Bekannt-machungspflichten aus dem Vergaberecht treffen und deren Durchfüh-rung sicherstellen.	84
			E1.6	Die Gemeinde Weeze sollte Regelungen zur Berücksichtigung der Bin-nenmarktrelevanz in ihre Dienstanweisung aufnehmen und die Fachbe-reiche für den Umgang mit dieser Thematik in geeigneter Weise sensi-bilisieren.	84
			E1.7	Die Gemeinde Weeze sollte die EU-Wertgrenzen in einer Anlage zur Vergabe-Dienstanweisung immer aktuell halten.	85

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E1.8	Die Gemeinde Weeze sollte Bietendenfragen den fachlich zuständigen Mitarbeitenden anonym zuleiten.	85
			E1.9	Die Gemeinde Weeze sollte die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle prüfen.	85
			E1.10	Die Gemeinde Weeze sollte darauf achten, dass Mitarbeitenden, die Vergabeverfahren durchführen, regelmäßige Schulungen zum Vergaberecht erhalten.	85
F2	Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Weeze prüft den Jahresabschluss. Eine verfahrensbegleitende Prüfung der Vergaben erfolgt nicht.	86	E2	Zur rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie zur bestmöglichen Korruptionsprävention sollte die Gemeinde Weeze die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabeüberprüfung schaffen.	87
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die Gemeinde Weeze verfügt über eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention. Diese ist nicht ganz vollständig, stellenweise nicht mehr aktuell und außerdem zu allgemein gehalten.	88	E3.1	Die Gemeinde Weeze sollte mittels einer Schwachstellenanalyse die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete feststellen und diese Analyse in regelmäßigen Abständen wiederholen, um dem § 10 KorruptionsbG zu entsprechen.	89
			E3.2	Die Gemeinde Weeze sollte für die Mitarbeitenden die Hemmschwelle zur Meldung von Korruptionsverdachtsfällen senken und z.B. eine Funktionsadresse zur Meldung von Korruptionsverdachtsfällen einrichten.	90
			E3.3	Die Gemeinde Weeze sollte ihre Regelungen zur ausnahmsweise genehmigten Annahme von Vorteilen konkretisieren.	90
			E3.4	Die Gemeinde Weeze sollte ihre Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aktualisieren. Dabei sollte sie die Vorschriften zur Abfrangepflicht beim Wettbewerbsregister in die Dienstanweisung aufnehmen.	91
			E3.5	Die Gemeinde Weeze sollte die Abfrage gemäß § 7 KorruptionsbG in jährlichen Intervallen wiederholen, um die Daten aktuell zu halten. Dazu sollte sie eine entsprechende Regelung in ihre Dienstanweisung aufnehmen.	92

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E3.6	Die Gemeinde sollte die Umsetzung der Anzeigepflichten von Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen des Bürgermeisters und ehemaligen Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen konkret regeln, um die tatsächliche Umsetzung sicherzustellen.	92
Sponsoring					
F4	Die Gemeinde Weeze nutzt regelmäßig Sponsoring zur finanziellen Unterstützung bei gemeindlichen Veranstaltungen. Dafür hat sie bislang keine schriftlichen Verträge abgeschlossen.	93	E4.1	Die Gemeinde Weeze sollte schriftliche Verträge mit ihren Sponsorinnen und Sponsoren schließen. Dazu sollte sie einen entsprechenden Mustervertrag erstellen.	94
			E4.2	Die Gemeinde Weeze sollte ihre Sponsoringverträge einheitlich zeitlich befristen. Den Umgang mit Abweichungen von dieser Begrenzung sollte sie in die Dienstanweisung aufnehmen.	94
			E4.3	Die Gemeinde Weeze sollte konkrete Regelungen zur Vermeidung von Folgekosten des Sponsorings in ihre Verträge aufnehmen. Das betrifft insbesondere die Übertragung des Kostenrisikos und die Haftung auf die Sponsorinnen und Sponsoren.	95
			E4.4	Die Gemeinde Weeze sollte die Beteiligung des Fachbereichs für Finanzen in ihren Workflow vor Abschluss eines Sponsoringvertrages aufnehmen.	95
Nachtragswesen					
F5	Die Gemeinde Weeze hat nicht geregelt, wie die Mitarbeitenden mit Auftragsänderungen verfahren sollen. Nachtragsgründe erfasst die Gemeinde nicht zentral.	98	E5.1	Die Gemeinde Weeze sollte Auftragsänderungen und Nachträge im Vorfeld des Nachtrags vergaberechtlich prüfen. Dazu sollte sie entsprechende Kriterien in ihre Vergabe-Dienstanweisung aufnehmen.	99
			E5.2	Die Gemeinde Weeze sollte ihre Abweichungen vom Auftragswert zentral erfassen. Um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren, sollte sie auf dieser Basis ihre Leistungsverzeichnisse anpassen. Den Erfolg dieser Anpassungen sollte die Gemeinde Weeze über eine zentrale Auswertung der Abweichungen vom Auftragswert nachhalten.	100

3. Informationstechnik an Schulen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Weeze im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählt für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur steht dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts muss nun verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch nach der Pandemie in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist auch perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die Gemeinde Weeze setzt den Steuerungsprozess des Medienentwicklungsplanes sehr gut um. Vereinzelt zeigen sich hinsichtlich der Kontrollinstrumente und der Kommunikation noch konkrete Verbesserungsmöglichkeiten.

Die im Medienentwicklungsplan festgelegten Digitalisierungsziele hat die Gemeinde noch nicht vollständig erreicht. Sie arbeitet aber kontinuierlich und sukzessive daran, ihren Plan erfolgreich umzusetzen. Die Gemeinde Weeze verfügt über eine dem Stand der Technik angepasste und gute IT-Ausstattung ihrer Schulen. Außerdem hat sie moderne Präsentationstechniken bereitgestellt.

Die Gemeinde Weeze hat ihre Schulen Grundlagen für eine gute bis sehr gute Leistungsfähigkeit des Internets geschaffen.

Ein kontinuierlicher, gesteuerter Informationsaustausch zwischen Schulträger und Schulen ist zwar bereits etabliert. Jedoch sind nicht alle an dem Digitalisierungsprozess Beteiligten eingebunden. Ein interdisziplinäres Arbeitsgremium könnte die Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulträger optimieren und so die gute Basis weiter festigen.

Fraglich ist, ob die derzeitige Personalausstattung ausreicht, den bisherigen guten Standard zu erhalten und darüber hinaus weitere Digitalisierungsziele zu erreichen.

Zudem besteht Handlungsbedarf bei den IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen der Gemeinde Weeze. Dies betrifft neben aufzuarbeitenden technischen Sicherheitsmaßnahmen auch konzeptionelle Defizite im IT-Sicherheitsmanagement sowie der IT-Notfallvorsorge.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

3.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

3.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die pädagogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren -zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

→ Feststellung

Die Gemeinde Weeze hat gute Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen in einzelnen Aspekten aber noch Optimierungsmöglichkeiten um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- **Medienentwicklungsplanung:** *Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*
- **Ausstattungsprozess:** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*
- **Ressourcenüberblick:** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*
- **Rollen und Verantwortung:** *Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support²⁹, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*

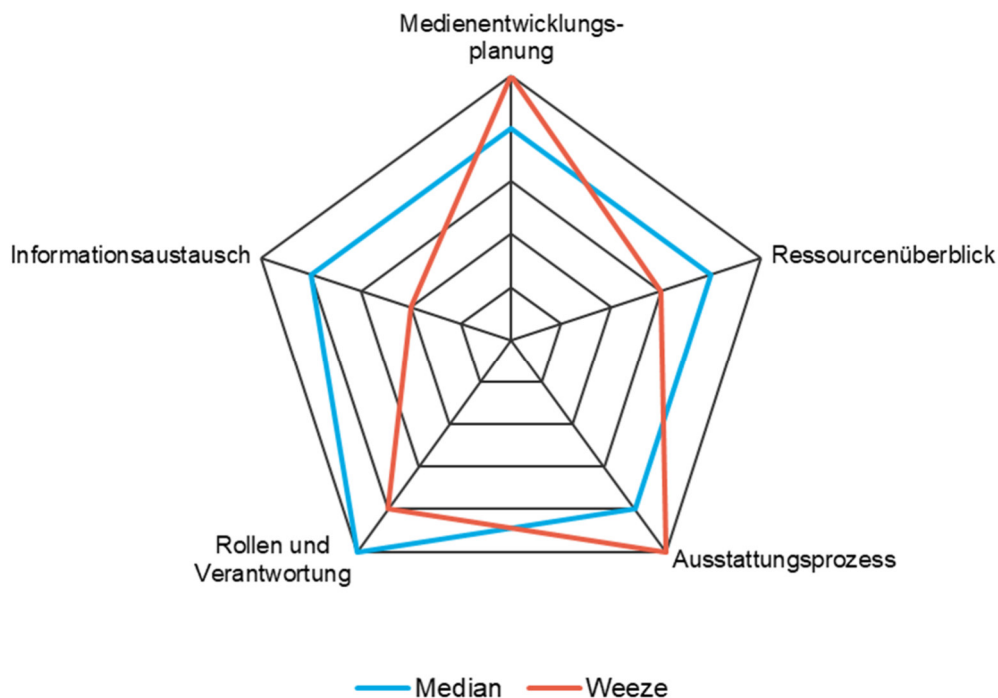
²⁹ First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembewegung

- **Informationsaustausch:** Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.

Die **Gemeinde Weeze** ist Schulträger von zwei Grundschulen (Marienwasser-Schule und Petrus-Canisius-Schule). An den zwei Schulstandorten befinden sich insgesamt 417 Schülerinnen und Schüler (SuS) in 18 Klassen im Schuljahr 2021/22.

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen in der Gemeinde Weeze zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus. Die Indexlinie gibt die interkommunalen Medianwerte wieder.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2022



Die Ergebnisse der einzelnen Anforderungen sind bei den Aspekten Medienentwicklungsplanung und Ausstattungsprozess stärker ausgeprägt als bei den meisten Vergleichskommunen. Beim Ressourcenüberblick, Informationsaustausch und Rollen und Verantwortung weist die Gemeinde Weeze im interkommunalen Vergleich geringere Werte auf.

Aufbauend auf den schulischen Medienkonzepten hat die Gemeinde Weeze 2021 ihren Medienentwicklungsprozess in einen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan (MEP) münden lassen. Hier stellt sie die Ausgangslage dar und gibt einen Überblick über die zukünftigen Planungen. Die Gemeinde Weeze geht in ihrem MEP auf die für die Schul-IT relevanten Themen ein. So befasst er sich u. a. mit der IT-Grundstruktur, der Ausstattung, der Qualifizierung und dem Support. Damit kann der Schulträger auf eine fundierte Grundlage für die vorausschau-

ende Planung zurückgreifen. Die Gemeinde Weeze hat außerdem die angestrebten Investitionen in einer Kostenermittlung als Vorlage für den zuständigen Ausschuss dargestellt. Detaillierte Projektpläne bzw. zeitlich definierte Meilensteine liegen aber nicht vor. Die einzelnen Maßnahmen plant die Gemeinde Weeze aufgrund von Gesprächen zwischen ihr und den Schulen in ihren Haushalt ein.

Um darüber hinaus einen wirtschaftlichen Ressourceneinsatz zu gewährleisten, ist ein auf der Medienentwicklungsplanung aufbauender Prozess zur Ausstattung der Schulen hilfreich. Diesen hat die Gemeinde Weeze in ihrem MEP verbindlich geregelt. Das Schulverwaltungsamt beschafft die Ausstattung aufgrund der Bedarfsmeldung der Medienbeauftragten der Schulen zentral. Vor dem Einkauf führt die EDV-Abteilung ein technisches Anforderungsprofil unter Berücksichtigung der vorhandenen Technik durch. Die Inbetriebnahme und Installation der Geräte wird von dem zuständigen Rechenzentrum durchgeführt. So ist für alle Beteiligten klar geregelt, wer in welchem Fall was und mit welcher Beteiligung zu erledigen hat. Damit kann die Gemeinde einen schlanken Prozessablauf gewährleisten.

Wichtig ist auch, dass bei der Beschaffung auf eine möglichst homogene Gerätelandschaft geachtet wird. Je homogener diese in den Schulen ist, desto effizienter sind damit die Wartungs- und Supportabläufe. Um dies zu gewährleisten, hat die Gemeinde Weeze IT-Standards für ihre Grundschulen festgelegt. Damit stellt sie eine einheitliche und gut zu betreuende Medienlandschaft sicher. Die Schaffung gemeinsamer Standards in der Hardwarebeschaffung ist eine zentrale Säule des Ausstattungskonzeptes. Für beide Schulen werden die gleichen End- und Präsentationsgeräte angeschafft. Der Einkauf der einheitlichen Gerätetypen erfolgt größtenteils über die Warenkörbe des Rechenzentrums oder über den freien Markt.

Eine IT-Sicherheitsleitlinie und ein IT-Sicherheitskonzept, in der die Standards für die Hardware aus sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten explizit benannt werden könnten, existiert bei der Gemeinde Weeze allerdings noch nicht.

Damit der Schulträger Klarheit über die vorhandene IT-Ausstattung und deren Kosten hat, ist ein zentraler, vollständiger und schulübergreifender Überblick wichtig. Diesen hat die Gemeinde Weeze grundsätzlich vorliegen, aber die Aufbereitung ist mit höherem Aufwand verbunden. Eine Inventarisierung der Geräte erfolgt derzeit nicht. Die Daten sind nicht auf „Knopfdruck“ verfügbar, sondern müssen aus mehreren Quellen zusammengefügt werden. Alle Infos sollten aber beim Schulträger immer griffbereit verfügbar sein. Ohne diesen Überblick fehlt eine essentielle Grundlage für perspektivische und schnelle Entscheidungen im Rahmen der Medienentwicklung. Neben der quantitativen Bewertung dienen diese Informationen auch zur Klärung von Lizenzfragen, da sie einen Überblick über die Menge der Lizenzen für die vorhandenen Geräte geben. Außerdem lässt sich die Systemauslastung besser planen und damit die Frage beantworten, wie viele Geräte welche Mengen an Speicher- und Serverressourcen benötigen. Nicht zuletzt trägt diese grundlegende Übersicht auch dazu bei, die Betriebsbereitschaft aufrecht zu erhalten.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte ein Kontrollinstrument implementieren, das es ihr ermöglicht, die IT-Ausstattung und die damit einhergehenden Kosten schulübergreifend an zentraler Stelle auszuwerten.

Die Gemeinde Weeze hat die Rollen für den First- und Second-Level-Support verbindlich in ihrem Medienentwicklungsplan geregelt. Sie folgt hinsichtlich der Aufgabenverteilung der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände. Der 1st-Level-Support wird durch die Medienbeauftragten der Schulen gewährleistet. Den 2nd-Level-Support deckt das Rechenzentrum ab. So wird die Funktionsfähigkeit der IT-Geräte abgesichert und Reibungsverluste vermieden.

Für über den Support hinausgehende Aufgaben (z. B. Steuerung, Konzeption etc.) stehen der Gemeinde Weeze nach eigenen Angaben nicht genügend Personalressourcen zur Verfügung. Auf diesen Punkt wird unter dem Thema „Stand der Digitalisierung“ näher eingegangen.

Ein weiteres Instrument, um die Themen Digitalisierung an den Schulen voranzutreiben, ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten. Auch wenn formalrechtlich zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten getrennt wird, ist eine enge Kooperation zwischen Schulen und Schulträgern wichtig.

Die Gemeinde Weeze pflegt einen regelmäßigen, Anlass bezogenen Austausch mit den Schulleitungen. Außerdem findet einmal jährlich die Haushaltsplanungen in dieser Zusammensetzung statt. Ein darüber hinaus gehendes interdisziplinäres Gremium, das gleichzeitig alle möglichen Beteiligten standardisiert zu den Themen des Medienentwicklungsprozesses einbindet, gibt es bislang nicht.

Eine solche Arbeitsgruppe könnte den Medienentwicklungsplan als Orientierung und Maßstab nutzen, um den Erfordernissen angepasste Entscheidungen zu treffen. Sie könnte dabei unter gleichzeitiger Einbeziehung aller am Prozess Beteiligten (z. B. Schulverwaltung, IT-Abteilung, Schulleiter, IT-Beauftragte der Schulen, Mitarbeitende des Gebäudemanagements und IT-Dienstleister) diverse Aspekte im Medienentwicklungsprozess betrachten. So wären die Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse für alle potenziellen Ausstattungsfälle darauf ausgerichtet, dass notwendige Beteiligte systematisch, also konsequent und zur richtigen Zeit eingebunden werden.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte die regelmäßige und verbindliche Kommunikation aller Beteiligten regeln und etablieren. Dazu sollte sie eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einrichten, die systematisch den Fokus auf die Medienentwicklung der Schulen legt.

3.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

➔ **Feststellung**

Um die Digitalisierung an ihren Schulen zu etablieren hat die Gemeinde Weeze eine geeignete Basis etabliert. Sie besitzt eine gute Ausstattung an ihren Schulen. Sie erfüllt aber noch nicht alle Voraussetzungen, um den Anforderungen der Schulen gerecht zu werden. Es besteht zudem die Gefahr, dass sie aufgrund der zur Verfügung stehenden Personalressourcen die Anforderungen an die vielfältigen Aufgaben der Schul-IT perspektivisch nicht hinreichend erfüllen kann.

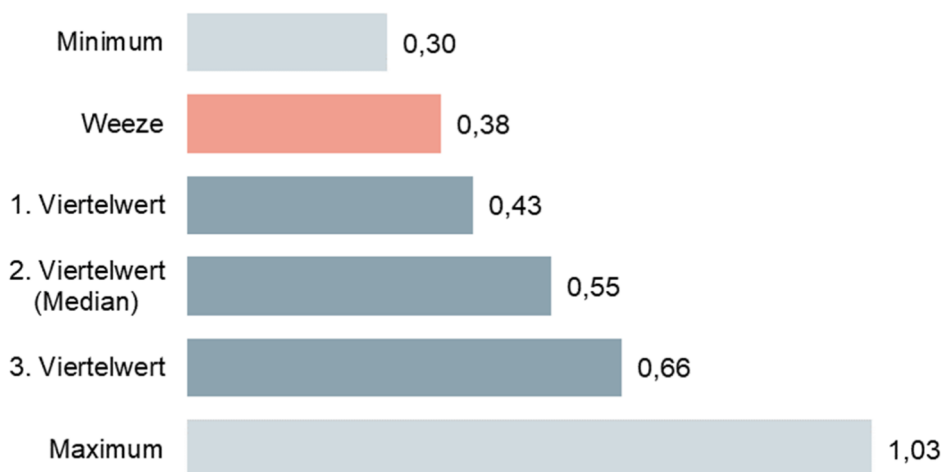
Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Die **Gemeinde Weeze** hat 2021 in ihrem Medienentwicklungsplan die künftige Ausstattung der Schulen beschrieben und deren Kosten ermittelt. Die festgestellten Bedarfe resultieren aus den pädagogischen Anforderungen der Medienkonzepte der Schulen. Die Umsetzung der Ausstattung hat die Gemeinde Weeze unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sachgerechter Aspekte zügig vorangetrieben. Finanzielle Hilfestellung lieferten hier auch Mittel aus den Förderprogrammen „Guten Schule 2020“ und dem „Digitalpakt“. Dabei wurden zunächst nur Gelder für das Sofortausstattungsprogramm abgerufen. Die Beantragung der Fördermittel für die IT-Grundstruktur sind geplant. Hier muss noch auf die Verfügbarkeit des Ingenieurbüros gewartet werden. Ungeachtet dessen treibt die Gemeinde Weeze die Ausstattungsplanung aus ihrem Medienentwicklungsplan kontinuierlich voran und setzt diese sukzessive fort.

In den Grundschulen der Gemeinde Weeze stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden, im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schüler in den Grundschulen im Schuljahr 2021/22



In den interkommunalen Vergleich sind 59 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Auswertung ist schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Bei der Zahl der Endgeräte wurden alle für pädagogische Zwecke genutzten Geräte berücksichtigt (Schüler- und Lehrergeräte und Geräte, die in Zusammenhang mit Präsentationstechnik genutzt werden).

Die Ausstattungsquoten in den beiden Grundschulen der Gemeinde Weeze weichen etwas voneinander ab und stellen sich wie folgt dar.

Schule	Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik	Schülerinnen und Schüler	IT –Endgeräte Pädagogik insgesamt je Schülerin und Schüler
Marienwasser-Grundschule	82	205	0,40
Petrus-Canisius-Grundschule	78	212	0,37
Insgesamt	160	417	0,38

Rechnerisch sind insgesamt mehr als ein Drittel der Kinder mit IT-Endgeräten ausgestattet. Im interkommunalen Vergleich liegt die Gemeinde Weeze damit unter dem ersten Viertelwert. Mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen stellen ihren Schülerinnen und Schülern an Grundschulen mehr IT-Endgeräte zur Verfügung.

Dem pädagogischen Wunsch aus dem Medienkonzept der Schulen nach einer 1:2-Ausstattung und langfristig einer 1:1-Ausstattung konnte die Gemeinde Weeze noch nicht folgen. Hierfür ist die Anschaffung von weiteren Tablets geplant. Dieser Planung wurde schrittweise bereits 2023

mit der Bestellung von weiteren Tablets gefolgt. Der Schulträger erweitert die Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten sukzessive. Dies geschieht auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Weeze sollte ihre Ausstattungsplanung weiter vorantreiben und konsequent umsetzen.

Neben der Ausstattung mit IT-Endgeräten betrachten wir die Präsentationsgeräte. Das Teilen von Informationen und Präsentieren von Inhalten erfolgt idealerweise mit entsprechenden Präsentationsgeräten, wie großformatigen Bildschirmen, interaktiven Whiteboards oder Beamern.

Bei der Ausstattung der Klassenräume der Grundschulen mit Präsentationsgeräten ergibt sich folgendes Bild:

Präsentationsgeräte je Klasse in den Grundschulen im Schuljahr 2021/22

Geräteart	Weeze	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards/ Tafeln	1,06	0,00	0,02	0,50	1,12	1,76	59
Beamer	0,17	0,00	0,06	0,18	0,55	1,67	59
Großformatige Bildschirme	0,00	0,00	0,00	0,04	0,34	1,90	59
Dokumentenka- meras/Visualizer	0,11	0,00	0,00	0,17	0,56	1,90	59

Hier liegt die Ausstattungsquote an Interaktiven Whiteboards und Beamern bei über 100 Prozent. Dies liegt darin begründet, dass es mehr Unterrichtsräume als Klassen gibt.

Insgesamt zeigen die Grundschulen der Gemeinde Weeze eine sehr gute Ausstattung mit Präsentationsgeräten. Hier werden in allen Klassen- bzw. Unterrichtsräumen interaktive Kurzdis-
tanz-Projektoren mit Whiteboard Oberfläche als Anzeige- und Interaktionsgeräte zur Verfügung gestellt. Knapp 75 Prozent der Vergleichskommunen setzen weniger interaktive Tafeln ein. Analoge Lehrmittel können mittels Stative für die Tablets auch digital präsentiert werden. Diese stehen in etwas über zehn Prozent der Räume bereit. Hier liegt die Gemeinde Weeze unter dem Median. Mehr als die Hälfte der Vergleichskommunen stellen mehr Visualizer bereit.

Die eingesetzten Präsentationsgeräte ermöglichen den Grundschulen der Gemeinde Weeze eine zeitgemäße, digitale Unterrichtsgestaltung.

Für den reibungslosen Einsatz der IT-Endgeräte benötigen die Schulen eine flächendeckende WLAN-Versorgung. Im Prüfungszeitraum Schuljahr 2021/22 befand sich die Anbindung an das Glasfasernetz mit einer Leistungsfähigkeit von 1 Gbit/s noch im Aufbau und das WLAN im Aus-
bau. Dies konnte inzwischen für die Marienwasserschule im Februar 2023 realisiert werden. Die Schule verfügt damit über eine performante Internetanbindung, die in allen Klassenräumen über WLAN bzw. LAN genutzt werden kann. Die strukturelle Verkabelung in der Petrus-Canisius-

Schule fehlt noch wegen der räumlichen Gegebenheiten. Hier wird in Zukunft durch den Umzug in ein noch zu errichtendes, neues Schulgebäude auf dem Gelände der ehemaligen Gesamtschule ab dem Schuljahr 2025/26 Abhilfe geschaffen. Zum Prüfungszeitraum war aber in dieser Schule schon LAN in allen Klassenräumen und WLAN in einem Raum verfügbar. Inzwischen ist nun auch hier die Nutzung von WLAN in allen Klassenräumen und im Lehrerzimmer möglich. Somit wird eine störungsfreie Internetnutzung von vielen IT-Endgeräten gleichzeitig möglich sein.

Eine weitere Voraussetzung für den reibungslosen Einsatz der Ausstattung ist das Alter der eingesetzten Geräte. Diese sollten dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen. Aus dem Medienentwicklungsplan der Gemeinde Weeze geht eine geplante Nutzungszeit von ca. fünf Jahren hervor. Das Alter der IT-Endgeräte wird mit zwei bis fünf Jahren beziffert. Damit befindet sich die eingesetzte Hardware teilweise an der Grenze der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Der Austausch der älteren Geräte ist erst bei Versagen der Funktionsfähigkeit geplant. Dies soll dann sukzessive erfolgen.

Bei den Geräten ist es sinnvoll auf Homogenität zu achten, um Supportaufwände zu minimieren. Dies gelingt der Gemeinde Weeze, da beide Schulen konsequent gleich ausgestattet werden. Pro Produktgruppe bleibt die Gemeinde Weeze bei einem Hersteller. Außerdem hat sie im Medienentwicklungsplan Standards definiert und diesen über Warenkörbe bei dem zuständigen Rechenzentrum abgesichert.

Bei der technischen Betreuung der Schul-IT lässt sich die Gemeinde Weeze weitestgehend von ihrem Rechenzentrum unterstützen.

Aufgaben der Beschaffung, Steuerung und Konzeption verbleiben beim Schulträger. Hierfür hält die Gemeinde Weeze 0,05 Vollzeit-Stellen vor. Im Verhältnis zu den derzeit insgesamt 160 pädagogischen Endgeräten stehen ihr 0,03 Vollzeit-Stellen je 100 IT-Endgeräte zur Verfügung. Im Vergleich zu anderen Kommunen, die die Betreuung ihrer Schul-IT unter ähnlichen Rahmenbedingungen sicherstellen, liegt die Gemeinde Weeze auf dem Median. Die Hälfte aller Vergleichskommunen stellt eine ähnliche Personalausstattung zur Verfügung. Die derzeitige Personalquote wird seitens der Gemeinde Weeze als nicht ausreichend gesehen. Aufgrund der Bewältigung neuer Aufgaben, der Evaluierung des Medienentwicklungsprozesses sowie der Sicherstellung und Weiterentwicklung des bisherigen Standards besteht die Gefahr, dass die derzeitige Personalausstattung hierfür nicht ausreicht.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte in einer Organisationsuntersuchung ihre Stellenausstattung prüfen und den künftigen Stellenbedarf für die Steuerung, Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT bemessen.

3.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI³⁰-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

→ Feststellung

Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Weeze weisen Defizite und mithin ein signifikantes Risikopotenzial auf.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Gemeinde Weeze** als verantwortlicher Schulträger erfüllt sind. In den interkommunalen Vergleich sind 63 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2022

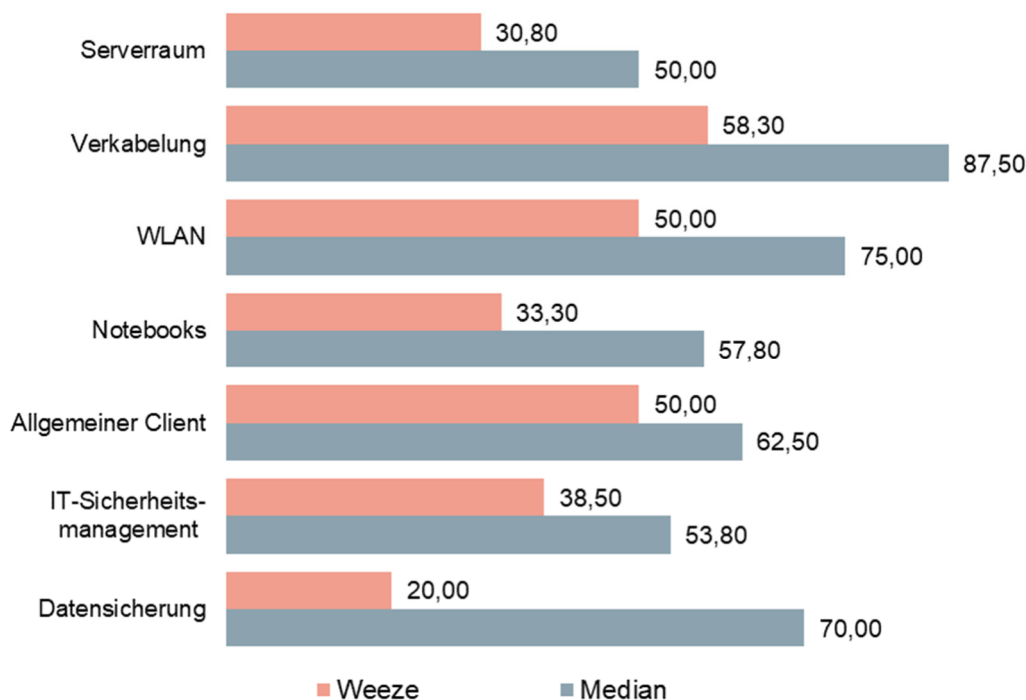


Insgesamt ist die IT-Sicherheit an den Schulen der geprüften Kommunen eher schwach ausgeprägt. Die Hälfte der Vergleichskommunen erfüllt weniger als 61 Prozent unserer geprüften IT-Sicherheitsanforderungen. Der schulübergreifende Erfüllungsgrad der Gemeinde Weeze liegt mit 39,1 Prozent noch deutlich darunter.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Gemeinde Weeze wie folgt dar:

³⁰ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2022



Die dargestellten schulübergreifenden, also kumulierten, Ergebnisse sind repräsentativ für beide Standorte der Gemeinde Weeze. Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in allen geprüften Aspekten. Der größte Nachholbedarf ergibt sich insbesondere bei den technischen Aspekten im Bereich der Serverräume, sowie im Bereich der Sicherheit der mobilen Endgeräte. Ebenso fehlt es stellenweise im Bereich der Datensicherung an verschiedenen formellen Regelungen.

Konkrete Informationen zu diesen IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Detaillierte Erkenntnisse und Empfehlungen hat die gpaNRW daher dokumentiert und mit den Verantwortlichen der Gemeinde Weeze bereits im Prüfungsverlauf eingehend kommuniziert.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Weeze sollte in Kooperation mit ihren Schulen eine umfassende IT-Sicherheitskonzeption erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent und mit Priorität umsetzen.

3.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022 – IT an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
IT an Schulen					
F1	Die Gemeinde Weeze hat gute Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen in einzelnen Aspekten aber noch Optimierungsmöglichkeiten um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.	106	E1.1	Die Gemeinde Weeze sollte ein Kontrollinstrument implementieren, das es ihr ermöglicht, die IT-Ausstattung und die damit einhergehenden Kosten schulübergreifend an zentraler Stelle auszuwerten.	108
			E1.2	Die Gemeinde Weeze sollte die regelmäßige und verbindliche Kommunikation aller Beteiligten regeln und etablieren. Dazu sollte sie eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einrichten, die systematisch den Fokus auf die Medienentwicklung der Schulen legt.	109
F2	Um die Digitalisierung an ihren Schulen zu etablieren hat die Gemeinde Weeze eine geeignete Basis etabliert. Sie besitzt eine gute Ausstattung an ihren Schulen. Sie erfüllt aber noch nicht alle Voraussetzungen, um den Anforderungen der Schulen gerecht zu werden. Es besteht zudem die Gefahr, dass sie aufgrund der zur Verfügung stehenden Personalressourcen die Anforderungen an die vielfältigen Aufgaben der Schul-IT perspektivisch nicht hinreichend erfüllen kann.	109	E2.1	Die Gemeinde Weeze sollte ihre Ausstattungsplanung weiter vorantreiben und konsequent umsetzen.	112
			E2.2	Die Gemeinde Weeze sollte in einer Organisationsuntersuchung ihre Stellenausstattung prüfen und den künftigen Stellenbedarf für die Steuerung, Bereitstellung und Betreuung der Schul-IT bemessen.	113
F3	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Weeze weisen Defizite und mithin ein signifikantes Risikopotenzial auf.	114	E3	Die Gemeinde Weeze sollte in Kooperation mit ihren Schulen eine umfassende IT-Sicherheitskonzeption erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent und mit Priorität umsetzen.	115

4. Ordnungsbehördliche Bestattungen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Weeze im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

In der Gemeinde Weeze ergaben sich in der geprüften Zeitreihe 2019 bis 2021 vergleichsweise viele Sterbefälle, die ordnungsbehördlich abzuschließen waren. Gemäß dem Kennzahlenvergleich „Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021“ ordnen sich die fünf ordnungsbehördlichen Bestattungen überdurchschnittlich ein.

Die höheren Fallzahlen stehen mit dem Petrusheim in Verbindung, dass insbesondere als Heim und Zufluchtsstätte für nichtsesshafte Personen zur Verfügung steht. Bis auf zwei Sterbefälle in 2021 stehen alle übrigen 14 Fälle der drei Jahre mit diesem Heim in Verbindung.

Das Petrusheim wickelt i. d. R. alle Sterbefälle eigenverantwortlich ab und veranlasst auch die Bestattungen auf dem eigenen Friedhof. Nach Abwicklung sämtlicher Bearbeitungsvorgänge fertigt das Heim die jeweilige Schlussrechnung, die dann seitens der Gemeinde Weeze beglichen wird.

Sofern die Gemeinde Weeze in eigenen Fällen tätig werden muss, beachtet sie die bestattungsrechtlichen Fristen und hält diese ein. Sie ergreift in jedem Einzelfall die notwendigen Maßnahmen, um zur Bestattung Verpflichtete zu ermitteln und ihnen die Bestattung der/des Verstorbenen zu ermöglichen. Gleiches gilt auch für das Petrusheim.

Auf Willensbekundungen der Verstorbenen nehmen sowohl die Gemeinde Weeze, wie auch das Petrusheim Rücksicht. Die Frage der Religionszugehörigkeit, die ggf. eine Einäscherung und Urnenbestattung verbietet, spielte in Weeze bislang keine Rolle. Die Gemeinde Weeze und auch das Petrusheim wählen die jeweils kostengünstigste Bestattungsform. Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen in Weeze erfolgen ohne bekannte Willensbekundungen als Urnenbestattung.

Ordnungsbehördliche Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme nimmt die Gemeinde Weeze rechtskonform vor. Wenn die Suche nach Bestattungspflichtigen nach der Einäscherung noch fortzusetzen ist, veranlasst sie nicht unmittelbar anschließend die Urnenbestattung. Die Beisetzung erfolgt dann innerhalb der erweiterten Bestattungsfrist von sechs Wochen ab der Einäscherung, sobald der Vorgang abgeschlossen ist. Die Gemeinde Weeze fordert die im Rahmen der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von ermittelten bestattungspflichtigen Angehörigen zurück. Auf die mögliche Recherche beim Nachlassgericht

nach evtl. Erben verzichtete sie im Fall der Bewohner des Petrusheims. Verwaltungsgebühren setzt sie im Zuge des Erlasses von Kostenbescheiden mit fest.

Die Beschäftigten des FB 3 wickelten bisherige ordnungsbehördlichen Bestattungen auf der Grundlage ihrer Arbeitserfahrungen ab. Ein Ablaufplan mit Prozessbeschreibungen zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Verfahrensabläufe befindet sich noch in Vorbereitung. Eine konkretisierende Dienstanweisung steht nicht zur Verfügung. Im Hinblick auf die Kosten für die Bestattungsleistungen verzichtet die Gemeinde bislang auf Preisvergleiche oder Markterkundungen.

Obwohl die Gemeinde Weeze im Einzelfall die jeweils günstigste Bestattungsform wählt, erhöhten sich die Aufwendungen bis 2021 deutlich. Da sie keine Kostenerstattungen realisieren konnte, stellt sich für 2021 auch ein hoher Fehlbetrag je Fall dar. Die gpaNRW regte dazu im Verlauf der Prüfung eine Preisabfrage zu den Bestattungsdienstleistungen an. Diese führte die Gemeinde Weeze unverzüglich durch. Im Ergebnis ermittelte sie ein kostengünstigeres Dienstleistungsangebot für den Fall der anonymen Urnenbestattung.

4.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2021 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefergehende Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

4.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

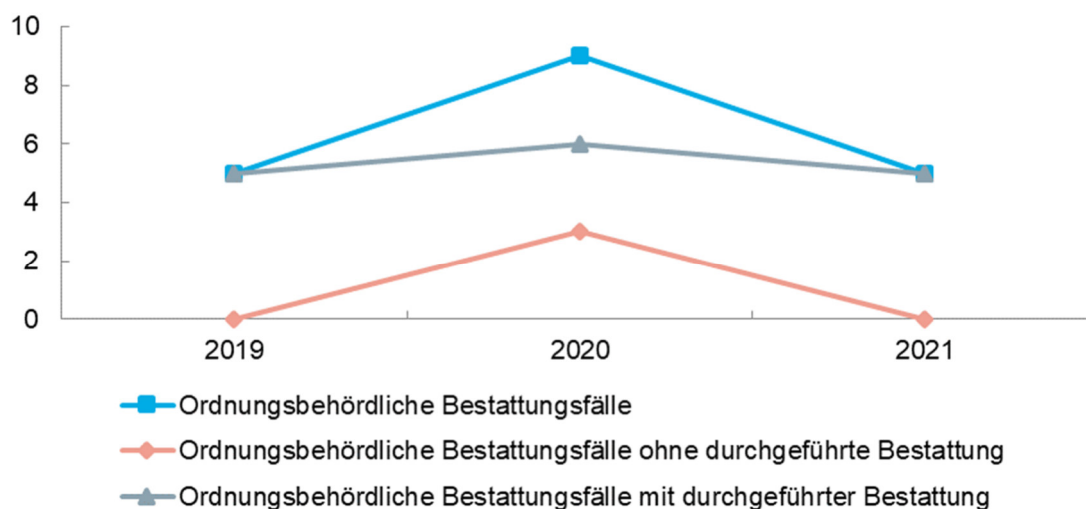
Die allgemeinen Strukturdaten der **Gemeinde Weeze** haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

- Zuständig für die ordnungsbehördlichen Bestattungen ist der Fachbereich (FB) 3 Ordnung und Bürgerservice.
- In Weeze stehen zwei Seniorenpflegeeinrichtungen zur Verfügung:
 - Seniorenzentrum Theresien-Stift (Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung),
 - Petrusheim - historisch konzipiert als Einrichtung für wohnungslose / nicht sesshafte Männer
 - inzwischen ergänzt um ein Wohn- und Pflegeheim auch für Frauen
 - Angebotsspektrum neben dem nunmehr klassischen Wohn- und Pflegeheim weiterhin Wohnungslosenhilfe, Eingliederungshilfe sowie Arbeitsangebote in handwerklichen Werkstätten und einem landwirtschaftlichen Betrieb mit angegliederter Metzgerei für Wohnungslose.
- Krankenhäuser, Hospize oder ähnliche Einrichtungen gibt es vor Ort nicht.
- Im Jahr 2021 umfasste die Altersgruppe der „65-Jährigen und Älteren“ 2.019 Einwohner. Der Gruppe der „80-Jährigen und Älteren“ gehörten 631 Einwohner an. Beide Altersgruppen ordnen sich unterdurchschnittlich unterhalb des jeweiligen 2. Viertelwerts der Vergleichsgruppe der 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen ein.
- Die SGB II-Quote lag 2021 bei 4,93 Prozent. Sie ist interkommunal verglichen als leicht überdurchschnittlich einzustufen (Median: 4,44 Prozent, 3. Viertelwert 5,53 Prozent).

Ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle Weeze 2019 bis 2021

Grundzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	5	9	5
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	0	3	0
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	5	6	5

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Weeze 2019 bis 2021



Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Weeze mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

Kennzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	4,67	5,56	4,45

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021

Weeze	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
4,45	0,00	0,00	0,82	1,92	10,02	55

Die Wahrscheinlichkeit von ordnungsbehördlich abzuwickelnden Sterbefällen steigt, wenn in den Kommunen ein oder mehrere der zuvor genannten Senioren- oder Kranken-/Pflegeeinrichtungen betrieben werden.

Das Fallaufkommen in Weeze entwickelte sich in den betrachteten Jahren auf vergleichsweise hohem Niveau. Ursächlich dafür ist das örtliche Petrusheim.

Diese Einrichtung steht inzwischen als allgemeine Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtung zur Verfügung. Historisch gegründet wurde das es als Zufluchtsstätte für wohnungslose Männer. Wohnungslose Personen werden auch weiterhin aufgenommen und betreut. Dabei spielt die Frage eventueller chronischer oder Suchterkrankungen keine Rolle. Die Personen können längerfristig oder auch auf Dauer bleiben. Sofern sie dann später vor Ort versterben, sorgt das Petrusheims im Einzelfall eigenverantwortlich oder in Verbindung mit Angehörigen für die Beisetzungen. Zuvor wird der Fall bei der Gemeinde Weeze angezeigt und insofern als ordnungsbehördlichen Bestattungen im FB 3 aktenkundig.

Die Bestattungen erfolgen ebenfalls auf Veranlassung des Petrusheims auf dem eigenen kleinen Friedhof vor Ort, sofern dort noch Grabstellen zur Verfügung stehen. Andernfalls werden die Bestattungen auf einem der bei beiden kommunalen Friedhöfe vorgenommen. Nach Abwicklung der Bestattungen reicht das Petrusheim die verbliebenen Kosten zur Endabrechnung beim FB 3 ein. Das Heim klärt i. d. R. ob bestattungspflichtige Angehörigen in Erfahrung zu bringen sind. Ebenso werden dort bspw. die Taschengeldkonten der Heimbewohner verwaltet. Sofern daraus verwertbares Vermögen zur anteiligen Deckung der Bestattungskosten herangezogen werden kann, setzt das Heim diese Werte entsprechend ein. Im Rahmen der Endabrechnung zwischen dem Petrusheim und dem FB 3 trägt die Gemeinde Weeze die verbliebenen Kosten.

Im Fall von Sterbefällen außerhalb des Petrusheims, die als ordnungsbehördlichen Bestattungen nach dem BestG abzuwickeln sind, wird der FB 3 eigenverantwortlich tätig.

Zum interkommunalen Vergleich „Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021“ ist zu ergänzen, dass in der erfassten Gruppe von 55 Vergleichskommunen 19 Städte oder Gemeinden enthalten sind, die keine ordnungsbehördlichen Bestattungen verfügen mussten. Entweder, weil keine Sterbefälle aktenkundig wurden oder weil Angehörige für die Beisetzungen sorgten. Das Maximum der Kennzahl „ordnungsbehördliche Bestattungen mit durchgeführter Bestattung“ lag 2021 bei 13 Fällen.

4.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Gewichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

4.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

➔ Feststellung

Die Gemeinde Weeze beachtet die bestattungsrechtlichen Fristen und hält diese ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Gemeinde Weeze** beachtet die gesetzlichen Fristen und hält diese ein. Es sei denn, es ergeben sich Umstände, die seitens Gemeinde nicht zu vertreten sind. Dies könnte der Fall sein, wenn der/die Verstorbene erst später als 36 Stunden nach Eintritt des Todes gefunden wird.

4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

➔ Die Gemeinde Weeze ergreift die in jedem Einzelfall die notwendigen Maßnahmen, um zur Bestattung Verpflichtete zu ermitteln und ihnen die Bestattung der/des Verstorbenen zu ermöglichen.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Die gpaNRW hält zur Ermittlung von Angehörigen/Verpflichteten folgende Mindeststandards für erforderlich:

- Einsichtnahme in das Melderegister und das Telefonnummernverzeichnis des letzten Wohnortes des Verstorbenen.
- Kontaktaufnahme mit dem Standesamt, bei dem die Geburt oder die Eheschließung des Verstorbenen beurkundet wurde.
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialleistungsträger, sofern der/die Verstorbene Sozialleistungen bezog.
- Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, in welcher der Verstorbene zuletzt gelebt hat.
- Sofern ein Betreuungsverhältnis bestand: Kontaktaufnahme mit dem letzten Betreuer.
- Sofern der Verstorbene eine eigene Wohnung innehatte, ermittelt die Ordnungsbehörde auch innerhalb der Wohnung, ob sich weitere Hinweise ergeben (Adressbuch, Stammbuch, etc.).
- Bei Hinweisen auf etwaige Verwandte des Verstorbenen geht die örtliche Ordnungsbehörde diesen Hinweisen nach. Die Behörde versucht, Familienangehörige telefonisch, per E-Mail oder persönlich zu erreichen, um sie von dem Todesfall zu benachrichtigen. Dies geschieht durch eigene Bedienstete. Sofern Angehörige außerhalb des eigenen Gemeindegebietes leben, kann die Ordnungsbehörde die Benachrichtigung / Ermittlung vor Ort auch im Zuge der Amtshilfe durch örtlich zuständige Ordnungsbehörde vornehmen lassen.
- Ggf. Recherche im Internet (u. a. soziale Medien).

Dem FB 3 der **Gemeinde Weeze** ist die gesetzliche Rangfolge zur Ermittlung von zur Bestattung Verpflichteten nach dem Bestattungsgesetz bekannt. Sie wird beachtet. Notwendige Recherchen erfolgen bspw. unter Beteiligung der Sozialarbeiter des Petrusheims im Fall von Heimfällen. Im Übrigen werden soweit möglich z. B. Angehörige, Nachbarn, Freunde, engste Vertraute, Bestatter oder z. B. auch behördliche Stellen wie Meldebehörden, Polizei o. ä. kontaktiert.

Eine Dienstanweisung oder andere verbindliche schriftliche Standards zur Regelung der Abläufe liegen noch nicht vor. Bislang dokumentiert der FB 3 die Recherchen und Verfahrensabläufe in Form von Gesprächsnotizen und Aktenvermerken.

Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige noch vor der Beisetzung ermittelt werden, ergeht ein Standardanschreiben zur Kontaktaufnahme. Darin legt die Gemeinde die Verfahrensabläufe

dar. In der Folge wird geklärt, ob die zu verpflichtende Person der Bestattungspflicht nachkommt. Ist das der Fall und war die Beisetzung behördlicherseits schon beauftragt, dann wird der Bestatter darüber informiert, dass bspw. die Rechnung unmittelbar an die Verpflichteten versandt wird.

4.4.3 Art der Bestattung

➔ Feststellung

Auf die Willensbekundungen der Verstorbenen nimmt die Gemeinde Weeze Rücksicht, sofern sie diese ermitteln kann. Die Frage der Religionszugehörigkeit, die ggf. eine Einäscherung und Urnenbestattung verbietet, spielte in Weeze bislang keine Rolle. Soweit vertretbar, wählt die Gemeinde als kostengünstigste Bestattungsform die Urnenbestattung.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Weeze** berücksichtigt die Willensbekundung Verstorbener, sofern sie die Fälle als ordnungsbehördliche Bestattungen abwickeln muss und sich persönliche Wünsche ermitteln lassen. Im Zuge der Ermittlungen versucht die Ordnungsbehörde Hinweise bspw. bei Verwandten, Nachbarn, gesetzlichen Betreuern, Personal der Altenpflegeeinrichtungen bzw. Sozialarbeitern im Petrusheim usw. in Erfahrung zu bringen.

Die Frage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft stellte sich bislang nicht.

➔ Empfehlung

Bei der Recherche nach evtl. Willensbekundungen der Verstorbenen zur Art der Bestattung sollte die Gemeinde Weeze in jedem Fall die Frage der Glaubenszugehörigkeit mit einbeziehen.

Bspw. der jüdische und der islamische Glauben verbieten die Einäscherung Verstorbener.

Im Hinblick auf die Auswahl der Bestattungsart ist in örtlicher Besonderheit eine differenzierte Betrachtung notwendig. Wobei nochmals das Petrusheim mit eigenem kleinem Friedhof herauszustellen ist.

Mit Ausnahme von zwei der fünf Bestattungsfälle des Jahres 2021 ereigneten sich alle zuvor erfassten Sterbefälle der geprüften Zeitreihe 2019 bis 2021 im Petrusheim. Die Einrichtung gibt dann die Sterbe-/Bestattungsfälle dem FB 3 der Gemeinde Weeze bekannt. Die Abwicklung veranlasst das Heim i. d. R. aber eigenverantwortlich. Dabei zeichnet das Heim auch für alle Finanzvorgänge bis hin zur Beauftragung des Bestatters verantwortlich. Abschließung erstellt es eine Schlussrechnung. Diese erhält die Gemeinde Weeze zwecks Erstattung der verbliebenen Restkosten. Sofern der/die Verstorbene über eigenes Barvermögen verfügte, verrechnet das Heim dieses vor der Endabrechnung mit der Gemeinde mit den eigenen Bestattungskosten.

Die Auswahl der Bestattungsart nimmt das Heim im Fall der eigenen Sterbefälle eigenverantwortlich vor. Wobei es ebenfalls auf evtl. Willensbekundungen Rücksicht nimmt. Liegen diese

nicht vor, ist das noch vorhandene Platzangebot auf dem Friedhof des Heims ausschlaggebend für die Frage der Urnen- oder Erdbestattung. Auf die von dieser Auswahlentscheidung abhängigen Bestattungskosten geht die gpaNRW nochmals im späteren Kapitel 4.6.2 Aufwendungen ein. Vorab ist dazu aber anzuführen, dass anders als im Fall der Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen die Erdbestattungen am Petrusheim günstiger als Urnenbestattungen ausgeführt werden können.

Im Fall von Sterbefälle außerhalb des Petrusheims nimmt die Gemeinde Weeze ihre Auswahlentscheidung zur Bestattungsart immer nach Kostengesichtspunkten vor. Sofern dann keine besonderen Willensbekundungen in Erfahrung gebracht werden, beauftragt sie den örtlichen Bestatter mit der Einäscherung und Urnenbeisetzung.

4.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- ➔ Ordnungsbehördliche Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme nimmt die Gemeinde Weeze rechtskonform vor. Wenn die Suche nach Bestattungspflichtigen nach der Einäscherung noch fortzusetzen ist, veranlasst sie nicht unmittelbar anschließend die Urnenbestattung. Die Beisetzung erfolgt unter Beachtung der erweiterten Bestattungsfrist von sechs Wochen ab der Einäscherung.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Sofern die **Gemeinde Weeze** eine/n Verpflichtete/n ermittelt, kontaktiert sie diese/n wie zuvor beschrieben zunächst mit einem Standardschreiben. Darin stellt sie die Verfahrensabläufe dar. Ziel ist die Klärung der Frage, ob die die Bestattung eigenverantwortlich veranlasst wird. Soweit die Bestattung ordnungsbehördlich anzuordnen ist, ergeht eine offizielle Ordnungsverfügung an den/die Verpflichtete/n mit Anordnung der sofortigen Vollziehung. Gleichzeitig ordnet sie die Bestattung an. Wobei sie die kostengünstigste mögliche Bestattungsform bestimmt. Hinsichtlich der anfallenden Kosten tritt die Gemeinde in Vorleistung. Darauf aufsetzend erlässt sie einen Kostenbescheid an den/die Verpflichtete/n. Die jeweiligen Festlegungen trifft sie im pflichtgemäßen Ermessen je nach Sachstand im Einzelfall. Wobei sie auch berücksichtigt, ob eine unbillige Härte vorliegt oder vorgetragen wurde.

Im Fall der Einäscherung findet unmittelbar auch die Urnenbeisetzung statt, sofern die Ermittlung von Bestattungspflichtigen abgeschlossen ist und niemand herangezogen werden kann.

Wenn die Recherchen noch nicht abgeschlossen sind, setzt die Gemeinde Weeze ihre Ermittlungsbemühungen fort. Die Urnenbeisetzung wird dann zurückgestellt. Die dann geltende Frist von sechs Wochen beachtet sie (siehe Kapitel 4.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen).

4.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

→ Feststellung

Die Gemeinde Weeze fordert die im Rahmen der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von bestattungspflichtigen Angehörigen zurück. Auf die mögliche Recherche beim Nachlassgericht nach evtl. Erben verzichtete sie im Fall der Bewohner des Petrusheims bislang. Verwaltungsgebühren setzt sie im Zuge des Erlasses von Kostenbescheiden mit fest.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Wenn die **Gemeinde Weeze** bestattungspflichtige Angehörige ermittelt, fordert sie die im Zuge der veranlassten Ersatzvornahme entstandenen Kosten per Kostenbescheid ein.

Da es sich bei den bisherigen ordnungsbehördlichen Bestattungen i. d. R. um mittellose Bewohner des Petrusheims handelte, nahm die Gemeinde Weeze nur Recherchen nach evtl. Bestattungspflichtigen im Sinne des BestG vor. Aufgrund der angenommenen Mittellosigkeit der Verstorbenen zog sie weitergehende Recherchen nach zur Kostentragung Verpflichteten (Erben) nach § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in diesen Fällen nicht in Betracht. Bei Sterbefällen außerhalb des Petrusheims setzt sich die Gemeinde im Bedarfsfall auch mit dem Nachlassgericht in Verbindung.

Bei Erlass eines Kostenbescheids im Jahr 2017 verzichtete die Gemeinde einmalig auf die Festsetzung einer angemessenen Verwaltungsgebühr. Dass Verwaltungsgebühren zum Ersatz des entstandenen Verwaltungsaufwands erhoben werden können, ist aber im Grundsatz bekannt und wird künftig auch wieder beachtet. Der Gebührenrahmen bewegt sich zwischen 30 Euro und 360 Euro.

4.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

→ Feststellung

Die Beschäftigten des FB 3 wickelten bisherige ordnungsbehördlichen Bestattungen auf der Grundlage ihrer Arbeitserfahrungen ab. Ein Ablaufplan mit Prozessbeschreibungen zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Verfahrensabläufe befindet sich noch in Vorbereitung. Eine konkretisierende Dienstanweisung steht nicht zur Verfügung. Im Hinblick auf die Kosten für die Bestattungsleistungen verzichtet die Gemeinde bislang auf Preisvergleiche oder Markterkundungen.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die **Gemeinde Weeze** bereitete zum Zeitpunkt der Prüfung einen verbindlichen Ablauf- und Prozessplan vor. Dies ist aus Sicht der gpaNRW im Interesse der qualifizierten und rechtmäßigen Aufgabenerledigung sowie auch zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwesenheitsvertretung zu begrüßen.

Auf die Frage, ob die Beschäftigten regelmäßig an Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. interne Schulungen, Fortbildungsseminare, etc.) teilnehmen, wurde nur bestätigt, dass die zuständigen Beschäftigten zur Teilnahme bereit wären.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Weeze sollte den vorgesehenen Ablaufplan mit Verfahrens- und Prozessbeschreibungen im Interesse der qualifizierten und rechtmäßigen Aufgabenerledigung sowie auch zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwesenheitsvertretung erstellen. Zudem sollten die verantwortlichen Beschäftigten ausreichend geschult werden.

Die Erreichbarkeit des FB 3 Ordnung und Bürgerservice ist auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten durch eine 24/7 Rufbereitschaft sichergestellt.

Im Zuge ordnungsbehördlicher Bestattungen sind u. U. auch Wohnräume von Verstorbenen zu betreten und zu durchsuchen. Dies dient der Sichtung privater Unterlagen und ggf. Sicherung von Wertgegenständen und/oder Vermögen. Die Sichtung der Unterlagen trägt dazu bei, Informationen über bestattungspflichtige Angehörigen zu sammeln. Mit gesichertem Privatvermögen oder bspw. die Versteigerung von Wertgegenständen können die ordnungsbehördlichen Bestattungskosten anteilig oder vollständig gedeckt werden.

Bei diesen Wohnungsbegehungen beachtet die Gemeinde Weeze immer das Vieraugenprinzip. Insofern ist gewährleistet, dass nicht einzelne Beschäftigte allein vorgehen. Eine Dienstanweisung existiert dazu nicht.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Weeze sollte zur Absicherung der rechtskonformen Verfahrensabwicklung in Ergänzung zu den bisherigen Verfahrensdokumentationen auch eine Dienstanweisung auflegen.

Im Rahmen der üblichen Aktenführung mit Aktenvermerken u. a. erstellt die Ordnungsbehörde vollständige Dokumentationen zu jedem Bestattungsfall.

Statistische Erhebungen nimmt sie nicht vor. Damit wird auch kein Berichtswesen bedient.

Die Leistungserbringung zur Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen schrieb die Gemeinde bis zu dieser überörtlichen Prüfung nicht regelmäßig aus. Vor Ort steht nur ein Bestattungsunternehmen zur Verfügung, mit dem sie im Bedarfsfall zusammenarbeitete. Mit diesem Unternehmen schloss die Gemeinde Weeze aber auch keinen Rahmenvertrag.

Auf Anregung der gpaNRW führte sie noch im Verlauf der Prüfung bei einer größeren Anzahl regionaler Bestatter eine Preisabfrage durch. Im Ergebnis besteht nunmehr die Möglichkeit, anonyme Urnenbestattungen kostengünstiger durchführen zu lassen.

4.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

→ Feststellung

Obwohl die Gemeinde Weeze im Einzelfall die jeweils günstigste Bestattungsform wählt, erhöhten sich die Aufwendungen bis 2021 deutlich. Da sie 2021 keine Kostenerstattungen realisieren konnte, stellt sich auch ein hoher Fehlbetrag je Fall dar. Aufgrund einer auf Anregung der gpaNRW durchgeführten Preisabfrage ergeben sich inzwischen Einsparmöglichkeiten im Fall der anonymen Urnenbestattung.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

Zuvor ist bereits dargelegt, dass die **Gemeinde Weeze** darauf abzielt, den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen so niedrig wie möglich zu halten. Ebenso wird kontinuierlich versucht, Kostenerstattungsansprüche durchzusetzen.

4.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Die für diese Kennzahl maßgeblichen Erträge und Aufwendungen der **Gemeinde Weeze** entwickelten sich wie folgt:

Entwicklung der Erträge und Aufwendungen für ordnungsbehördlichen Bestattungen

Kennzahl	2019	2020	2021
Kostenerstattungen für ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	0	0
Weitere Erträge ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	0	0
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	4.101	8.007	10.136

Auf die Kostenerstattungen und Aufwendungen geht die gpaNRW in den beiden folgenden Kapiteln 4.6.2 Aufwendungen und 4.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte nochmals konkreter ein. Zur Erläuterung ist hier vorab kurz auszuführen, dass Kostenerstattungen von zur Bestattung verpflichteten Angehörigen zu leisten sind. Weitere Erträge werden erzielt, wenn Wertgegenstände der Verstorbenen von der Ordnungsbehörde zur Deckung der Bestattungskosten veräußert werden können. Dazu nutzen die Städte und Gemeinden Versteigerungen.

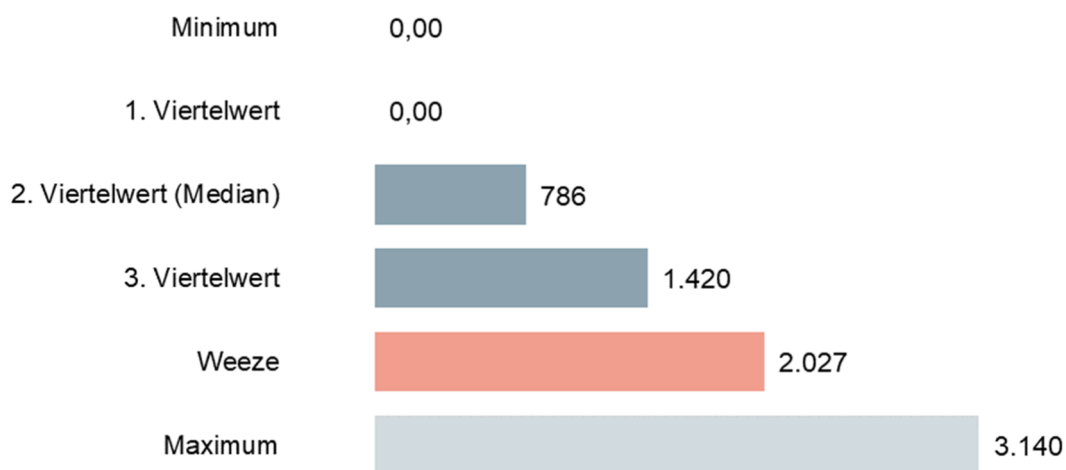
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Weeze in Euro 2019 bis 2021

Kennzahl	2019	2020	2021
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	820	1.335	2.027

Die ermittelten Fehlbeträge der Jahre 2019 bis 2021 ergaben sich auf der Grundlage der im Kapitel 4.3 Örtliche Strukturen dargestellten ordnungsbehördlichen Bestattungen. Der FB 3 ordnete 2019 fünf Bestattungen, 2020 sechs Bestattungen und 2021 nochmals fünf Bestattungen an. Kostenerstattungen oder weitere Erträge konnte sie in keinem Fall vereinnahmen.

Mit ihrem Fehlbetrag 2021 ordnet sich die Gemeinde Weeze wie folgt interkommunal ein:

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 36 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Weeze weist einen vergleichsweise hohen Fehlbetrag im Bestattungswesen nach. Bei Einordnung dieses Ergebnisses ist das Fallaufkommen zu berücksichtigen, das mit dem örtlichen Petrusheim in Verbindung steht. Die Lebenssituationen und –umstände der zuvor wohnungslosen Bewohner haben immer wieder eine höhere Zahl von Sterbefällen zur Folge. Deren Beisetzungen sind i. d. R. als ordnungsbehördliche Bestattungen zu organisieren. Wobei im Vorgriff auf das Kapitel 4.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte zu erläutern ist, dass die Verstorbenen zu Lebzeiten in den seltensten Fällen über Wertgegenstände und Vermögen verfügen. Ebenso besteht i. d. R. auch keine Verbindung zu Angehörigen, die zur Bestattung verpflichtet oder zur Kostenerstattung herangezogen werden könnten.

4.6.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Weeze in Euro 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	4.101	8.007	10.136
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördlicher Bestattung in Euro	820	1.335	2.027

Wie ausgeführt, arbeitet die **Gemeinde Weeze** in der Zielorientierung der rechtmäßigen, aber auch wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung. Daher entscheidet sie im Hinblick auf die Frage der Bestattungsart grundsätzlich nach Kostengesichtspunkten, sofern keine anderslautenden Willensbekundungen der Verstorbenen vorliegen. I. d. R. ordnet die Gemeinde ihre eigenen ordnungsbehördlichen Bestattungen als Urnenbestattung an.

Die hier dargelegten Aufwendungen resultieren überwiegend aus Sterbefällen und Beisetzungen des Petrusheims (siehe auch Kapitel 4.4.3 Art der Bestattung). Lediglich zwei der fünf Fälle des Jahres 2021 ergaben sich außerhalb des Petrusheims und wurden somit vollständig von der Gemeinde Weeze bearbeitet. Alle anderen Fälle wickelte das Petrusheim auch in finanzieller Hinsicht eigenverantwortlich ab. In diesen Fällen legt das Heim der Gemeinde Weeze nach Abschluss der Verfahren Schlussabrechnungen zum Ausgleich der Restkosten vor.

Bei der Höhe der jeweiligen Bestattungskosten spielt die Bestattungsart eine maßgebliche Rolle. Die diesbezügliche Auswahlentscheidung ist beim Petrusheim einmal abhängig von der Frage der noch verfügbaren Grabstellen auf dem eigenen kleinen Friedhof. Ferner ist es dem Heim möglich, Erdbestattungen kostengünstiger als Urnenbestattungen durchführen. Die Bestattungskosten auf den kommunalen Friedhöfen liegen demgegenüber auf höherem Niveau.

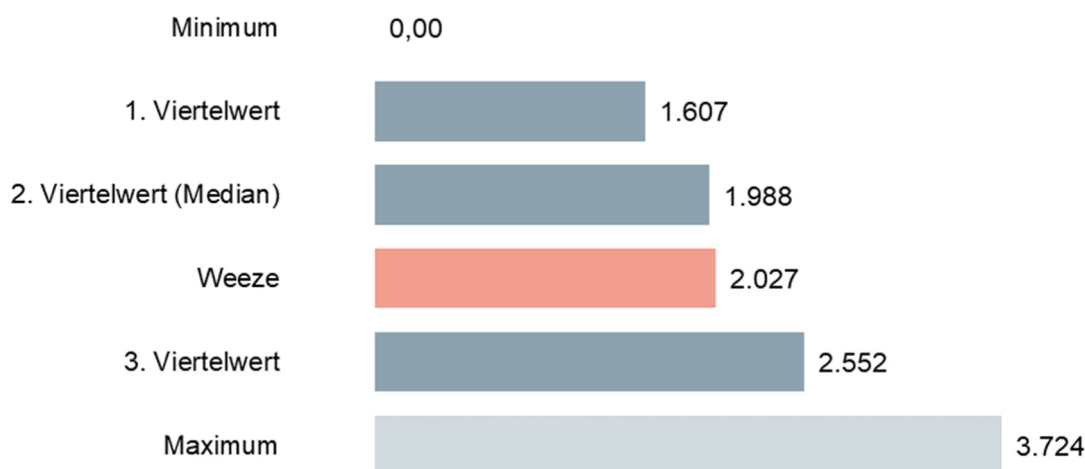
Mit der Folge, dass Urnenbestattungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Weeze dem landesweiten Trend entsprechend günstiger als Erdbestattungen durchgeführt werden können.

Die Aufwendungen zeigen in den geprüften Jahren bei nahezu gleichgebliebenen Fallzahlen eine ansteigende Tendenz. Gleiches gilt in der Folge für die Kennzahl Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro.

Die Gemeinde Weeze beschreibt und begründet diese Entwicklung wie folgt:

- In 2019 ergaben sich fünf Erdbestattungen im Petrusheim. In allen Fällen löste das Petrusheim vor der Rechnungsstellung an die Gemeinde Weeze die Taschengeldkonten der verstorbenen Bewohner auf. Die verfügbaren Beträge setzte es zur teilweisen Verrechnung mit den Beerdigungskosten ein. Die im Einzelfall verfügbaren Summen auf den Taschengeldkonten variierten zwischen 297,72 Euro und 974,35 Euro.
- Auch in 2020 ergaben sich alle letztendlich als ordnungsbehördliche Bestattungsfälle verbuchten Sterbefälle im Petrusheim. Ab August veranlasste das Petrusheim aus Platzgründen auf dem dortigen Friedhof nur noch Urnenbestattungen. Wobei aufgrund der finanzwirksamen Rahmenbedingungen um den dortigen Friedhof allein die jeweilige Einäscherung rund 800 Euro Mehrkosten als die Erdbestattung verursacht. Ab August 2020 wurden drei der sechs Verstorbenen kremiert. Alle sechs Verstorbenen verfügten über ein Taschengeldkonto. Die verfügbaren Guthaben zwischen 63,23 Euro und 1.307,57 Euro setzte das Heim zur teilweisen Verrechnung der Bestattungskosten ein. Auch in diesen Fällen erhielt die Gemeinde Weeze dann die jeweiligen Schlussrechnungen, die in Summe die Aufwendungen 2020 ausmachen.
- In 2021 stehen drei der fünf Fälle in Verbindung mit dem Petrusheim. Zwei dieser Verstorbenen verfügten über ein Taschengeldkonto. Die Guthabenstände beliefen sich auf 179,99 und 969,00 Euro. In zwei eigenen und einem Sterbefall des Petrusheims übernahm die Gemeinde Weeze die gesamten Bestattungskosten. Aus diesen Gründen stiegen die gebuchten Aufwendungen der Gemeinde nochmals.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 36 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Aufwendungen je ordnungsbehördlicher Bestattung 2021 entsprechen dem zuvor dargestellten Fehlbetrag, da die Gemeinde Weeze keine gegenstehenden Erträge realisierte. Das Kennzahlenergebnis ordnet sich knapp über dem Median der Vergleichsgruppe ein. Insofern sind die Aufwendungen 2021 als durchschnittlich einzustufen.

Gleichwohl ist im Interesse der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung weiter zu erläutern, dass 18 der vorliegenden 36 Vergleichskommunen weniger als 2.000 Euro je Fall einsetzten. Bei sieben Städten oder Gemeinden der Vergleichsgruppe lagen die Aufwendungen bei weniger als 1.500 Euro je Fall.

4.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

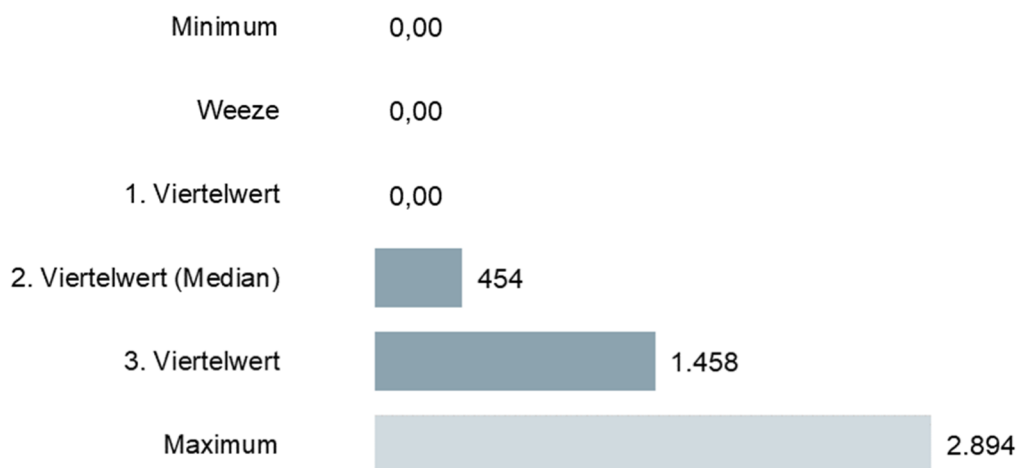
Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Weeze 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	0	0
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	0	0

Kostenerstattungen von zur Bestattung Verpflichteten sowie weitere Erträge realisierte die Gemeinde Weeze in den geprüften Jahren nicht. Bestattungspflichtige Angehörige ermittelte sie in keinem Fall, obwohl sie die notwendigen Recherchemaßnahmen vornimmt (siehe Kapitel 4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen).

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 36 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Insgesamt 15 der in diesem Vergleich erfassten 36 Kommunen realisierten wie die Gemeinde Weeze in 2021 keine Kostenerstattung.

4.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022 - ordnungsbehördliche Bestattungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Rechtmäßigkeit					
F1	Die Gemeinde Weeze beachtet die bestattungsrechtlichen Fristen und hält diese ein.	122			
F2	Auf die Willensbekundungen der Verstorbenen nimmt die Gemeinde Weeze Rücksicht, sofern sie diese ermitteln kann. Die Frage der Religionszugehörigkeit, die ggf. eine Einäscherung und Urnenbestattung verbietet, spielte in Weeze bislang keine Rolle. Soweit vertretbar, wählt die Gemeinde als kostengünstigste Bestattungsform die Urnenbestattung.	124	E2	Bei der Recherche nach evtl. Willensbekundungen der Verstorbenen zur Art der Bestattung sollte die Gemeinde Weeze in jedem Fall die Frage der Glaubenszugehörigkeit mit einbeziehen.	124
F3	Die Gemeinde Weeze fordert die im Rahmen der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von bestattungspflichtigen Angehörigen zurück. Auf die mögliche Recherche beim Nachlassgericht nach evtl. Erben verzichtete sie im Fall der Bewohner des Petrusheims bislang. Verwaltungsgebühren setzt sie im Zuge des Erlasses von Kostenbescheiden mit fest.	126			
Verfahrensstandards					
F4	Die Beschäftigten des FB 3 wickelten bisherige ordnungsbehördlichen Bestattungen auf der Grundlage ihrer Arbeitserfahrungen ab. Ein Ablaufplan mit Prozessbeschreibungen zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Verfahrensabläufe befindet sich noch in Vorbereitung. Eine konkretisierende Dienstanweisung steht nicht zur Verfügung. Im Hinblick auf die Kosten für die Bestattungsleistungen verzichtet die Gemeinde bislang auf Preisvergleiche oder Markterkundungen.	127	E4.1	Die Gemeinde Weeze sollte den vorgesehenen Ablaufplan mit Verfahrens- und Prozessbeschreibungen im Interesse der qualifizierten und rechtmäßigen Aufgabenerledigung sowie auch zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwesenheitsvertretung erstellen. Zudem sollten die verantwortlichen Beschäftigten ausreichend geschult werden.	127
			E4.2	Die Gemeinde Weeze sollte zur Absicherung der rechtskonformen Verfahrensabwicklung in Ergänzung zu den bisherigen Verfahrensdokumentationen auch eine Dienstanweisung auflegen.	127

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung					
F5	Obwohl die Gemeinde Weeze im Einzelfall die jeweils günstigste Bestattungsform wählt, erhöhten sich die Aufwendungen bis 2021 deutlich. Da sie keine Kostenerstattungen realisieren konnte, stellt sich für 2021 auch ein hoher Fehlbetrag je Fall dar. Aufgrund einer auf Anregung der gpaNRW durchgeführten Preisabfrage ergeben sich inzwischen leichte Einsparmöglichkeiten im Fall der anonymen Urnenbestattung.	128			

5. Friedhofswesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Weeze im Prüfgebiet Friedhofswesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Friedhofswesen

Die Gemeinde Weeze unterhält zwei Friedhöfe im Ortsteil Weeze. An diesen beiden Friedhöfen sowie zudem am katholischen Friedhof im Ortsteil Wemb bewirtschaftet sie insgesamt drei Trauerhallen.

Auf die Entwicklung der örtlichen Friedhöfe nehmen bereits zwei alternative Bestattungsangebote Einfluss. Dies stellt eine regionale Besonderheit dar. Auch deutsche Staatsangehörige nutzen den auf niederländischem Gebiet zu findenden „Natuurbegraafplaats³¹ Venlo-Maasbree“ bei der Stadt Venlo für Urnen- oder Aschestreufeldbestattungen. Zudem können Urnenbeisetzungen auch auf dem FriedWald Goch-Tannenbusch vorgenommen werden. Nicht auszuschließen ist zudem, dass ggf. noch ein drittes FriedWald-Angebot auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze hinzukommt. Zum Zeitpunkt der Prüfung liefen dazu Grundstücksverhandlungen.

Die beiden kommunalen Friedhofsflächen sind hinsichtlich ihrer Größe als eher klein und unterdurchschnittlich einzuordnen. Ihre Bedeutung in bestattungsrelevanter Sicht erscheint dabei bereits eingeschränkt. Denn der Anteil der Bestattungen auf den beiden Friedhöfen lag in den Jahren 2018 bis 2021 ins Verhältnis gesetzt zu den örtlichen Sterbefällen immer unter 50 Prozent. Mehr als die Hälfte der jährlichen Sterbefälle werden demnach auf den genannten Naturfriedhöfen außerhalb von Weeze beigesetzt.

Die Grünanlagenpflege und Wegeflächenunterhaltung sowie die Grabbereitung sind seit 1991 einem externen örtlichen Dienstleister übertragen.

Bei der Gemeinde Weeze sind mit Ausnahme der im Dienstleistungsvertrag zur Pflege der Grünflächen und Wege definierten Pflegestandards keine strategischen Zielvorgaben verschriftlicht. Sie verzichtet bei den Unterhaltungsaufwendungen auf eine differenzierte Buchungssystematik, arbeitet noch nicht mit Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung und bedient auch noch kein regelmäßiges Berichtswesen.

2021 realisierte sie mit knapp 92,36 Prozent einen überdurchschnittlichen und guten Kostendeckungsgrad für ihre Friedhöfe. In den Vorjahren 2018 bis 2020 bewegte sich dieser ebenfalls

³¹ Naturruhestätte.

vergleichsweise positiv zwischen 77 und 108 Prozent. Sie überprüft ihre Friedhofsgebührenkalkulation jährlich. Unter- oder Überdeckungen gleicht sie unverzüglich aus.

Die Friedhofsgebühren bemisst sie bislang in der Gewichtung nach der Größe der Gräber und dem Pflegeaufwand. Es bietet sich dazu an, eine erweiterte Äquivalenzziffernberechnung aufzubauen. Diese sollte weitere Faktoren, wie Verlängerungsmöglichkeiten bei Wahlgräbern, den individuellen Pflegeaufwand in der Unterscheidung nach Grabarten, u. a. berücksichtigen.

Im Fall der Trauerhallen realisierte die Gemeinde in den Jahren 2018 bis 2021 nur geringe und unterdurchschnittliche Kostendeckungsgrade. Dabei nutzen die Angehörigen der Verstorbenen die Trauerhallen noch deutlich häufiger zur Verabschiedung, als dann an Beisetzungen auf den kommunalen Friedhöfen folgten. Die Hintergründe für ihre niedrigen Kostendeckungsgrade sollten aufgearbeitet und auch hier auf eine auskömmlichere Ertragssituation hingewirkt werden.

Ansatzweise arbeitet sie an den Aspekten für eine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung. So passt sie ihre Flächenplanung aufgrund der überwiegenden Nachfrage nach Urnenbestattungen an. Sie entwickelt neue Strukturen in den Grabfeldern und erweitert ihr Portfolio der Bestattungsarten. In langfristiger Ausrichtung nach Ablauf der letzten Nutzungsrechte plant sie den westlichen und neuen Teil des Friedhofs am Gesseltweg als Bestattungsfläche aufzugeben und in eine öffentliche Grünanlage umzuwandeln.

Auf den insgesamt kleinen Friedhofsflächen unterhält die Gemeinde überdurchschnittliche große Grünflächenanteile. Insofern ist der Ansatz zur Flächenreduzierung zu befürworten.

Für die Grün- und Wegeflächenunterhaltung fallen hohe und deutlich überdurchschnittliche Kosten je qm an. Die Gründe dafür liegen am umfangreicheren Anteil an Grünflächen und den hohen örtlichen Pflegestandards.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Bestattungskultur ist im Wandel. Urnenbestattungen und pflegearme Grabarten erleben eine hohe Nachfrage. Zusätzlich wächst eine Konkurrenzsituation im Friedhofswesen. Zahlreiche Friedhöfe weisen inzwischen kontinuierlich wachsende Flächenüberhänge aus. Dies stellt die kommunalen Friedhofsverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen das Friedhofswesen insgesamt steuern und organisieren. Wir analysieren die Flächenauslastung und deren Perspektive. Die Kostendeckung über die Gebühren sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Grünpflege sind weitere Bestandteile dieses Prüfgebietes.

Ziel der gpaNRW ist es, Steuerungs- und Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den kommunalen Friedhöfen schafft Transparenz. Weiterhin wollen wir die Kommunen sensibilisieren, frühzeitig strategische Entscheidungen zur Weiterentwicklung ihrer Friedhöfe zu treffen. Der gpaNRW ist bewusst, dass eine die Totenruhe achtende Gestaltung der Friedhöfe unverzichtbar ist.

Die örtlichen Strukturen bilden die Ausgangslage für die Prüfungsschwerpunkte. Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung und Organisation des kommunalen Friedhofswesens. Bei den Gebühren liegt der Hauptfokus auf den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Friedhofsflächen analysieren wir unter dem Aspekt der aktuellen Auslastungs- und Belegungssituation. Wir hinterfragen, ob und wie die Kommunen erkennbare Entwicklungstrends in den Planungen ihrer Friedhöfe berücksichtigen. Weiterhin analysieren wir die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bei der Grünflächen- und Wegepflege.

Die in der Prüfung gebildeten Kennzahlen werden für alle Friedhöfe der Kommune insgesamt gebildet. Es ist Aufgabe der Kommune, für jeden Friedhof einzeln zu entscheiden, inwieweit die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden können.

5.3 Örtliche Strukturen

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW halten Friedhöfe bzw. Friedhofsflächen in sehr unterschiedlichem Umfang vor. Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Konkurrenzsituation durch Friedhöfe in Trägerschaft von Dritten wie z. B. den Kirchen und privaten Betreibern. Daneben sind Friedhöfe auch Grünanlagen und stehen mit den weiteren Erholungs- und Grünflächen im Gemeindegebiet den Einwohnern auch zur Naherholung zur Verfügung. Diese strukturellen Merkmale beeinflussen die Bedeutung des Friedhofswesens in der Kommune.

Die **Gemeinde Weeze** unterhält zwei Friedhöfe im Ortsteil Weeze, die sie von Kirchengemeinden übernahm (ehemaliger katholischer Friedhof am Gesseltweg und ehemaliger evangelischer Friedhof am Vorselaerer Weg). Zwei weitere Friedhöfe befinden sich im Ortsteil Wemb (Träger: katholische Kirchengemeinde) sowie am Petrusheim (Träger: Rheinischer Verein für Katholische Arbeiterkolonien e.V.). Diese beiden Friedhöfe werden nicht in die Prüfung mit einbezogen.

Im Fall der Trauerhallen unterhält die Gemeinde Weeze nicht nur die beiden Gebäude an den Friedhöfen im Ortsteil Weeze, sondern auch die dritte Trauerhalle am katholischen Friedhof in Wemb. Hinsichtlich der Ausstattung ist anzuführen, dass nur die Trauerhalle am früheren katholischen Friedhof im Ortsteil Weeze über zwei Kühlräume verfügt. Weitere Analyseergebnisse zu diesen Gebäuden stellt die gpaNRW im 5.5.3 Trauerhallen dar.

Zur Frage örtlicher Besonderheiten sind insbesondere auf dem früheren katholischen Friedhof am Gesseltweg alte und neue Heckenstrukturen zu erwähnen. Diese stellen ein besonderes Gestaltungsmerkmal dar, dass intensivere Pflegestandards erfordert. Aufgrund der historischen Entwicklung hat sich diesbezüglich auch eine besondere Erwartungshaltung seitens der Nutzungsberechtigten herausgebildet. Gehen bspw. Heckenpflanzen ein, wird in der Regel Ersatz durch die Gemeinde eingefordert.

Als besonderen Service bietet die Gemeinde auch an, dass der Friedhofsgärtner die Grünanlagen und Grabfelder bei Bedarf mit Flächenregnern bewässert. Das frühere Bohrloch führte dabei sehr eisenhaltiges Wasser zutage. In der Folge verschmutzte das Grundwasser die Grabsteine. Aus diesem Grunde veranlasste die Gemeinde zwischenzeitlich eine neue Tiefenbohrung. Dazu schaffte sie auch eine neue Förderpumpe an.

Im regionalen Umfeld von Weeze stehen daneben noch zwei private Bestattungsangebote zur Verfügung. Einmal nutzen auch deutsche Staatsangehörige den auf niederländischem Gebiet zu findenden „Natuurbegraafplaats Venlo-Maasbree“ bei der Stadt Venlo für Urnen- oder Aschestreufeldbestattungen (Entfernung von Weeze ca. 43 km). Zudem können Urnenbestattungen auch auf dem FriedWald Goch-Tannenbusch in etwa 14 km Entfernung vorgenommen werden.

Ferner könnte noch eine dritte private Bestattungsalternative in nächster Zeit direkt in Weeze hinzukommen. Die FriedWald GmbH als Betreiberin des FriedWalds Goch-Tannenbusch stand Ende 2022 mit örtlichen Grundbesitzern in Grundstücksverhandlungen.

Strukturkennzahlen Friedhofswesen 2021

Grund- / Kennzahlen	Weeze	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kommunale Friedhöfe	2,00	1,00	1,00	2,00	4,50	14,00	23
Kommunale Friedhofsfläche in qm	28.900	24.560	36.525	43.878	60.173	84.970	23
Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent	42,28	42,28	71,50	87,18	95,37	109	23
Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche	5,36	2,86	4,12	5,53	8,49	13,52	16
Anteil der Erholungs- und Grünfläche* an der Gemeindefläche in Prozent**	81,15	55,99	81,89	85,68	87,94	92,29	108
Erholungs- und Grünfläche je Einwohner in qm**	5.745	778	3.388	4.538	6.273	16.844	108
Friedhofsfläche je Einwohner in qm	2,57	1,54	2,68	3,37	4,46	6,77	23

*) Erholungs- und Grünflächen der Gemeinde Weeze insgesamt, nicht nur die Grünflächen der kommunalen Friedhöfe.

**) Die Datenlage basiert auf den Werten von dem Landesbetrieb IT.NRW und beinhaltet die Werte aller Kommunen mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 18.000 EW.

Die zwei Friedhöfe der Gemeinde Weeze sind hinsichtlich ihrer Größe als eher klein und unterdurchschnittlich einzuordnen.

Ihre Bedeutung in bestattungsrelevanter erscheint dabei bereits eingeschränkt. Denn der Anteil der Bestattungen auf den beiden Friedhöfen an den örtlichen Sterbefällen lag 2021 bei nur noch 42,28 Prozent. Mehr als die Hälfte der jährlichen Sterbefälle werden demnach bereits auf alternativen Bestattungsorten und nicht mehr auf einem der beiden Friedhöfen der Gemeinde Weeze beigesetzt.

Orientiert am Verhältnis aller Erholungs- und Grünflächen zur Gesamtfläche der Gemeinde kann den beiden Friedhöfen auch als Erholungs- und Grünflächen für die Einwohner keine besondere Relevanz zugesprochen werden.

5.4 Friedhofsmanagement

Das Friedhofswesen sollte effizient gesteuert und organisiert sein. Es muss den besonderen Herausforderungen und dem wachsenden Anpassungsbedarf gerecht werden. Die gpaNRW analysiert daher im Folgenden die wesentlichen Handlungsfelder.

5.4.1 Organisation

- Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Fachbereich 6 Bauen, Planen u. Umwelt. Die jährlichen Gebührenkalkulationen erstellt der Fachbereich 2 Finanzen und Wirtschaftsförderung. Die Grünanlagenpflege und Wegeflächenunterhaltung sowie die Grabbereitung sind einem externen Dienstleister übertragen.

Eine Kommune sollte die Aufgaben rund um das Friedhofswesen von zentraler Stelle aus koordinieren. Die Prozesse sollten klar definiert und abgestimmt sein.

Die Zuständigkeiten für das Friedhofswesen sind in der Gemeindeverwaltung wie folgt verteilt:

- Der Fachbereich (FB) 6 Bauen, Planen u. Umwelt verwaltet die Dienstleistungen um die Bestattungen inkl. der Abrechnungen mit den Nutzungsberechtigten.
- Die Gebührenkalkulation erstellt der FB 2 Finanzen und Wirtschaftsförderung.

Die Flächen- und Grünanlagenpflege sowie die Grabbereitung hat die **Gemeinde Weeze** einem örtlichen Bestatter und Friedhofsgärtner per Pflegevertrag übertragen. Er nimmt auch die Kontrollen im Interesse der Verkehrssicherungspflichten wahr, wobei der FB 6 ergänzende Stichprobenkontrollen durchführt. Unabhängig vom Dienstleistungsvertrag mit der Gemeinde pflegt der Friedhofsgärtner auf der Grundlage zusätzlicher privatrechtlicher Pflegeverträge mit Nutzungsberechtigten auch diverse Grabstellen.

Die Dienstleistungen für die Gemeinde übertrug die Friedhofsverwaltung 1991 an den externen Gärtnereibetrieb. Dieser ist zwischenzeitlich in zweiten Generation für die Gemeinde tätig und tritt gleichzeitig auch als örtliches Bestattungsunternehmen auf. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung zeichnen sich die verantwortlichen Inhaber durch eine hohe Identifikation und hohe Standards aus. Die Vertragspreise erscheinen der Gemeinde Weeze unter Berücksichtigung der hohen Pflegestandards und hier insbesondere wegen der ausgeprägten Heckenstrukturen nach wie vor als vertretbar und preislich nicht überzogen.

Zur Frage der Arbeits- und Aufgabenkoordination beschreibt die Gemeinde eindeutige Zuständigkeitsabgrenzungen. Schnittstellenproblematiken und Zuständigkeits-/Arbeitsüberschneidungen liegen nicht vor. Zwischen dem FB 6 und dem Unternehmer erfolgen regelmäßige Abstimmungen, mindestens einmal monatlich.

5.4.2 Steuerung

➔ Feststellung

Bei der Gemeinde Weeze sind mit Ausnahme der im Dienstleistungsvertrag zur Pflege der Grünflächen und Wege definierten Pflegestandards keine strategischen Zielvorgaben verschriftlicht. Die Gemeinde verzichtet bei den Unterhaltungsaufwendungen auf eine differenzierte Buchungssystematik, arbeitet noch nicht mit Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung und bedient auch noch kein regelmäßiges Berichtswesen.

Die friedhofsrelevanten Entscheidungen wirken vielfach erst langfristig. Daher sollte eine Kommune möglichst langfristige Zielvorgaben durch Politik und Verwaltungsführung setzen. Diese Zielvorgaben bilden die Basis für die Planungen und die dafür notwendigen Entscheidungen im Friedhofswesen. Dabei sollte eine Kommune Kennzahlen und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung einsetzen. Über ein Berichtswesen sollte beurteilt werden, inwieweit die gesetzten Ziele realisiert werden. Auf der Basis dieser Berichte sollten die gesetzten Ziele regelmäßig überprüft werden.

Die sich landesweit ändernde Bestattungskultur weg von Erd- und hin zu überwiegenden Urnenbestattungen sowie konkurrierenden kirchliche und private Bestattungsangebote stellen Aspekte dar, weshalb sich die Kommunen in ihrer strategischen Ausrichtung im Einzelfall insbesondere auch mit der Frage der Aufgabe von Flächenanteilen beschäftigen sollten. Gerade dann, wenn sich bspw. durch dauerhafte Abwanderungstendenzen und insgesamt abnehmenden Flächenbedarf der Kostendeckungsgrad (siehe Kapitel 5.5.1) negativ verändert. Diese Sachzusammenhänge machen den Einsatz der zuvor beschriebenen Methoden und Werkzeuge notwendig.

Nach Beschreibung der Friedhofsverwaltung der **Gemeinde Weeze** ergeben sich Zielvorgaben und Beschlüsse in erster Linie aus der Friedhofsgebührenkalkulation, die jährlich angepasst und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Wobei sich die Gemeinde dabei auch bereits mit der Frage zukünftiger Flächenaufgaben auseinandersetzt.

Zur Analyse der Frequentierung der eigenen Friedhöfe und Entwicklung der Flächenbedarfe arbeitet die Gemeinde Weeze nicht mit Kennzahlen. Die politische Zielsetzung, die Friedhöfe möglichst kostendeckend zu betreiben, versucht die Gemeinde ausschließlich über die jährlichen Vor- und Nachkalkulationen zur Gebührenfestsetzung abzugleichen.

➔ Empfehlung

Zur Optimierung der wirtschaftlichen Steuerung und im Interesse der Messung der Zielerreichung sollte die Gemeinde Weeze ein Kennzahlensystem aufbauen.

Bspw. könnte sie dazu die Kennzahlen aus dieser Prüfung fortschreiben. So ließen sich frühzeitig Veränderungen und evtl. Handlungsbedarf im Hinblick auf Nachfrageveränderungen, Flächenbedarfe u. a. aufdecken.

Strategische Zielvorgaben auf der Basis der Kennzahlenentwicklung werden zum Teil aber auch nur getroffen werden können, wenn die Unterhaltungsaufwendungen für die Kennzahlenanalysen differenzierter aufbereitet werden. Die Finanzvorgänge sowohl für die Grün-, wie auch die Wegeflächen bucht die Gemeinde Weeze bislang in einer Haushaltsposition. Im Zuge der Datenlieferung zu dieser Prüfung war sie nicht in der Lage, die Kostenanteile getrennt nach Grün- und Wegeflächen aufzubereiten.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte die Unterhaltungsaufwendungen getrennt nach Grünflächen und Wegeflächen buchen.

Die Friedhofsverwaltung bedient auch kein regelmäßiges Berichtswesen. Die politischen Entscheidungsträger und die Verwaltungsleitung werden i. d. R. nur im Zuge der jährlichen Gebührenkalkulationen über Veränderungen unterrichtet. Ein regelmäßiges Berichtswesen in Verbindung mit statistischen und wirtschaftlichen Kennzahlen wäre dazu geeignet, die Entscheidungsträger in Form regelmäßiger Soll-Ist-Vergleiche umfassender über Entwicklungen und Veränderungen zu informieren.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte im Friedhofswesen ein regelmäßiges Berichtswesen für die politischen Gremien und die Verwaltungsleitung aufbauen.

5.4.3 Digitalisierung

→ **Feststellung**

Die Friedhofsverwaltung nutzt künftig eine Fachsoftware. Die digitale Erfassung aller Friedhofsflächen war zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Jede Kommune sollte über vollständige und aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen verfügen. Diese bilden die Basis für notwendige Analysen und sind eine Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung. Datenumfang und -tiefe sollten sich dabei streng an dem Maßstab „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ orientieren. Zur Unterstützung der Prozesse im Friedhofswesen sollte eine Kommune eine Fachsoftware einsetzen.

Die **Gemeinde Weeze** setzt künftig eine Fachsoftware in der Friedhofsverwaltung ein. Die Grunddatenerfassung lief zum Zeitpunkt der Prüfung der gpaNRW. Noch nicht erfasst waren bspw. Flächen- und Belegungsdaten. Geografische Daten der Friedhöfe sollen in die Software der Friedhofsverwaltung nicht eingepflegt werden. Dazu steht verwaltungsintern eine gesonderte GIS³²-Lösung zur Verfügung.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte ihren Digitalisierungsprozess in der Friedhofsverwaltung fortsetzen und die vollständige Erfassung aller Grab- und sonstigen Flächen kurzfristig abschließen. Darauf aufsetzend sollten alle Datengrundlagen im eigenen Steuerungsinteresse lückenlos jährlich fortgeschrieben werden.

5.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Weeze verzichtete im Friedhofswesen bislang auf eine ausführliche Öffentlichkeitsarbeit. Mit dem im Aufbau befindlichen neuen Internet-Serviceportal stellt sie künftig neben den Kontaktdaten Beschreibungen zu den Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen Gebühren usw. zur Verfügung.

³² GIS = Geografisches Informationssystem.

Eine Kommune sollte die Öffentlichkeit angemessen über ihr Angebot im Friedhofswesen informieren. Hierzu zählt insbesondere ein aktueller Internetauftritt mit Beschreibung der kommunalen Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen, digitalen Dienstleistungen und Kontaktdaten. Weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Flyer, die Beschilderung der Friedhöfe und Friedhofsführungen können die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

Die **Gemeinde Weeze** verzichtete bislang auf ausführliche Öffentlichkeitsarbeit. Ebenso waren vor Ort keine Informationsflyer o. a. erstellt. Im Verlauf der Prüfung standen zum Friedhofswesen lediglich übliche Kontaktinformationen im Bürgerservicebereich der Internetpräsentation zur Verfügung.

Geplant war aber bereits, dass der gesamte Internetauftritt überarbeitet wird. Zukünftig wird die Friedhofsverwaltung neben den Kontaktdaten auch weitergehende Dienstleistungsbeschreibungen anbieten, so z. B. Beschreibung der Bestattungsmöglichkeiten, Gebühren und Satzungen.

➔ **Empfehlung**

Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Weeze sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit wie geplant ausbauen.

Dies steht einmal im Interesse eines verbesserten Bürgerservice. Ferner sollte die Gemeinde Weeze ihr Informationsengagement auch aufgrund der konkurrierenden Bestattungsangebote in der Region ausweiten. Dies wäre ein Ansatz, um die Bestattungszahlen auf den eigenen Friedhöfen im Interesse der Gebührenentwicklung stabil zu halten oder sogar zu verbessern.

5.5 Gebühren

Die Kommunen haben für die Leistung einer Bestattung Gebühren zu erheben. Dies resultiert aus der in § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegten Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung. Dabei sollen die Kommunen „soweit vertretbar und geboten [...] für die von ihr erbrachten Leistungen“ Entgelte erheben. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) legt dafür die Grundsätze zur Erhebung der Benutzungsgebühren fest.

Die Friedhofsgebühren refinanzieren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens möglichst kostendeckend die gebührenrelevanten Gesamtkosten des kommunalen Friedhofswesens.

5.5.1 Kostendeckung

➔ **Feststellung**

Die Gemeinde Weeze realisierte in 2021 mit knapp 92,36 Prozent einen überdurchschnittlichen und guten Kostendeckungsgrad für ihre Friedhöfe. In den Vorjahren 2018 bis 2020 bewegte sich dieser zwischen 77 und 108 Prozent. Sie überprüft die Kalkulation der Friedhofsgebühren jährlich. Unter- oder Überdeckungen gleicht sie insofern unverzüglich aus.

Eine Kommune sollte die Friedhofsgebühren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens so gestalten, dass die ansatzfähigen Kosten refinanziert werden. Sie sollte die Gebühren regelmäßig kalkulieren und die Satzungen aktualisieren. Die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten sollte eine Kommune dabei berücksichtigen.

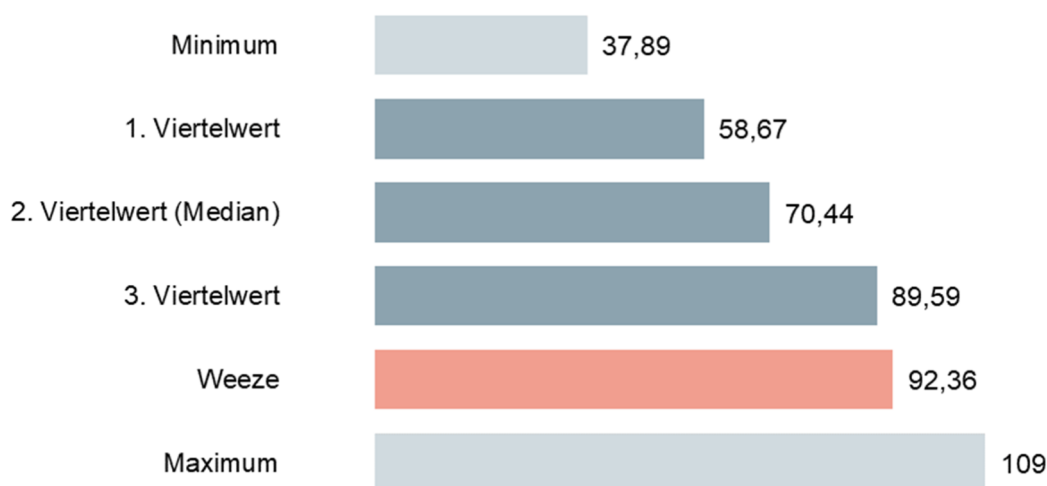
Die **Gemeinde Weeze** überprüft die Kalkulation der Friedhofsgebühren jährlich. Unter- oder Überdeckungen gleicht sie insofern unverzüglich aus.

In ihrer Kalkulation berücksichtigt die Gemeinde kalkulatorische Kosten. Die Abschreibungen sind auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten eingerechnet. Für das Jahr 2021 setzte sie nach Maßgabe der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW 5,20 Prozent als kalkulatorischen Zinssatz an.

Zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern gab das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) mit Urteil vom 17. Mai 2022 die seit 1994 geltende ständige Rechtsprechung auf. Die mit dem Urteil getroffenen Entscheidungen haben ggf. auch Auswirkungen auf die Kalkulation der Friedhofsgebühren. Allerdings legte die beklagte Stadt beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eine Nicht-Zulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG NRW ein. Damit ist das Urteil aktuell nicht rechtskräftig. Eine abschließende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes war nicht vor Ende 2022/Anfang 2023 zu erwarten.

Zunächst muss die Entscheidung des BVerwG über die eingelegte Nicht-Zulassungsbeschwerde abgewartet werden. Die Urteilsbegründung des OVG NRW beantwortet nicht abschließend alle offenen Fragen. Auch die Gemeinde Weeze sollte die weitere Entwicklung verfolgen. Nach Abschluss des Verfahrens sollten sie die aus der Rechtsprechung des BVerwG resultierenden Vorgaben in ihrer Kalkulation berücksichtigen.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Kostendeckungsgrad der **Gemeinde Weeze** ist gemessen am interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich einzustufen, wenngleich sie keine vollständige Kostendeckung realisiert. Für die Vorjahre 2018 bis 2020 errechnen sich Kostendeckungsgrade von 108 Prozent, 76,66 Prozent und 84,22 Prozent.

Bei der Kalkulation rechnet die Stadt die Kosten für allgemeine ökologische und Erholungszwecke, die allen Einwohnern zugutekommen, als öffentlichen Grünanteil aus den Gesamtkosten heraus (jährlich zehn Prozent). Der Grünanteil finanziert sich über die Gesamtdeckung aus dem Kernhaushalt.

Auf die Gebührenfestsetzung und die Kostendeckung werden die konkurrierenden Bestattungsangebote FriedWald Goch-Tannenbusch und Natuurbegraafplaats Venlo-Maasbree sowie ggf. auch der katholische Friedhof im Ortsteil Web Einfluss nehmen. Weil sich die zuvor angesprochenen Abwanderungstendenzen dauerhaft bestätigen. Siehe dazu die weitergehende Analyse in den Kapitel 5.5.3 Trauerhallen und 5.6.1 Einflussfaktoren (zugehörig zu 5.6 Friedhofsflächen).

Je weniger Beisetzungen künftig auf den örtlichen Friedhöfen erfolgen, umso schwieriger wird die Gemeinde an vertretbaren und auch konkurrenzfähigen Gebühren festhalten können. Daher erscheint bereits an dieser Stelle der Hinweis wichtig, dass die Aufgabenerledigung im Hinblick auf Standards und Qualitäten kritisch überprüft werden sollte. Siehe dazu ergänzend auch das Kapitel 5.6.1 Einflussfaktoren.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Weeze sollte im Interesse konkurrenzfähiger Friedhofsgebühren auf eine wirtschaftliche und kostengünstige Aufgabenerledigung hinwirken und insofern ihre örtlichen Qualitätsstandards kritisch überprüfen.

5.5.2 Grabnutzung

→ Feststellung

Die Gemeinde Weeze bemisst ihre Friedhofsgebühren in der Gewichtung nach der Größe der Gräber und des eigenen Pflegeaufwands.

Eine Kommune sollte alle Nutzungsberechtigten³³ angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Die Gebührensätze der Grabnutungsgebühren sollten sich aus einer nachvollziehbaren Äquivalenzziffernkalkulation ergeben.

³³ Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

Die **Gemeinde Weeze** nimmt zur Kalkulation der Friedhofsgebühren eine Gewichtung vor. Wesentlich sind dabei die Größe der Gräber und der eigene Pflegeaufwand.

Der Wandel der Bestattungskultur hat auch Auswirkungen auf die Gebührenerträge. In früheren Jahren war die Fläche der Gräber prägend für die Kostenverteilung. Dies führte dazu, dass platzsparende Grabarten mit sehr geringen Grabnutzungsgebühren belegt wurden.

Die Gräber bieten jedoch unabhängig von der Fläche unterschiedliche Vorteile. Diese Vorteile können bewertet werden und über Äquivalenzziffern mit in die Berechnung der Gebührensätze einfließen. Beispiele für derartige Vorteile sind die Verlängerungsmöglichkeit von Wahlgräbern, die Pflege der Grabstellen durch die Kommune (bspw. Rasengräber), die Auswahlmöglichkeit der Position der Grabstellen oder die gute Zugänglichkeit über zentrale Wege.

→ **Empfehlung**

Die **Gemeinde Weeze** sollte bei der Bemessung der Friedhofsgebühren nicht nur die Größe der Gräber in ihre Gewichtung einbeziehen. Es bietet sich an, eine erweiterte Äquivalenzziffernberechnung aufzubauen, die weitere Faktoren, wie Verlängerungsmöglichkeiten bei Wahlgräbern, den Pflegeaufwand in der Unterscheidung nach Grabarten, u. a. berücksichtigt.

Bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren bewegt sich die Gemeinde Weeze in einem Spannungsbogen diverser Faktoren, die in Einklang gebracht werden müssen. Aufgrund der festgestellten Abwanderungstendenzen bedarf es der Attraktivitätssteigerung durch Angebotsanpassungen. Gleichzeitig sollten sich die Friedhofsgebühren auf konkurrenzfähigem Niveau in Gegenüberstellung zu den alternativen Bestattungsangeboten in der Region bewegen. Mit Verweis auf das Kapitel 5.7 Grün- und Wegeflächen wird die Bemessung konkurrenzfähiger Friedhofsgebühren durch zwei wesentlichen Faktoren erschwert. Die Gemeinde Weeze unterhält umfangreiche Grünflächen, die sich überdurchschnittlich im interkommunalen Vergleich einordnen. Ferner führen die örtlichen Pflegestandards zu höchsten Unterhaltungskosten je qm im Vergleich.

5.5.3 Trauerhallen

→ **Feststellung**

Die Gemeinde Weeze realisierte in den Jahren 2018 bis 2021 nur geringe und unterdurchschnittliche Kostendeckungsgrade im Fall ihrer Trauerhallen. Dabei nutzen die Angehörigen der Verstorbenen die Trauerhallen noch deutlich häufiger zur Verabschiedung, als dann an Beisetzungen auf den kommunalen Friedhöfen folgten.

Für den Betrieb der Trauerhallen sollte eine möglichst vollständige Kostendeckung erreicht werden. Dafür sollte eine Kommune ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen.

Bei der Analyse der Kostendeckung im Fall der drei Trauerhallen ist vorsorglich auch zu beleuchten, ob die in den geprüften Jahren aufgetretene Corona-Pandemie Einfluss auf die Trauerhallennutzung hatte. Diese könnte sich insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 negativ ausgewirkt haben, da wiederholte Versammlungsbeschränkungen galten.

Die **Gemeinde Weeze** verzeichnete folgende Entwicklungen in den Jahren 2018 bis 2021 mit Auswirkungen auf die Nutzung der Trauerhallen.

Nutzungsintensitäten und Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent in der Zeitreihe 2018 bis 2021

	2018	2019	2020	2021
Zahl der Sterbefälle	135	116	132	123
Anteil Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent	46,67	38,79	48,48	42,28
Zahl der Trauerhallennutzungen	95	70	64	71
Anteil Nutzung der Trauerhallen an Bestattungen in Prozent	151	156	100	137
Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent	50,35	30,83	26,68	44,18

Die Zahl der Trauerhallennutzungen reduzierte sich nach 2018. Gegenübergestellt zum bereits niedrigeren Jahreswert 2019 ist in weiteren Jahren aber eine unmittelbare Auswirkung der Corona-Pandemie nicht ablesbar. Diese begann Anfang 2020, wobei die Nutzungsanteile 2020 und 2021 sich auf ähnlichem Niveau wie 2019 bewegten.

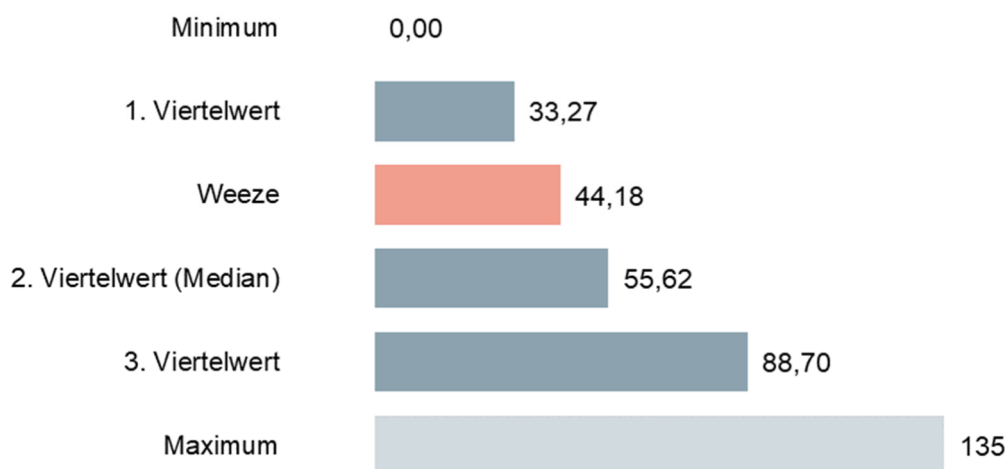
Der Anteil der Bestattungen an den örtlichen Sterbefällen lag nicht nur 2021 unter 50 Prozent, wie schon zuvor festgestellt. Die Abwanderungstendenz bestätigte sich auch in den Vorjahren 2018 bis 2020. Diese Entwicklung ist der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Weeze bekannt.

Trotz der vergleichsweise hohen Zahl an Bestattungen auf den konkurrierenden Friedhöfen blieb der Anteil der Trauerhallennutzung relativ hoch. Zwar werden auch nicht mehr alle Verstorbenen zur Verabschiedung in den örtlichen Trauerhallen aufgebahrt. Aber im Verhältnis zu den jährlich durchgeführten Bestattungen zeigt sich ein deutlich über 100 Prozent liegender Nutzungsanteil.

Nach den Erkenntnissen der Friedhofsverwaltung wünschen noch viele Angehörige eine würdige Verabschiedung in einer der örtlichen Trauerhallen, wenngleich dann die Beisetzung in den Niederlanden oder in Goch erfolgt. Grund soll sein, dass anders als bei Vergleichskommunen keine adäquaten privaten Abschiedsräume, bspw. beim örtlichen Bestatter, zur Verfügung stehen.

In den geprüften Jahren realisierte die Gemeinde Weeze keine auskömmlichen und sehr niedrige Kostendeckungsgrade.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



→ Empfehlung

Die Gemeinde Weeze sollte die Hintergründe für ihre niedrigen Kostendeckungsgrade bei den Trauerhallen aufarbeiten und auf eine auskömmlichere Ertragssituation hinwirken.

5.6 Friedhofsflächen

Die Bestattungskultur hat sich verändert. Dies zeigt sich am Trend hin zu pflegearmen und platzsparenden Urnenbestattungen sowie alternativen, pflegefreien Grabarten. In diesem Abschnitt stellt die gpaNRW die Aufteilung der Friedhofsflächen sowie die wesentlichen Einflussfaktoren für die Auslastung der Bestattungsflächen dar. Diese Veränderung der Bestattungskultur führt zwangsläufig zu Flächenüberhängen. Um dieser Entwicklung langfristig zu begegnen, sensibilisieren wir dafür, gezielte Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

5.6.1 Einflussfaktoren

Die gpaNRW analysiert die Einflussfaktoren auf die Auslastung der Bestattungsflächen auf den kommunalen Friedhöfen. Dabei stellen sich folgende Einflussfaktoren als wesentlich heraus:

- die Entwicklung der Bevölkerung und der Sterbefälle,

- die Anzahl der weiteren Friedhöfe im lokalen Umfeld und
- das Nachfrageverhalten nach bestimmten Bestattungsarten.

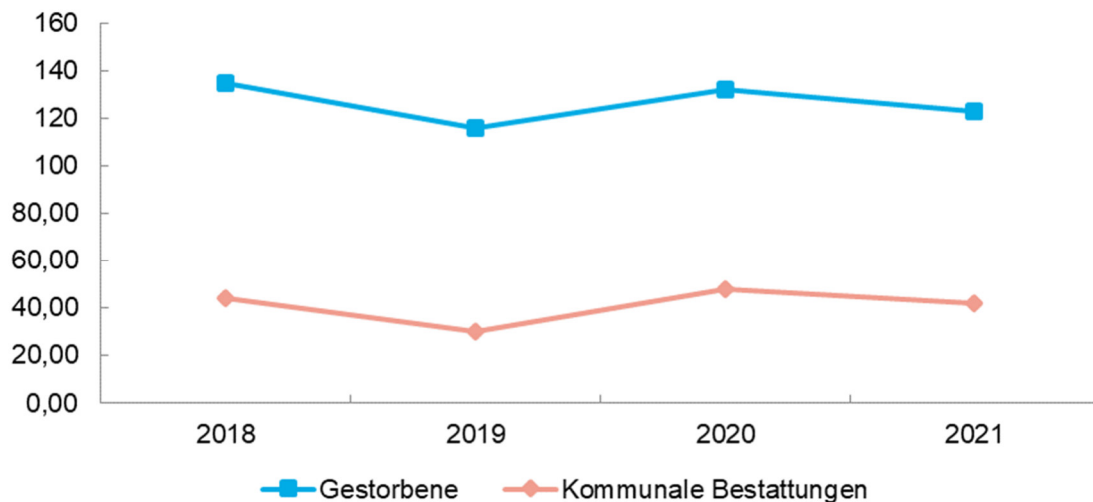
Die Einwohnerzahl der **Gemeinde Weeze** stieg zwischen 2018 und 2021 leicht von 11.409 auf 11.977. Basierend auf dem Ausgangsjahr 2018 prognostiziert IT.NRW bis 2040 weitere Einwohnerzuwächse. Bis dahin könnte die Einwohnerzahl um 3.991 Personen auf 15.400 steigen.

Gleichzeitig ist auch der Anteil der älteren Einwohner gestiegen. 2018 gehörten der Altersgruppe der ab 80-Jährigen 534 Einwohner an. 2021 waren es bereits 631 Einwohner. Gemäß der Prognose von IT.NRW könnte sich ihr Anteil darüber hinaus bis 2040 um weitere 250 Personen auf 831 Einwohner erhöhen.

Noch deutlicher verschieben sich die Generationsanteile, wenn in die Analyse die Gruppe der ab 65-Jährigen einbezogen wird. 2018 umfasste diese Altersgruppe in Weeze 1.896 Personen. Bis 2021 stieg ihr Anteil um 123 Personen auf 2.019 Einwohner. Laut der IT.NRW-Prognose erhöht sich ihr Anteil bis 2040 nochmals um 1.233 Personen auf 3.252 Einwohner.

Nachfolgend bildet die gpaNRW die Entwicklung der Sterbefälle und kommunalen Bestattungen in den Jahren 2018 bis 2021 ab.

Entwicklung Sterbefälle und kommunale Bestattungen Weeze 2018 bis 2021



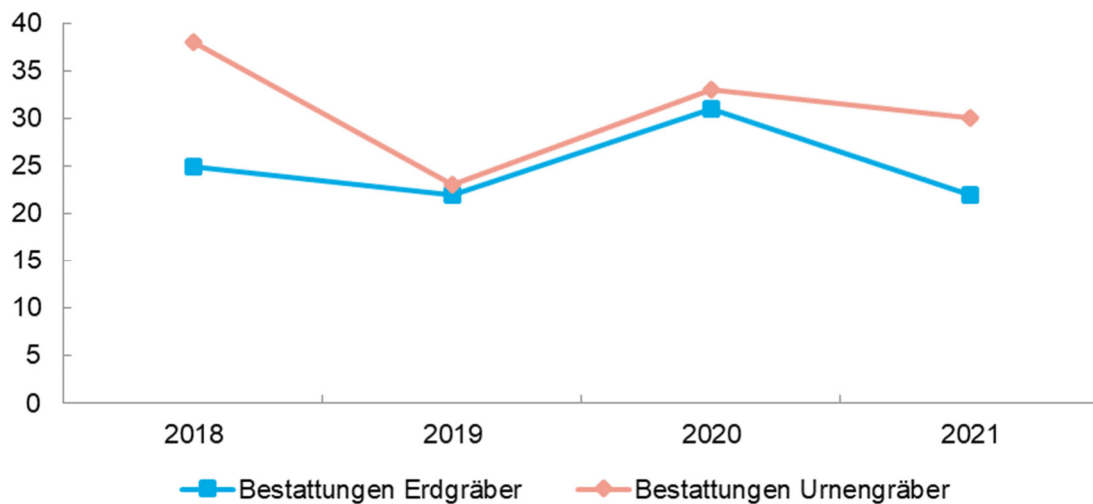
Wie schon zuvor in anderen Zusammenhängen festgestellt, werden auf den beiden kommunalen Friedhöfen in Weeze jährlich weniger als 50 Prozent der örtlichen Sterbefälle beigesetzt.

Die Abwanderung resultiert aus der erhöhten Nachfrage nach den privat geführten Natur-Begräbnisstätten FriedWald Goch-Tannenbusch und Natuurbegraafplaats Venlo-Maasbree. Der katholische Friedhof im Ortsteil Web wird nur eine untergeordnete Rolle spielen.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Weeze sollte die Entwicklungen um die in der Region zu findenden alternative Bestattungsorte intensiv beobachten und analysieren, da weitere Abwanderungstendenzen nicht auszuschließen sind. Im Interesse der eigenen wirtschaftlichen Friedhofsunterhaltung und Kostendeckung sollte der Entwicklung entgegengesteuert werden.

Entwicklung der Sarg- und Urnenbestattungen Weeze in Prozent 2018 bis 2021



Landesweit setzt sich zwischenzeitlich der Trend zur überwiegenden Urnenbestattung durch. Im Grundsatz bestätigt das die vorstehende Grafik auch für die kommunalen Friedhöfe in Weeze. Wobei die geringen Fallzahlen der kommunalen Bestattungen den allgemeinen Trend nicht so deutlich widerspiegeln. Aber der Anteil der Urnenbestattung lag auch in Weeze in den Jahren 2018 bis 2021 jeweils knapp über den Erdbestattungen.

Objektiver bestätigt sich der Trend, wenn die außerhalb von Weeze vorgenommenen Beisetzung mit einbezogen werden. Denn auf den privat geführten Bestattungsstätten FriedWald Goch-Tannenbusch und Natuurbegraafplaats Venlo-Maasbree sind keine Erdbestattungen möglich. Der hohe Anteil der Bestattungen auf diesen Naturfriedhöfen erfolgt ausschließlich in Form der Urnenbeisetzung. Damit ist eindeutig festzustellen, dass die Erdbestattungen auch in Weeze erheblich an Bedeutung verloren haben.

Anteil der Erd- und Urnenbestattungen an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen 2021

Kennzahlen	Weeze	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Erdgräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	42,31	16,67	32,99	41,67	45,26	62,37	23

Kennzahlen	Weeze	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Urnengräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	57,69	37,63	51,32	56,99	65,57	83,33	23

In der Gruppe der hier erfassten 23 Vergleichskommunen sind lediglich noch drei Kommunen erfasst, bei denen der Anteil der Erdgräber an den Bestattungen über 50 Prozent liegt.

5.6.2 Aufteilung der Friedhofsflächen

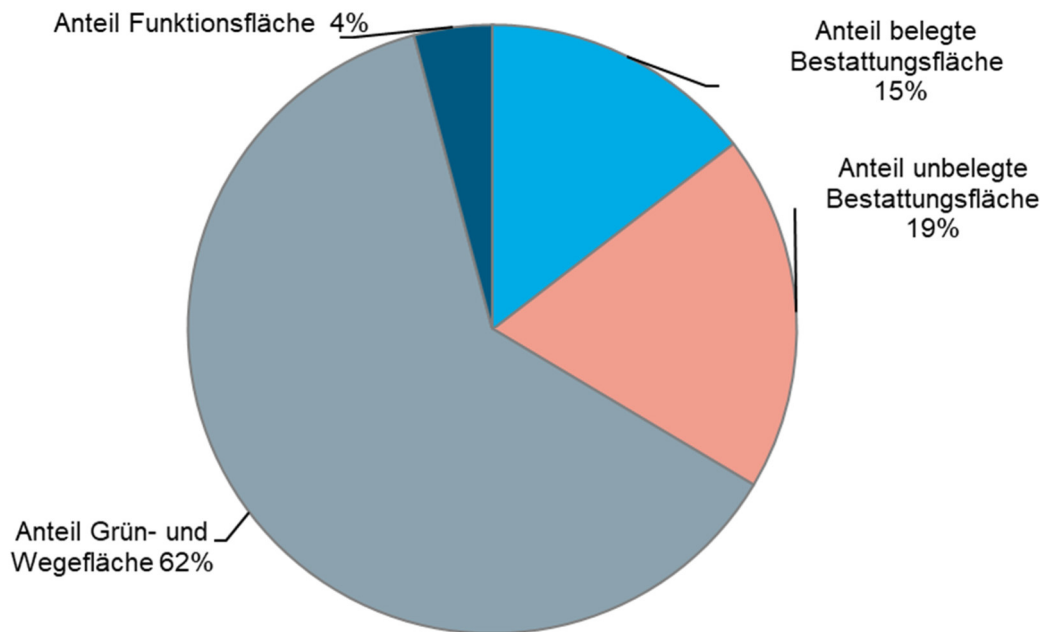
- Die Friedhofsflächen teilen sich im Wesentlichen in ein Drittel belegte oder unbelegte Bestattungsfläche und zwei Drittel Grün- und Wegeflächen auf. Knapp der Hälfte der zurzeit verfügbaren Bestattungsfläche ist mit Gräbern belegt.

Eine Kommune sollte die Flächen auf den kommunalen Friedhöfen bedarfsgerecht ausrichten und dabei die unterschiedlichen Funktionen der Flächen berücksichtigen. Die Bestattungsfläche hat für den wirtschaftlichen Betrieb des Friedhofs eine wesentliche Bedeutung, da hierüber die Gebührenerträge generiert werden. Eine Kommune sollte die Auslastung ihrer Bestattungsfläche kennen und steuern. Dabei ist es Ziel, diese möglichst hoch auszulasten und konzentriert zu belegen. Eine lückenhafte Belegung der Bestattungsfläche sollte eine Kommune vermeiden, weil hierdurch höhere Unterhaltungskosten entstehen.

Die Flächen der kommunalen Friedhöfe teilt die gpaNRW für die Analyse in Grün- und Wegeflächen, Funktionsflächen und Bestattungsflächen auf. Zu den Funktionsflächen zählen die Flächen der Trauerhallen, der Parkplätze und etwaiger Betriebshöfe. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus den belegten und unbelegten Grabflächen. Die belegte Grabfläche ermittelt die gpaNRW auf Basis der belegten Grabstellen und jeweils üblichen Grabgrößen.

Bei der **Gemeinde Weeze** teilen sich die Flächen der kommunalen Friedhöfe wie folgt auf.

Aufteilung der Friedhofsfläche in Prozent



Im Kapitel 4.7 Grün- und Wegeflächen analysiert die gpaNRW die wirtschaftliche Unterhaltung dieser Flächen.

Zu den Funktionsflächen zählen wie zuvor beschrieben neben Parkplätzen, etwaigen Betriebshofgebäuden oder Werkzeug-/Gerätehallen auch die Flächen der Trauerhallen, deren wirtschaftlichen Betrieb wir im Abschnitt 5.5.3 Trauerhallen darstellen. Die Gemeinde Weeze unterhält vergleichsweise geringe Funktionsflächen auf ihren beiden Friedhöfen.

Funktionsflächen auf kommunalen Friedhöfen 2021

Grund- und Kennzahlen	Weeze	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Funktionsflächen in qm	1.200	260	1.182	2.310	3.843	6.347	20
Funktionsfläche je EW in qm	0,11	0,02	0,10	0,16	0,30	0,60	20
Anteil Funktionsfläche an der Friedhofsfläche in Prozent	4,15	0,63	3,42	4,98	7,31	13,99	20

Die für Bestattungen genutzten und zur Verfügung stehenden Flächen (belegte und unbelegte Bestattungsflächen) umfassen bei der Gemeinde Weeze mit anteilig knapp 34 Prozent in etwa ein Drittel der Friedhofsflächen.

Anteil der Bestattungsfläche an der Friedhofsfläche

Grund- und Kennzahlen	Weeze	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungsfläche an der Friedhofsfläche in Prozent	33,56	25,44	42,37	47,25	52,05	83,49	16
Bestattungsfläche kommunaler Friedhöfe je EW in qm	0,86	0,57	0,92	1,38	2,13	4,48	16

Die Gemeinde Weeze hält gemessen an den interkommunalen Vergleichen in geringerem Umfang Bestattungsflächen vor. Mit Blick auf die belegten Flächen stellt sich folgende Verteilung nach Grabarten dar.

Flächenanteile der Grabarten 2021

Kennzahl	Weeze	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Standardfläche belegte Grabstellen an der Bestattungsfläche in Prozent	43,39	10,83	24,30	38,78	45,75	89,33	15
Anteil Standardfläche belegte Erdgräber an der Bestattungsfläche in Prozent	41,74	9,60	22,13	33,22	42,94	84,60	15
Anteil Standardfläche belegte Urnengräber an der Bestattungsfläche in Prozent	1,64	1,01	1,72	2,55	4,19	5,56	15

Die differenzierte Untersuchung begrenzt auf die belegten Bestattungsflächen zeigt, dass nur knapp die Hälfte der Bestattungsflächen belegt ist. Wobei sich die Gemeinde Weeze damit aber dennoch überdurchschnittlich im interkommunalen Vergleich einordnet.

5.6.3 Entwicklung der Bestattungsfläche

→ Feststellung

Die Gemeinde Weeze passt ihre Flächenplanung aufgrund der überwiegenden Nachfrage nach Urnenbestattungen an. Sie entwickelt neue Strukturen in den Grabfeldern und erweitert ihr Portfolio der Bestattungsarten.

Eine Kommune sollte ihre Friedhofsflächen langfristig planen. Dabei sollte sie insbesondere die aktuelle Nachfrage, bereits unbelegte Bestattungsflächen und die zukünftig freiwerdenden Grabstellen berücksichtigen. Eine gezielte Vergabe der Grabstellen ist ein wesentliches Instrument, die Planungen zu realisieren. Eine Kommune sollte nachfrageorientierte und attraktive Bestattungsarten anbieten, um ihre Flächen wirtschaftlich auszulasten und Abwanderungen zu anderen Friedhofsträgern möglichst zu vermeiden. Flächen, die eine Kommune langfristig nicht mehr für die Aufgabe Friedhofswesen benötigt, sollte sie anderen Nutzungen zuführen.

Prognostizierte Entwicklung der Grabarten der Gemeinde Weeze

Bezeichnung	Anzahl
Neukäufe Erdgräber 2021	14
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Erdgrabstellen 2024 bis 2028	39
Neukäufe Urnengräber 2021	33
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Urnengrabstellen 2024 bis 2028	3

Die Friedhofsverwaltung der **Gemeinde Weeze** setzt sich mit dem nachgewiesenen Trend zu mehrheitlichen Urnenbestattungen und dem damit einhergehenden rückläufigen Flächenbedarf auseinander.

Im Zeitraum 2024 bis 2028 werden jährlich deutlich mehr Erdgrabstellen frei, als durch Neukäufen wieder belegt werden. Bei den Urnengräbern ist entgegengesetzt erkennbar, dass die Nachfrage die jährlich freiwerdenden Grabstellen deutlich überschreitet.

Da das auch in der Friedhofsverwaltung bekannt ist, werden freiwerdende Erdgrabfelder zu Urnengrabfeldern umgestaltet. Zusätzlich bietet die Gemeinde zwischenzeitlich auch anonyme Erd- und Urnenbestattung an. Vor ca. vier Jahren legte sie auch erstmalig Gemeinschaftsurnengräber an.

Konzeptionell beschäftigte sich die Gemeinde Weeze darüber hinaus mit der Frage, ggf. den kleineren der beiden kommunalen Friedhöfe aufzugeben. Dies verfolgte sie aber nicht weiter, da es Gegenwehr aus der Bevölkerung gab. Alternativ zu dieser Überlegung wurde inzwischen beschlossen, auf dem neuen Friedhofsteil des vormals katholischen Friedhofs nur noch im begrenzten Umfang Beisetzungen zuzulassen. Diese Fläche schließt westlich in Richtung Niers an die historische Friedhofsfläche an. Hier erfolgen nur noch Bestattungen von Ehegatten vormals verstorbener Personen. Ziel ist, dass dieser Friedhofsteil perspektivisch dann nach Ablauf der letzten Nutzungsrechte als Friedhofsfläche aufgegeben wird. Später wird dieser Bereich als öffentliche Grünanlage genutzt.

Vorsorglich ist im Hinblick auf den künftigen Flächenbedarf auch nochmals die im Kapitel 5.6.1 dargelegte Prognose von IT.NRW zur Bevölkerungsentwicklung in Erinnerung zu rufen. Demnach wird dem rückläufigen Flächenbedarf durch überwiegende Urnenbestattungen und die evtl. weitere Abwanderung hin zu alternativen Bestattungsorten in der Region ein grundlegender anderer Effekt gegenüberstehen. Mit dem wachsenden Einwohneranteil in der Altersgruppe ab 65 Jahren wird auch die Zahl der jährlichen Sterbefälle steigen. Dies könnte den Flächenbedarf anteilig auch wieder erhöhen. Die konzeptionelle Herausforderung für die Gemeinde Weeze stellt sich insofern darüber dar, die dargelegten Entwicklungsszenarien in ihrer Flächenplanung in Einklang zu bringen.

→ Empfehlung

Die Gemeinde Weeze sollte die sich verändernden Altersstrukturen mit mittel- bis langfristig prognostizierten Zuwächsen in der Altersgruppe der ab 65-Jährigen im Interesse der Friedhofsflächenplanung zusätzlich im Fokus behalten. Aller Voraussicht nach wird dadurch die Zahl der jährlichen Sterbefälle bis 2040 steigen.

5.7 Grün- und Wegeflächen

5.7.1 Struktur der Grün- und Wegeflächen

- Die Gemeinde Weeze unterhält auf ihren beiden Friedhöfen im überdurchschnittlichen Umfang Grünflächen. Ihre Überlegungen zur Flächenreduzierung sind insofern zu befürworten.

Eine Kommune sollte über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen verfügen. Sie sollte die Entwicklung dieser Flächen langfristig planen. Etwaige Reserveflächen sollte eine Kommune pflegeleicht gestalten. Nicht mehr für den Friedhofszweck erforderliche Grün- und Wegeflächen sollte eine Kommune umgestalten oder anderen Nutzungen zuführen.

Die **Gemeinde Weeze** verfügt über die erforderlichen strukturellen Grunddaten ihrer Grün- und Wegeflächen auf den beiden Friedhöfen (z. B. Beschaffenheit der Wege, Flächendaten und Vegetationsarten).

Grün und Wegeflächen 2021

Kennzahlen	Kommune	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Grün- und Wegeflächen an der Friedhofsfläche in Prozent	62,28	14,45	40,15	47,41	55,75	71,89	16
Anteil Grünfläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	66,67	33,84	45,83	52,38	63,87	67,63	14
Anteil Wegefläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	33,33	32,37	36,13	47,62	54,17	66,16	14

Die beiden ersten Kennzahlen verdeutlichen, dass die Grünflächen der beiden Friedhöfe nach Maßgabe des interkommunalen Vergleichs einen überdurchschnittlichen Umfang aufweisen.

Insofern ist auch an dieser Stelle nochmals im Grundsatz zu befürworten, dass sich die Gemeinde Weeze mit der Frage zur möglichen Aufgabe von Flächenanteilen beschäftigt.

5.7.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen

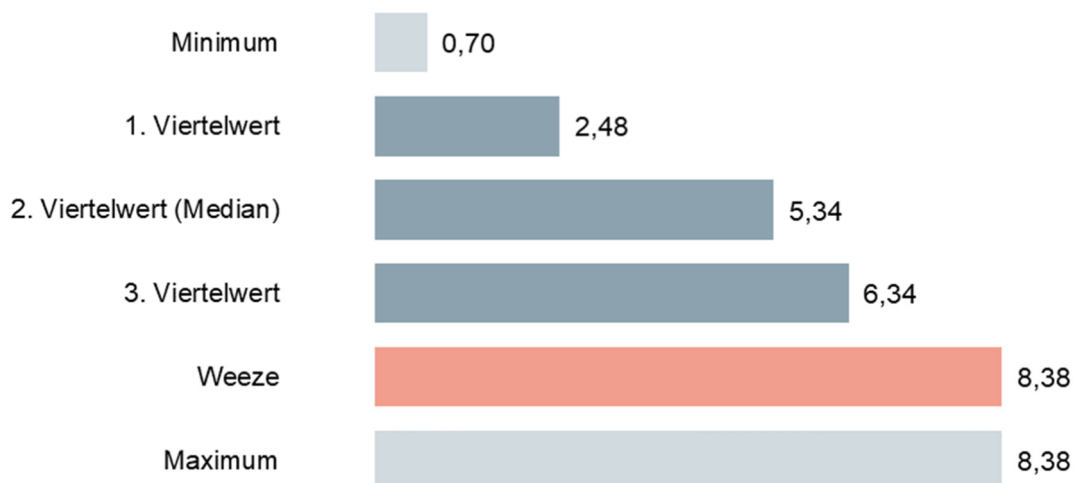
→ Feststellung

Die Gemeinde Weeze wendet hohe Kosten je qm für die Grün- und Wegeflächenunterhaltung auf. Ausschlaggebend dafür sind der umfangreiche Anteil an Grünflächen sowie die örtlichen Pflegestandards.

Eine Kommune sollte die Grün- und Wegeflächen wirtschaftlich unterhalten. Eine Kommune sollte den Ressourceneinsatz durch die Gestaltung und Ausstattung der Grün- und Wegeflächen

chen sowie die Pflegestandards und -häufigkeiten beeinflussen. Dies gilt bei eigener Wahrnehmung der Grün- und Wegepflege wie auch bei externer Vergabe der Aufgabe. Eine Kommune sollte die Pflegeleistungen auswerten und deren Ausführung kontrollieren.

Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 14 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Weeze weist bislang den höchsten Mitteleinsatz je qm für die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen aus.

Welchen Anteil dabei die Grünflächen oder die Wege für sich betrachtet haben, kann im Detail nicht untersucht werden. Zwar verfügt die Gemeinde Weeze über die jeweiligen Flächenanteile in qm. In ihrer Buchhaltung trennt sie aber nicht nach Grün- oder Wegeflächen. Weshalb eine differenzierte Darlegung der jeweiligen der Unterhaltungskosten nicht möglich war. Auf die Empfehlung zur differenzierteren Buchung im Interesse steuerungsrelevanter Kennzahlenanalysen im Kapitel 5.4.2 Steuerung verweist die gpaNRW nochmals.

Die örtlichen Pflegestandards und auch der notwendige Unterhaltungs- und Sanierungsbedarf bspw. an den Wegen sind Faktoren, die die Unterhaltungskosten beeinflussen. Zu den Pflegestandards in den Grünflächen gibt es keine allgemein gültigen Standardvorgaben. Hier kann auch die Gemeinde Weeze Gestaltungsspielräume ausüben. Diese führen je nach Pflegeintensität und qualitativen Vorgaben zu unterschiedlichen Folgekosten. Konkret sind dazu insbesondere die umfangreichen Heckenstrukturen auf den Friedhöfen in Weeze herauszustellen (siehe auch Kapitel 5.3 Örtliche Strukturen).

Die Gestaltungsfrage in den Grünanlagen und auch teilweise in den Grabfeldern sowie insbesondere an den Hecken überlässt die Gemeinde dem Friedhofsgärtner. Die Gemeinde führt nur Stichprobenkontrollen durch.

Bei den Wegen spielt der jeweilige Wegezustand mit evtl. Schadensbildern und dem daraus resultierenden Sanierungsbedarf eine Rolle. So ergab sich zuletzt auch auf den Kies-Wegeflächen die Notwendigkeit von besonderen Unterhaltungsmaßnahmen. Dabei ließ die Gemeinde Weeze die Wegeoberflächen zweigeteilt wiederherrichten. Wobei die Mittelstreifen der Wege besonders verdichtet/befestigt wurden, damit bspw. Rollatoren der Friedhofsbesucher nicht im losen Kies stecken bleiben.

Die Wegeflächen teilte die Gemeinde Weeze bislang nicht in Zustandsklassen ein. Erfahrungsgemäß stellt solche Einteilung eine sinnvolle Planungsergänzung im Interesse der zielorientierten Unterhaltung dar. Aufgrund der Überschaubarkeit der Friedhöfe hält die Friedhofsverwaltung dies nicht für erforderlich.

→ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte aufgrund des nachgewiesenen hohen Unterhaltungsaufwands ihre Pflegestandards in den Grünflächen überprüfen und soweit vertretbar senken.

Bei der Einordnung der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist auch nochmals der Dienstleistungsvertrag mit dem örtlichen Gärtnereibetrieb und Bestatter aufzugreifen. Das jährliche Kostenvolumen wird insbesondere durch diesen Vertrag beeinflusst, der seit 1991 besteht. Wie auch schon im Kapitel 5.4.1 Organisation beschrieben, verzichtete die Gemeinde trotz der bereits langen Laufzeit des Vertrages bislang auf Preisvergleiche oder Neuausschreibungen.

Aufgrund der Laufzeit des Dienstleistungsvertrags ist der Verzicht auf Preisabfragen bzw. eine Ausschreibung problematisch einzustufen. Denn auch die Friedhofsverwaltung muss allgemeine Vergabegrundsätze³⁴ beachten. Die Gemeinde Weeze sollte dem Wettbewerb Rechnung zu tragen. Ferner ist auch im Interesse der Korruptionsprävention Mitbewerbern die Möglichkeit zu eröffnen, Preisabfragen zu beantworten oder Angebote zu einer Ausschreibung einzureichen.

Siehe dazu bspw. die folgenden Regelungspassagen in den Vergabegrundsätzen:

- „Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.“
- „Auf einen Wechsel der Bieter bei den nicht förmlichen Verfahren ist zu achten.“

Im Sinne dieser Vorgaben schließt die Gemeinde Weeze Mitbewerber des aktuellen Dienstleisters zurzeit faktisch aus.

Wobei zum Stichwort Korruptionsprävention seitens der gpaNRW ausdrücklich zu betonen ist, dass sich im Zuge dieser Prüfung keine Verdachtsmomente auf Korruption ergeben haben. Diesbezügliche Hinweis haben ausdrücklich nur allgemeinen Charakter.

³⁴ Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen.

➔ **Empfehlung**

Die Gemeinde Weeze sollte die Dienstleistungen der Grünanlagen- und Wegepflege sowie der Grabbereitung aufgrund der sehr langen Laufzeit des Dienstleistungsvertrags ausschreiben bzw. Preisabfragen zur regelkonformen Dienstleisterauswahl durchführen.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022 - Friedhofswesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Friedhofsmanagement					
F1	Bei der Gemeinde Weeze sind mit Ausnahme der im Dienstleistungsvertrag zur Pflege der Grünflächen und Wege definierten Pflegestandards keine strategischen Zielvorgaben verschriftlicht. Die Gemeinde verzichtet bei den Unterhaltungsaufwendungen auf eine differenzierte Buchungssystematik, arbeitet noch nicht mit Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung und bedient auch noch kein regelmäßiges Berichtswesen.	141	E1.1	Zur Optimierung der wirtschaftlichen Steuerung und im Interesse der Messung der Zielerreichung sollte die Gemeinde Weeze ein Kennzahlensystem aufbauen.	141
			E1.2	Die Gemeinde Weeze sollte die Unterhaltungsaufwendungen getrennt nach Grünflächen und Wegeflächen buchen.	142
			E1.3	Die Gemeinde Weeze sollte im Friedhofswesen ein regelmäßiges Berichtswesen für die politischen Gremien und die Verwaltungsleitung aufbauen.	142
F2	Die Friedhofsverwaltung nutzt künftig eine Fachsoftware. Die digitale Erfassung aller Friedhofsflächen war zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung noch nicht abgeschlossen.	142	E2	Die Gemeinde Weeze sollte ihren Digitalisierungsprozess in der Friedhofsverwaltung fortsetzen und die vollständige Erfassung aller Grab- und sonstigen Flächen kurzfristig abschließen. Darauf aufsetzend sollten alle Datengrundlagen im eigenen Steuerungsinteresse lückenlos jährlich fortgeschrieben werden.	142
F3	Die Gemeinde Weeze verzichtete im Friedhofswesen bislang auf eine ausführliche Öffentlichkeitsarbeit. Mit dem im Aufbau befindlichen neuen Internet-Serviceportal stellt sie künftig neben den Kontaktdaten Beschreibungen zu den Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen Gebühren usw. zur Verfügung.	142	E3	Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Weeze sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit wie geplant ausbauen.	143

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Gebühren					
F4	Die Gemeinde Weeze realisierte in 2021 mit knapp 92,36 Prozent einen überdurchschnittlichen und guten Kostendeckungsgrad für ihre Friedhöfe. In den Vorjahren 2018 bis 2020 bewegte sich dieser zwischen 77 und 108 Prozent. Sie überprüft die Kalkulation der Friedhofsgebühren jährlich. Unter- oder Überdeckungen gleicht sie insofern unverzüglich aus.	143	E4	Die Gemeinde Weeze sollte im Interesse konkurrenzfähiger Friedhofsgebühren auf eine wirtschaftliche und kostengünstige Aufgabenerledigung hinwirken und insofern ihre örtlichen Qualitätsstandards kritisch überprüfen.	145
F5	Die Gemeinde Weeze bemisst ihre Friedhofsgebühren in der Gewichtung nach der Größe der Gräber und des eigenen Pflegeaufwands.	145	E5	Die Gemeinde Weeze sollte bei der Bemessung der Friedhofsgebühren nicht nur die Größe der Gräber in ihre Gewichtung einbeziehen. Es bietet sich an, eine erweiterte Äquivalenzziffernberechnung aufzubauen, die weitere Faktoren, wie Verlängerungsmöglichkeiten bei Wahlgräbern, den Pflegeaufwand in der Unterscheidung nach Grabarten, u. a. berücksichtigt.	146
F6	Die Gemeinde Weeze realisierte in den Jahren 2018 bis 2021 nur geringe und unterdurchschnittliche Kostendeckungsgrade im Fall ihrer Trauerhallen. Dabei nutzen die Angehörigen der Verstorbenen die Trauerhallen noch deutlich häufiger zur Verabschiedung, als dann an Beisetzungen auf den kommunalen Friedhöfen folgten.	146	E6.1	Die Gemeinde Weeze sollte die Hintergründe für ihre niedrigen Kostendeckungsgrade bei den Trauerhallen aufarbeiten und auf eine auskömmlichere Ertragssituation hinwirken.	148
Friedhofsflächen					
			E6.2	Die Gemeinde Weeze sollte die Entwicklungen um die in der Region zu findenden alternative Bestattungsorte intensiv beobachten und analysieren, da weitere Abwanderungstendenzen nicht auszuschließen sind. Im Interesse der eigenen wirtschaftlichen Friedhofsunterhaltung und Kostendeckung sollte der Entwicklung entgegengesteuert werden.	150
F7	Die Gemeinde Weeze passt ihre Flächenplanung aufgrund der überwiegenden Nachfrage nach Urnenbestattungen an. Sie entwickelt neue Strukturen in den Grabfeldern und erweitert ihr Portfolio der Bestattungsarten.	153	E7	Die Gemeinde Weeze sollte die sich verändernden Altersstrukturen mit mittel- bis langfristig prognostizierten Zuwächsen in der Altersgruppe der ab 65-Jährigen im Interesse der Friedhofsflächenplanung zusätzlich im Fokus behalten. Aller Voraussicht nach wird dadurch die Zahl der jährlichen Sterbefälle bis 2040 steigen.	154

Feststellung			Seite	Empfehlung		Seite
Grün- und Wegeflächen						
F8	Die Gemeinde Weeze wendet hohe Kosten je qm für die Grün- und Wegeflächenunterhaltung auf. Ausschlaggebend dafür sind der umfangreiche Anteil an Grünflächen sowie die örtlichen Pflegestandards.		155	E8.1	Die Gemeinde Weeze sollte aufgrund des nachgewiesenen hohen Unterhaltungsaufwands ihre Pflegestandards in den Grünflächen überprüfen und soweit vertretbar senken.	157
				E8.2	Die Gemeinde Weeze sollte die Dienstleistungen der Grünanlagen- und Wegepflege sowie der Grabbereitung aufgrund der sehr langen Laufzeit des Dienstleistungsvertrags ausschreiben bzw. Preisabfragen zur regelkonformen Dienstleisterauswahl durchführen.	158

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de